

ArL	Verf.-Nr.
01	2823

II. Erläuterungsbericht

Inhalt	Seite
1 Flurbereinigungsverfahren	1
1.1 Rechtsgrundlagen	1
1.2 Lage und Beschreibung des geplanten Verfahrensgebietes	1
1.3 Ziele des Flurbereinigungsverfahrens	2
2 Allgemeine Planungsgrundlagen	5
2.1 Raumbedeutsame Planungen und Vorhaben	5
2.1.1 Räumliche Gesamtplanung	5
2.1.2 Landschaftsplanung	7
2.1.3 Landesweit wertvolle Bereiche	9
2.1.4 Niedersächsische Moorlandschaften	10
2.1.5 Niedersächsische Gewässerlandschaften	11
2.1.6 Managementplan „Esterweger Dose“ (Entwurf)	11
2.1.7 Ökologisch begründetes Sanierungskonzept Burlage-Langholter Tief	14
2.2 Natürliche Grundlagen	16
2.2.1 Naturhaushalt	16
2.2.2 Landschaftsbild	28
2.3 Besonders Schutz unterliegende Bereiche des Verfahrensgebietes	29
2.3.1 Naturschutzrecht	29
2.3.2 Wasserrecht	30
2.3.3 Denkmalrecht	30
2.4 Situation der Landwirtschaft	30
3 Planungsgrundsätze für die Gestaltung des Verfahrensgebietes	33
3.1 Land- und forstwirtschaftliche Nutzung	33
3.2 Ländliche Straßen und Wege	33
3.3 Wasserbauliche Anlagen	33
3.4 Planinstandsetzungsmaßnahmen	34
3.5 Naturschutz und Landschaftspflege	34
3.5.1 Eingriffsregelung und Kompensationsmaßnahmen	34
3.5.2 Gestaltungsmaßnahmen	34
3.5.3 Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG	35
3.5.4 Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG	35
3.6 Freizeit und Erholung	35
4 Erläuterungen zu einzelnen Anlagen	36
4.1 Allgemeine Angaben	36
4.2 Ländliche Straßen und Wege	36
4.3 Landschaftsgestaltende Anlagen	39
5 Beitrag für die FFH-Vorprüfung	41
5.1 Beschreibung des EU-Vogelschutzgebietes V 14 „Esterweger Dose“	43
5.1.1 Lage des EU-Vogelschutzgebietes in Bezug auf das geplante Verfahrensgebiet	43
5.1.2 Schutzgebietsverordnung, Schutzzweck	43
5.1.3 Erhaltungsziele	44
5.1.4 Gebietsmanagement, Entwicklungsziele	46

ArL	Verf.-Nr.
01	2823

Geplante vereinfachte Flurbereinigung Burlage
Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG

5.1.5	Funktionale Beziehungen des Schutzgebiets zur anderen Natura 2000-Gebieten	46
5.2	Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren.....	47
5.3	Maßnahmen zur Vermeidung	48
5.4	Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Erhaltungsziele	48
5.5	Kumulative Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten	51
5.6	Fazit des Beitrags für die FFH-Vorprüfung.....	51
	Literaturverzeichnis	52

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Auszüge aus den Maßnahmenblättern des Entwurfs des Managementplans.....	13
Tab. 2:	Sanierungsmaßnahmen für das Burlage-Langholter Tief	15
Tab. 3:	Biotoptypen im geplanten Verfahrensgebiet im Teilbereich des NSG „Esterweger Dose“ ...	22
Tab. 4:	Brutvogelarten mit Angaben zu Brutstatus, Gefährdung und gesetzlichem Schutzstatus ...	26
Tab. 5:	Veränderung der Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe und landwirtschaftlichen Flächen 2005 bis 2020	31
Tab. 6:	Landwirtschaftliche Betriebe nach Hauptnutzungs- und Kulturarten 2010 u. 2020	31
Tab. 7:	Betriebsgrößenstruktur im Landkreis Leer und in der Gemeinde Rhaderfehn	32
Tab. 8:	Art und Umfang der geplanten Wegebaumaßnahmen mit Prioritäten	36
Tab. 9:	Erhaltungsziele für die wertbestimmenden und maßgeblichen Brutvogelarten gem. Entwurf des Managementplans „Esterweger Dose“	45
Tab. 10:	Gilden der maßgeblichen Gastvogelarten	46
Tab. 11:	Fluchtdistanzen und Hauptbrutzeiten der wertbestimmenden und maßgeblichen Brutvogelarten	49
Tab. 12:	Vorhabenbedingte Auswirkungen auf Erhaltungsziele für die wertgebenden und maßgebenden Brutvogelarten.....	50

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage des geplanten Verfahrensgebietes	2
Abb. 2:	RROP des Landkreises Leer (Auszug).....	6
Abb. 3:	Zielkonzept des LRP des Landkreises Leer (Auszug).....	9
Abb. 4:	Landesweit wertvolle Bereiche	10
Abb. 5:	Flächenkulisse der Maßnahmenblätter des Entwurfs des Managementplanes „Esterweger Dose“ im geplanten Verfahrensgebiet.....	12
Abb. 6:	Bodentypen, schutzwürdige Böden	17
Abb. 7:	Oberflächengewässer	19
Abb. 8:	Auszug aus der Karte Klima und Luft des LRP des Landkreises Leer	20
Abb. 9:	Biotoptypen im Bereich des Naturschutzgebietes „Esterweger Dose“	24
Abb. 10:	Auszug aus der Karte „Arten und Biotope“ des LRP des Landkreises Leer.....	25
Abb. 11:	Brutvögel im Bereich des Naturschutzgebietes „Esterweger Dose“	27
Abb. 12:	Burlage-Langholter Tief	28
Abb. 13:	Windmühle in Neuburlage.....	28
Abb. 14:	Schutzgebiete	29
Abb. 15:	Natura 2000-Gebiete und geplante Wegebaumaßnahmen (mit Entwurfsnummern)	42

ArL	Verf.-Nr.
01	2823

1 Flurbereinigungsverfahren

1.1 Rechtsgrundlagen

Das Verfahren zur vereinfachten Flurbereinigung „Burlage“ soll gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) durch Beschluss des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, eingeleitet werden.

Gemäß § 37 Abs. 1 FlurbG ist das Flurbereinigungsgebiet unter Beachtung der jeweiligen Landschaftsstruktur neu zu gestalten, wie es den gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten sowie den Interessen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung entspricht und wie es das Wohl der Allgemeinheit erfordert.

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsverfahren gehörenden Grundstücke sowie die Erbbauberechtigten (§ 10 FlurbG) bilden die Teilnehmergeinschaft. Diese ist nach § 16 FlurbG eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

Die Neugestaltungsgrundsätze bilden das planerische Rahmenkonzept und die allgemeinen Grundsätze für eine zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebiets sowie die Grundlage zur Aufstellung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG. Die Neugestaltungsgrundsätze sollen darstellen, welche Verhältnisse einer Neuordnung bedürfen und durch welche Maßnahmen die Ziele erreicht werden können.

1.2 Lage und Beschreibung des geplanten Verfahrensgebietes

Das Flurbereinigungsverfahren Burlage liegt im Gebiet der Gemeinde Rhaderfehn im Landkreis Leer. Die Größe des Verfahrensgebietes beträgt rd. 1.505 ha, s. Karte 1 und Abb. 1.

Die östliche und südöstliche Grenze des geplanten Verfahrensgebietes verläuft an der Grenze der Gemeinde Rhaderfehn. Westlich an das geplante Verfahrensgebiet angrenzend liegt das Verfahrensgebiet des bereits eingeleiteten Flurbereinigungsverfahrens Klostermoor, s. Abb. 1.

Das geplante Verfahrensgebiet liegt überwiegend in der Gemarkung Burlage. Die Gemarkung Klostermoor liegt nur mit einem geringen Flächenanteil im geplanten Verfahrensgebiet.

Das geplante Verfahrensgebiet wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt.

Das Burlage-Langholter Tief quert das geplante Verfahrensgebiet in einem mäandrierenden Verlauf in Süd-Nord-Richtung. Mehr oder weniger parallel zu dem Gewässer verläuft die L 30 „Landesstraße“ am Rand der Niederung. Entlang der L 30 sowie am jeweils gegenüberliegenden Niederungsrand befinden sich Wohn- und Wirtschaftsgebäude. Diese bilden die Reihensiedlungen Alt- und Neuburlage. Der Ortsteil Burlage ist eine kleine Haufensiedlung und ist wie ein Gewerbegebiet nicht Bestandteil des geplanten Verfahrensgebietes, s. Karte 1.

Beidseitig der Niederung des Burlage-Langholter Tiefs erstrecken sich Hochmoorgebiete, die im Bereich des geplanten Verfahrensgebietes überwiegend landwirtschaftlich genutzt werden.

Im südöstlichen Teil des geplanten Verfahrensgebietes liegt ein ca. 205 ha großer Teilbereich des Naturschutzgebietes „Esterweger Dose“, welches in diesem Teilbereich lageidentisch mit dem EU-Vogelschutzgebiet „Esterweger Dose“ ist.

ArL	Verf.-Nr.
01	2823

Geplante vereinfachte Flurbereinigung Burlage Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG

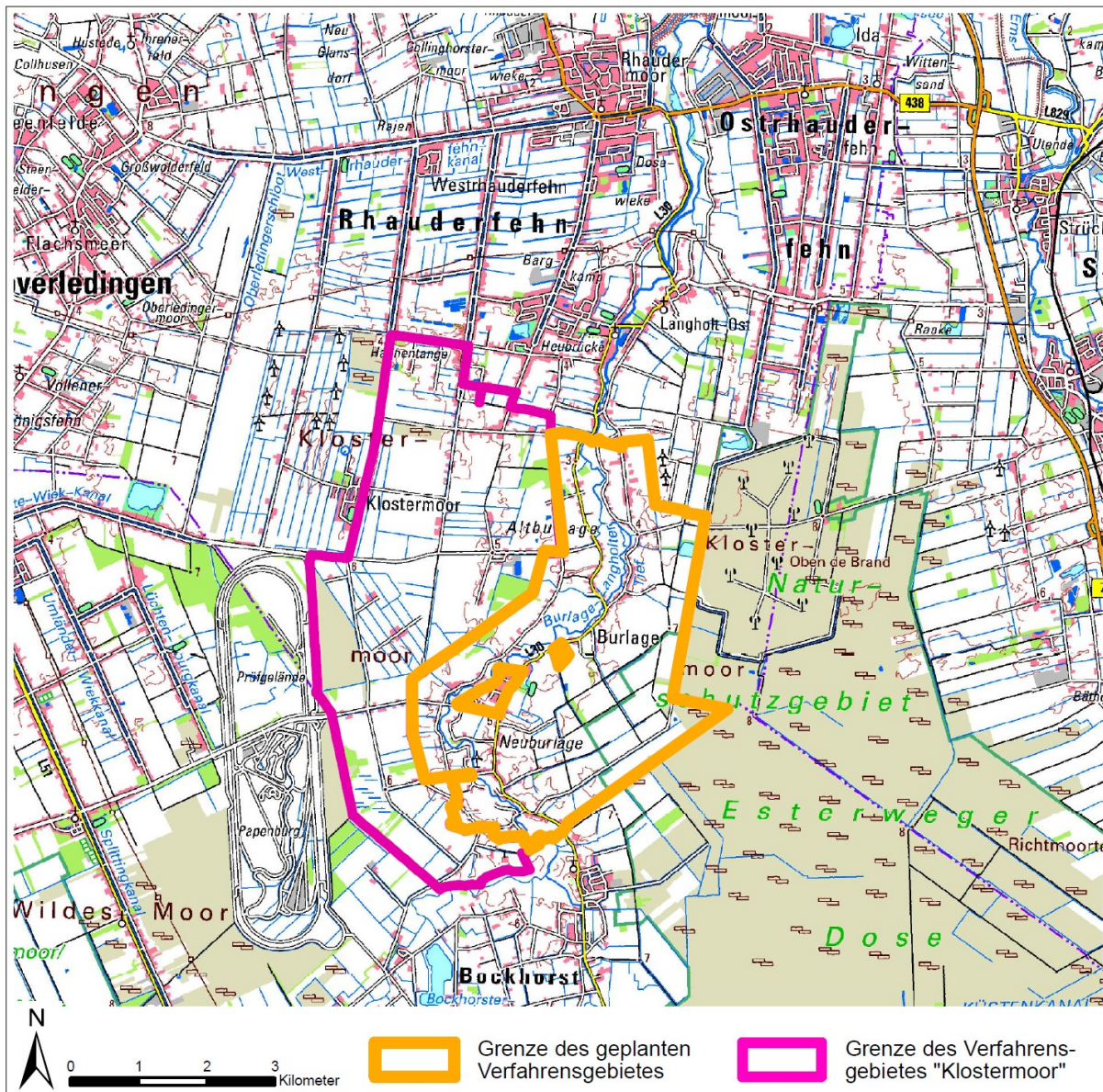


Abb. 1: Lage des geplanten Verfahrensgebietes

1.3 Ziele des Flurbereinigungsverfahrens

Ziele des geplanten vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Burlage sind:

1. die Verbesserung der Agrarstruktur und
2. die Unterstützung von Entwicklungszielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Für die Verbesserung der Agrarstruktur soll die Feldmark neu eingeteilt und zersplitterter oder unwirtschaftlich geformter Grundbesitz nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammengelegt sowie nach Lage, Form und Größe zweckmäßig gestaltet werden.

Für die landwirtschaftlichen Betriebe, die Flächen in dem geplanten Verfahrensgebiet Burlage bewirtschaften, soll über entsprechende Flächenzusammenlegungen und Wegebaumaßnahmen der Betriebsablauf vereinfacht und effizienter gestaltet werden. Gerade in den Moorbereichen ist der Zustand der Wege aufgrund der schlechten Untergrundverhältnisse über die Jahrzehnte in einen schlechten

ArL	Verf.-Nr.
01	2823

Zustand geraten. Diese erheblichen Schäden der Verbindungs- und Hauptwirtschaftswege sollen im Rahmen des geplanten Flurbereinigungsverfahrens behoben werden. Die multifunktionale Nutzung des Wegenetzes wird durch den Einsatz von modernen Maschinen in der Landtechnik vor allem durch die höheren Anforderungen an die Wegebreite und die Traglasten erheblich erschwert. Im Rahmen des integralen Landmanagements, Optimierung der Bewirtschaftungseinheiten mit verbesserter Erschließung, sollen daher zukunftsorientierte Wirtschaftswege, welche den Anforderungen moderner Maschinen entsprechen und durchgängige Transporte und Erschließung sicherstellen, realisiert werden. Dies führt zu einer Reduzierung des Arbeitszeitbedarfs und zur Senkung der Betriebskosten.

Die Entwicklungsziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sollen mit dem geplanten Flurbereinigungsverfahren in folgenden Teilaspekten unterstützt werden:

1. Moorentwicklung im Natura 2000-Gebiet „Esterweger Dose“

Seitens des Nds. Umweltministeriums und des NLWKN Betriebsstelle Brake-Oldenburg werden im Rahmen des Managementplans „Esterweger Dose“ derzeit Überlegungen zur Entwicklung der Natura 2000-Gebietskulisse „Esterweger Dose“ angestellt. Das Naturschutzgebiet (NSG) „Esterweger Dose“ liegt mit einem Flächenanteil von ca. 205 ha in dem geplanten Verfahrensgebiet. Ein großer Teil dieser Fläche wird als Kompensationsflächen für Eingriffe des Torfwerks Ramsloh in Anspruch genommen. Teilweise sind die Flächen arrondiert, viele Flächen befinden sich aber in Streulage. Weitere Flächenanteile im NSG „Esterweger Dose“ sind im Eigentum der Gemeinde Rhaderfehn und des Landkreises Leer. Nach den aktuellen Katasterangaben befinden sich noch ca. 58 ha im Privatbesitz.

Aufgrund mehrerer Abstimmungsgespräche mit dem Nds. Umweltministerium, dem NLWKN Betriebsstelle Brake-Oldenburg, dem Landkreis Leer, der Gemeinde Rhaderfehn und dem Torfwerk Ramsloh besteht die gemeinsame Absicht, diese privaten Flächen in öffentliches Eigentum zu bringen und alle Flächenanteile zu arrondierten Blöcken zusammenzufassen. Danach könnten weitere Maßnahmen zur Moorentwicklung im Sinne des Wiesenvogelschutzes und der Moorwiedervernässung ermöglicht werden. Nach einer ersten Schätzung wären für den Erwerb der benötigten Flächen etwa 2,0 Mio. € zu veranschlagen. Das Nds. Umweltministerium wird sich bemühen, entsprechende Mittel in den Landeshaushalten der nächsten Jahre einzustellen. Der Landkreis Leer hat signalisiert, nicht zweckgebundene Mittel aus Kompensationszahlungen in das Vorhaben einzubringen. Auch das Torfwerk Ramsloh ist grundsätzlich bereit, sich finanziell an dem Grunderwerb und der Entwicklung der Flächen zu beteiligen. Im geplanten Flurbereinigungsverfahren kann direkt im Zielgebiet gekauft werden, voraussichtlich wird aber der Großteil der Flächen nur über Tauschland zur Verfügung gestellt werden können. Für das erforderliche Flächenmanagement sind mehrere Jahre zu veranschlagen.

2. Ökologisches Sanierungskonzept für das Burlage-Langholter Tief

Der Landkreis Leer hat ein ökologisch begründetes Sanierungskonzept für das Burlage-Langholter Tief durch die NLWKN Betriebsstelle Aurich im Jahr 2007 erstellen lassen. Das Burlage-Langholter Tief gehört zu den am stärksten mit Nährstoffen belasteten Gewässern Nordwestniedersachsens. Die Ursachen der mangelhaften Wasserqualität werden in den Strukturen der Moorkultivierung und der Landnutzung vermutet. Um die Gewässerqualität zu verbessern, wurden u.a. folgende Maßnahmen geplant:

- Anlage von Schilfpoldern,
- Reaktivierung von Altarmen als Rückhaltebecken,
- Remäandrierung des Gewässers sowie
- Anlage von Gewässerrandstreifen.

ArL	Verf.-Nr.
01	2823

Der überwiegende Teil der geplanten Maßnahmen konnte bereits umgesetzt werden. Es gibt jedoch noch einige Maßnahmen, die aufgrund der mangelnden Flächenverfügbarkeit bislang nicht realisiert werden konnten. Das geplante Flurbereinigungsverfahren kann v.a. bei dem Flächenmanagement unterstützend wirken.

3. Reinvestierung von Ersatzgeldzahlungen im Rahmen von Windenergieanlagen-Genehmigungen

Die Gemeinde Rhaderfehn ist sehr daran interessiert, dass die für die im Gemeindegebiet ausgewiesenen Windenergieanlagen an den Landkreis Leer geleisteten Ersatzgeldzahlungen im Gemeindegebiet für ökologische Gestaltungsmaßnahmen reinvestiert werden. Mit diesem Geld und der veranschlagten Summe aus der Maßnahmengruppe III könnten die geplanten ökologischen Maßnahmen unterstützt werden.

Die Ökomatrix für das geplante Flurbereinigungsverfahren sieht derzeit fünf Maßnahmen vor:

- Wiedervernässung von Moorflächen, Moorrenaturierung,
- Entwicklung von Extensivgrünland,
- Anlage einer Streuobstwiese,
- Entfernung nicht standortgerechter Gehölze sowie
- Entwicklung von naturnahen Gewässerrandstreifen.

Die konkurrierenden Nutzungsansprüche an Grund und Boden (Landwirtschaft, Naturschutz) sollen im Rahmen des geplanten Flurbereinigungsverfahrens sozial- und eigentumsverträglich gelöst werden. Aufgabe der Flurbereinigung wird es sein, evtl. Verluste an landwirtschaftlichen Flächen durch Ersatzlandbereitstellung auszugleichen, die Besitzzersplitterung durch Bodenordnung zu beseitigen, ökologische Gestaltungsmaßnahmen durchzuführen und das sehr schlechte ländliche Wegenetz nachhaltig zu verbessern.

Zur Vorbereitung des Flurbereinigungsverfahrens Burlage wurde Ende 2018 ein Arbeitskreis gegründet, dem ortsansässige Landwirte und die Gemeinde Rhaderfehn angehören. In mehreren Arbeitskreissitzungen wurden unter Moderation des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, Möglichkeiten zur Realisierung der Ziele erörtert und ein Maßnahmenkonzept erarbeitet.

Das geplante Verfahren Burlage hat im aktuellen Flurbereinigungsprogramm 2023 – 2027 den Stand einer Projektempfehlung, die zum verbindlichen Projekt weiterentwickelt werden soll. Vorgesehen ist, im Jahr 2024 zur Umsetzung der im Arbeitskreis erarbeiteten Verfahrensziele mit Freigabe des verbindlichen Projekts, ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Abs. 1 u. 3 FlurbG einzuleiten.

ArL	Verf.-Nr.
01	2823

2 Allgemeine Planungsgrundlagen

Gemäß § 37 Abs. 2 FlurbG hat die Flurbereinigungsbehörde bei der Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 die öffentlichen Interessen zu wahren, vor allem den Erfordernissen der Raumordnung, der Landesplanung und einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Denkmalschutzes, der Erholung, der Wasserwirtschaft einschließlich Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, der Fischerei, des Jagdwesens, der Energieversorgung, des öffentlichen Verkehrs, der landwirtschaftlichen Siedlung, der Kleinsiedlung, des Kleingartenwesens und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie einer möglichen bergbaulichen Nutzung und der Erhaltung und Sicherung mineralischer Rohstoffvorkommen Rechnung zu tragen. Um diesem gesetzlichen Abwägungsgebot gerecht werden zu können, werden zunächst nachfolgend die raumbezogenen planerischen Grundlagen dargestellt.

2.1 Raumbedeutsame Planungen und Vorhaben

2.1.1 Räumliche Gesamtplanung

Das **Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen** (DIE NIEDERSÄCHSISCHE LANDES-REGIERUNG 2017) stellt folgende Vorranggebiete für das geplante Verfahrensgebiet dar:

- Biotopverbund (Moorflächen der Esterweger Dose),
- Biotopverbund (linienförmig) (Burlage-Langholter Tief) sowie
- Natura 2000 (Esterweger Dose).

Im **Regionalen Raumordnungsprogramms** (LANDKREIS LEER 2006) sind für das geplante Verfahrensgebiet verschiedene Vorrang- und Vorsorgegebiete dargestellt, s. Abb. 2.

1. Vorranggebiete:

- Natur und Landschaft,
- Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung.

2. Vorsorgegebiete:

- Natur und Landschaft,
- Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung,
- Erholung,
- Landwirtschaft - aufgrund hohen Ertragspotenzials sowie
- Landwirtschaft - aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft.

Zudem sind folgende **weitere Darstellungen** für das geplante Verfahrensgebiet enthalten:

- Regional bedeutsamer Wanderweg, Radfahren,
- Gebiet zur Vergrößerung des Waldanteils sowie
- Hauptverkehrsstraßen von regionaler Bedeutung.

ArL	Verf.-Nr.
01	2823

Geplante vereinfachte Flurbereinigung Burlage Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG

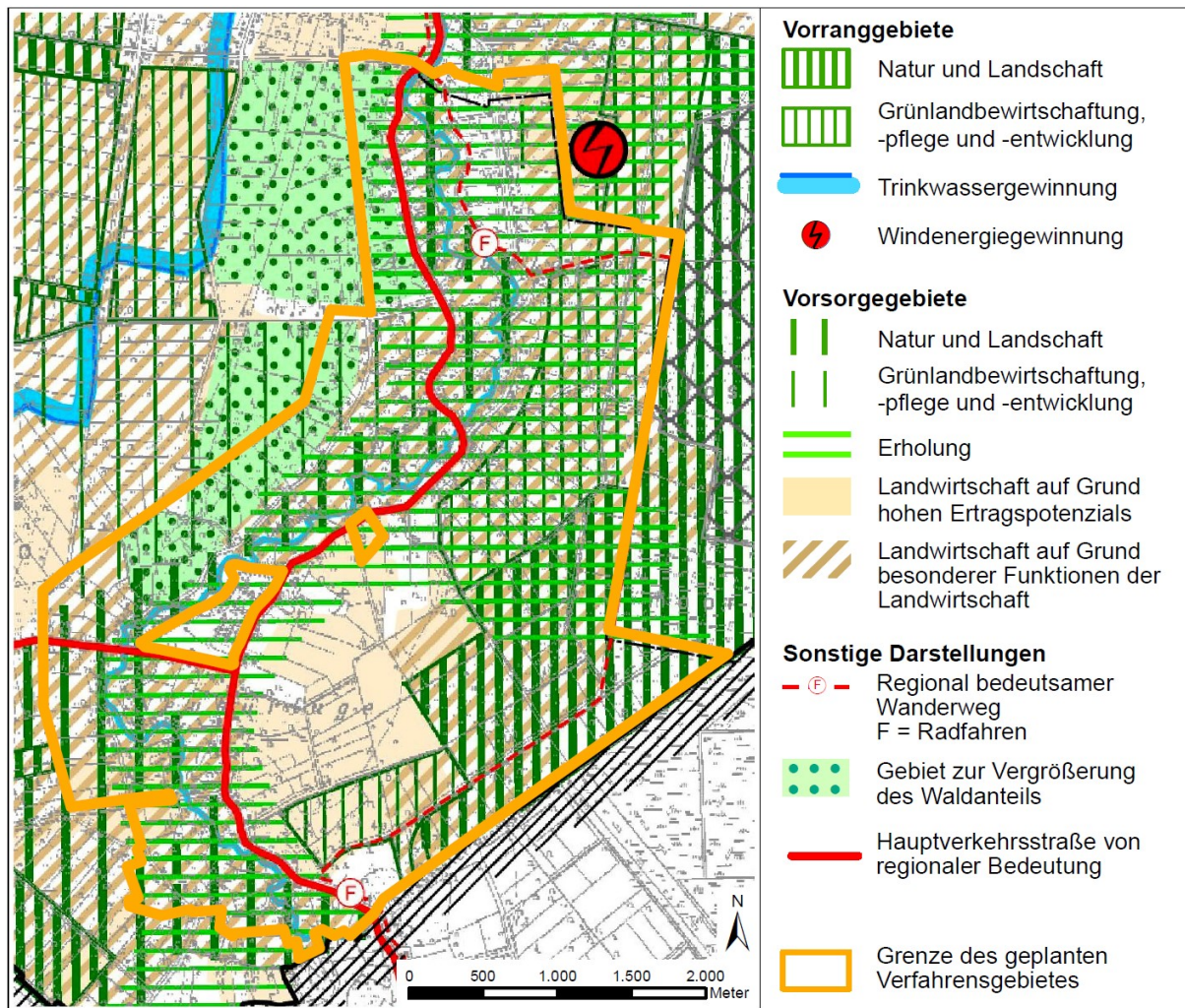


Abb. 2: RROP des Landkreises Leer (Auszug)

Der **Flächennutzungsplan** der GEMEINDE RHAUDERFEHN (2022) stellt für das geplante Verfahrensgebiet großräumig Flächen für die Landwirtschaft dar. Zudem werden u.a. folgende weitere Festlegungen dargestellt:

- Wohnbauflächen, Flächen für den Gemeinbedarf, Öffentliche Grünflächen (Ortslagen Burlage, Altburlage, Neuburlage),
- Gewerbliche Bauflächen (kleinflächig an der L 30),
- Flächen für Wald (nordwestlich von Burlage) und
- Grundwasservorranggebiet (nordwestlicher Teil des geplanten Verfahrensgebietes).

Im geplanten Verfahrensgebiet sind folgende **Bebauungspläne** rechtskräftig, vgl. Karte 2:

- Bebauungsplan Nr. 2.02 „Scheeves-Tillenweg“:
 - 3. Änderung 1977: Allgemeines Wohngebiet,
 - 6. Änderung 2019 (Bebauungsplan Nr. 2.02): Allgemeines Wohngebiet,
- Bebauungsplan Nr. 2.04 „Im Jammertal / Baggersee“, 1982: Wasser-, Grün- und Verkehrsflächen,

ArL	Verf.-Nr.
01	2823

- Bebauungsplan Nr. 2.10 „Gewerbegebiet Burlage - Osterweiterung“ 2017: Eingeschränktes Gewerbegebiet, Verkehrsfläche, Private Grünfläche, Regenrückhaltebecken,

Die **Satzung gem. § 34 BauGB** Nr. 9 „Burlage-Freitagsstraße“ über die Festsetzung von Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile wurde 2005 geändert. Mit der Änderung wurde eine kleine Fläche aus dem Satzungsbereich herausgenommen. Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung ist in Karte 2 dargestellt. Für einen Siedlungsbereich entlang der Forststraße südlich der K 65 „Gronewoldstraße“ befindet sich eine Außenbereichssatzung noch im Planungsprozess. Der mögliche Geltungsbereich ist in Karte 2 dargestellt.

Südlich von Burlage, Kreuzungsbereich „Alter Brunsel“ L 30 wurde 1980 eine so genannte **Splittersiedlung** einvernehmlich festgelegt.

In dem **Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 3** wurden im Jahr 1996 an dem Einmündungsbereich der Straße „Alter Brunsel“ in die L 30 der Neubau einer Lagerhalle und einer Betriebsleiterwohnung mit Garage festgelegt.

2.1.2 Landschaftsplanung

In dem **Niedersächsischem Landschaftsprogramm** (NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (MU) 2021) werden folgende übergeordnete, strategische Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege formuliert:

- Erreichung der Ziele von Natura 2000,
- Erreichung der Ziele der WRRL,
- Erhaltung extensiver Nutzungsformen,
- Erhaltung und Stärkung kulturlandschaftlicher Eigenarten,
- Entwicklung und Erschließung der landesweiten Grünen Infrastruktur sowie
- Minimierung von Beeinträchtigungen und weiterem Flächenverbrauch.

In dem schutzgutübergreifenden Zielkonzept sind folgende Ziele für Teilbereiche des geplanten Verfahrensgebietes dargestellt:

- Sicherung und Verbesserung eines Gebietes mit landesweiter Bedeutung für die Biologische Vielfalt (FFH-Gebiet),
- Sicherung und Verbesserung landesweit bedeutsamer Gewässer (Burlage-Langholter Tief) und
- vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung von Gebieten mit landesweiten Funktionen (Hoch- und Niedermoore gem. Programm Niedersächsische Moorlandschaften).

Für den landesweiten Biotopverbund haben Bestandteile des geplanten Verfahrensgebietes gem. MU (2021) folgende Bedeutung für den Verbund von Offenlandlebensräumen:

- Kernfläche Offenland (NSG „Esterweger Dose“),
- Funktionsräume auf organischen Böden (innerhalb der Kulisse des Programms Niedersächsische Moorlandschaften) und
- Achse der offenlandgeprägten Feuchtlebensräume (Burlage-Langholter Tief).

Für die Naturräumlichen Region „Ostfriesisch-Oldenburgische Geest“ werden u.a. folgende Lebensräume und Lebensraumkomplexe als vorrangig schutzbedürftig beschrieben:

- dystrophe Stillgewässer,
- sonstiges Feucht- und Nassgrünland,
- Hochmoore und
- sonstige gehölzfreie Niedermoore und Sümpfe.

ArL	Verf.-Nr.
01	2823

In dem Zielkonzept der Neuaufstellung des **Landschaftsrahmenplanes** des LANDKREISES LEER (2021) wird relativ großräumig die Sicherung von Gebieten mit überwiegend sehr hoher und hoher Bedeutung für Arten und Biotope dargestellt, vgl. Abb. 3.

Die Entwicklungsziele für Teilgebiete werden wie folgt beschrieben:

- Südliches Burlager Land (Nr. 80, s. Abb. 3): Grünland feuchter und nasser Standorte im Retentionsraum, Naturnahes Fließgewässer Burlage-Langholter Tief mit gutem ökologischen und chemischen Zustand, angrenzend strukturreiche Acker- Grünlandbereiche.
- Esterweger Dose (Nr. 81, s. Abb. 3) und Klostermoor Süd (Nr. 79): naturnahes Hochmoor: hochmoortypische Lebensräume mit einem naturnahen Wasserhaushalt sowie wertvolle Degenerationsstadien, angrenzend artenreiches Moorgrünlandgebiet feuchter Standorte.

In der Karte 6 „Schutz, Pflege und Entwicklung des Landschaftsrahmenplanes (LANDKREIS LEER 2021) werden für das Burlage-Langholter Tief folgende Maßnahmen dargestellt:

- Prioritäre Sicherung und Verbesserung Biotopverbund sowie
- Schwerpunkttraum für Artenhilfsmaßnahmen (Wanderhabitat Fische, Fischotter).

Die Niederung des Burlage-Langholter Tiefs erfüllt potenziell die Voraussetzungen für die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet.

Die Niederung und angrenzende Bereiche sind dargestellt als Schwerpunkttraum für Anforderungen an die Landwirtschaft mit den Zielsetzungen Grünlandschutz und Nutzungsextensivierung sowie prioritärer Verbesserung Biotopverbund.

Der **Landschaftsplan** der GEMEINDE RHAUDERFEHN (1993) enthält in der Karte 7 „Landschaftsentwicklung“ u.a. folgende Entwicklungsbereiche für den Bereich des geplanten Verfahrensgebietes:

- Flussaue,
- feuchtere und nährstoffärmere Gebiete der Geest mit Übergängen und Einlagerungen von Moorböden (Moorgeest),
- feuchtere und nährstoffärmere Gebiete der Geest sowie
- Hochmoor.

Als Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen / Anforderungen an Nutzungen werden u.a. dargestellt:

- Grünlandextensivierung derzeit intensiv bewirtschafteter Bereiche (Niederung Burlage-Langholter Tief, Hochmoorbereich Esterweger Dose),
- Sicherung Feuchtgrünland; Wiederherstellung Feuchtgrünland, soweit vom Standort her möglich (Niederung Burlage-Langholter Tief) sowie
- Sicherung bzw. Wiederherstellung von Moorvegetationsflächen (naturnahe Regenerations-, Degenerationsstadien mit Moorheide, Pfeifengras sowie Moorbirkenwald) (Hochmoorbereich Esterweger Dose).

ArL	Verf.-Nr.
01	2823

Geplante vereinfachte Flurbereinigung Burlage Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG

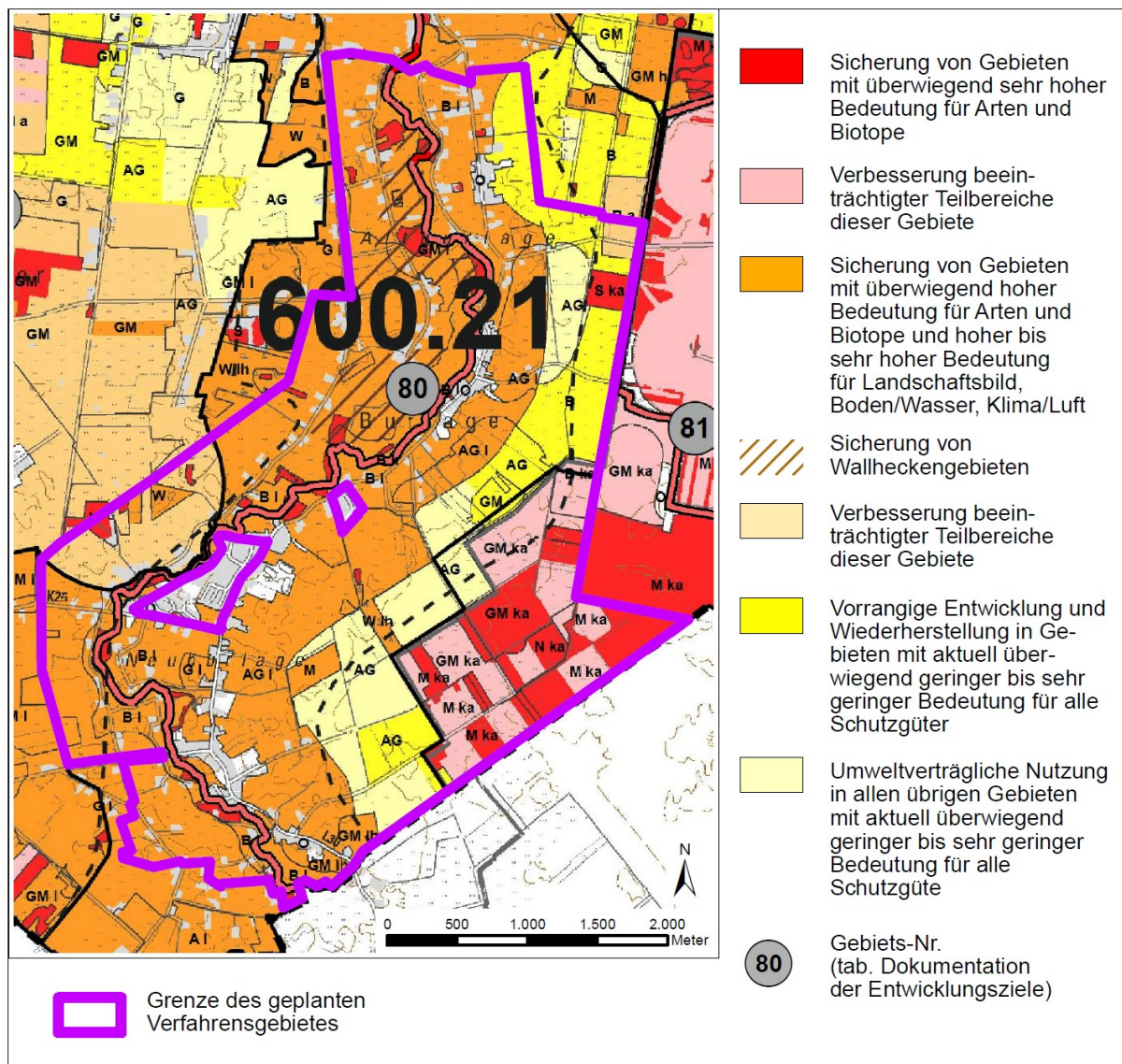


Abb. 3: Zielkonzept des LRP des Landkreises Leer (Auszug)

2.1.3 Landesweit wertvolle Bereiche

Folgende wertvollen Bereiche der landesweiten Biotopkartierung liegen im geplanten Verfahrensgebiet (MU 2022), s. Abb. 4:

- Teilbereich der nördlichen Niederung des Burlage-Langholter Tiefs (Biotope: Feuchtgebüsch, Quelle, Niedermoor/Sumpf, Erlen-Bruchwald, Birkenbruchwald),
- Niederungsbereich nördlich der Ortslage Burlage (Biotope: Feuchtgebüsch, mesophiles Grünland, Niedermoor/Sumpf),
- Östlicher Niederungsrand (Biotope: Quelle, Moorheide, Niedermoor/Sumpf, Birkenbruchwald, Sonstiger Wald / Artenschutz) sowie
- Hochmoor in Südosten des geplanten Verfahrensgebietes (Biotope: Sonstiges Grünland / Artenschutz, Pfeifengras-Degenerationsstadium).

Im südöstlichen Teilbereich des geplanten Verfahrensgebietes liegt das EU-Vogelschutzgebiet „Esterweger Dose“ als landesweit wertvoller Bereich für Brutvögel (MU 2022). Östlich des Burlage-Langholter Tiefs liegt ein wertvoller Bereich für Brutvögel mit der Angabe „Status offen“, s. Abb. 4.

Im südöstlichen Teil des geplanten Verfahrensgebietes liegt gem. MU (2022) ein landesweit wertvoller Bereich für Gastvögel mit der Angabe „Status offen“, s. Abb. 4.

Es befinden sich keine landesweit wertvollen Bereiche für sonstige Tierartengruppen im geplanten Verfahrensgebiet (MU 2022).

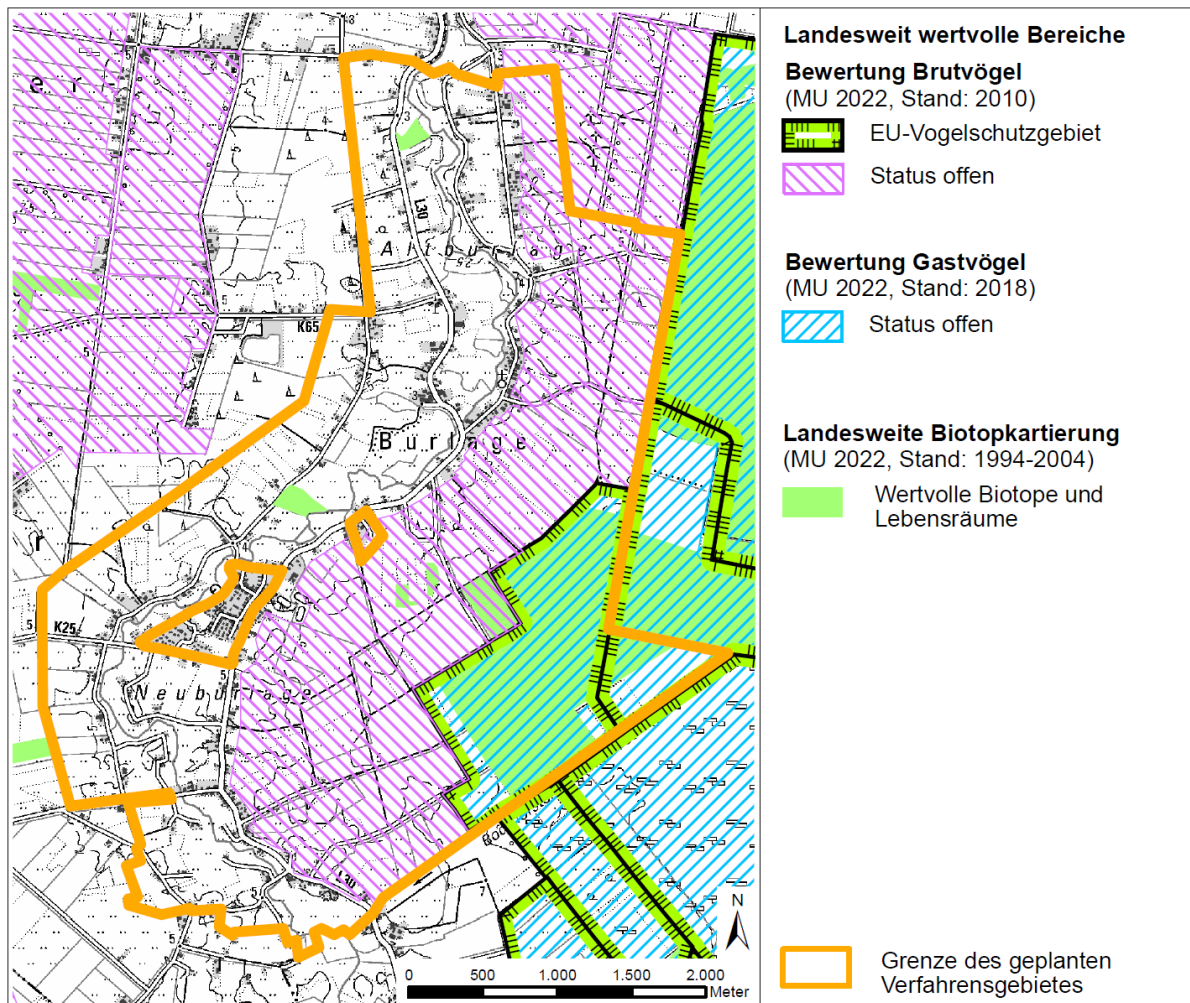


Abb. 4: Landesweit wertvolle Bereiche (Quelle: MU 2022)

2.1.4 Niedersächsische Moorlandschaften

Das geplante Verfahrensgebiet ist z.T. Bestandteil der Flächenkulisse des Programms Niedersächsische Moorlandschaften (NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ 2016a). Die Flächenkulisse ist gleichzusetzen mit dem Vorkommen der kohlenstoffreichen Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz in Niedersachsen. Zu den kohlenstoffreichen Böden zählen: Hochmoor, Niedermoor, Moorgley, Organomarsch und Sanddeckkultur.

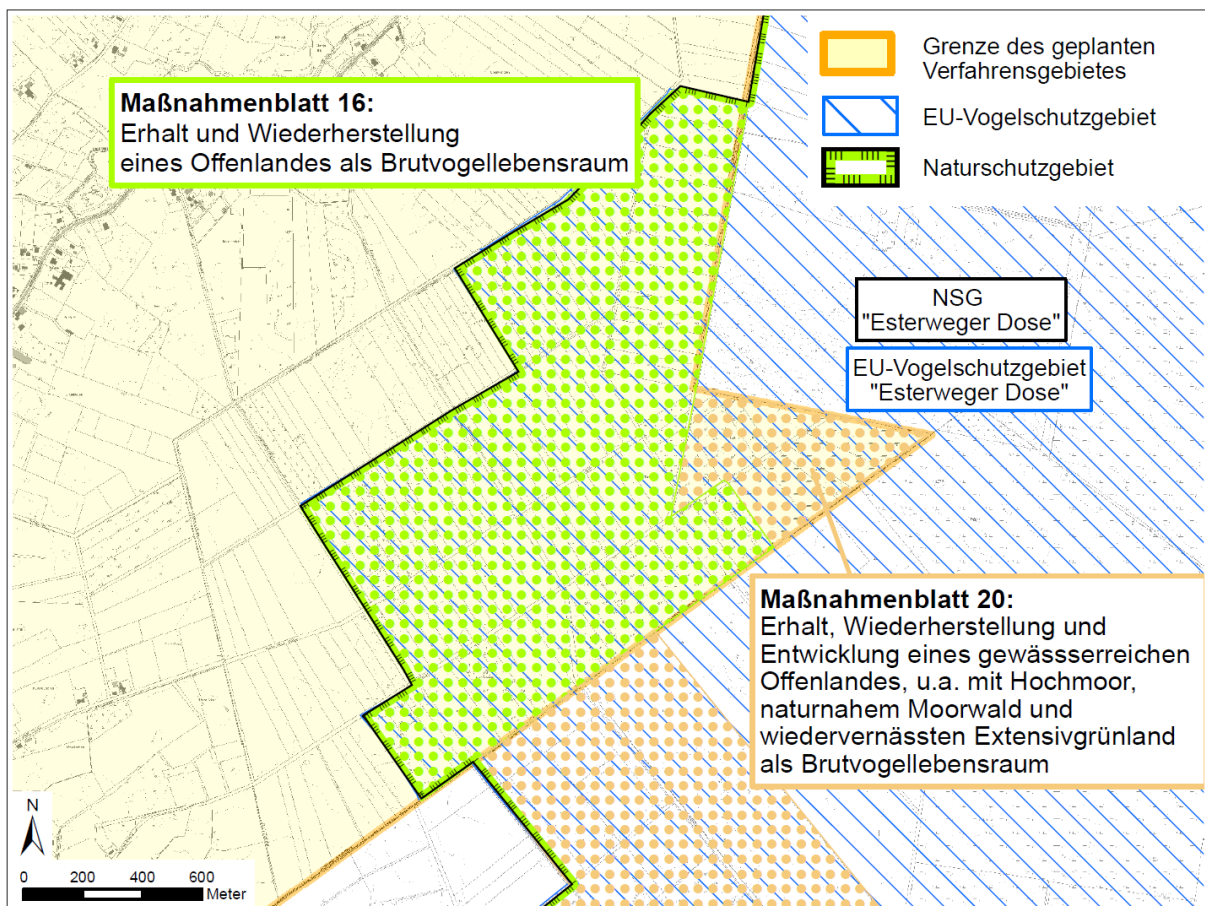
Mit der Kulisse wird ein landesweiter Überblick über die Flächengröße, Verbreitung und Verteilung der Moorböden und weiteren kohlenstoffreichen Böden in Niedersachsen gegeben. Die Kulisse ist Grundlage für die landesweite Abschätzung des Ausmaßes der Treibhausgas-Emissionen auf diesen Standorten. Die Kulisse ist fachliche Grundlage für landesweite Planungen und stellt den Suchraum für das Moormanagement dar.

2.1.5 Niedersächsische Gewässerlandschaften

Das Burlage-Langholter Tief ist Bestandteil der Gebietskulisse des „Aktionsprogramms niedersächsische Gewässerlandschaften“ (NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ 2016B). Es ist ein WRRL-Prioritätsgewässer mit der Priorität 5. Es handelt sich weder um ein Schwerpunktgewässer noch ist es als Laich- und Aufwuchsgewässer oder überregionale Wanderroute der Fischfauna eingestuft. Die Niederung des Burlage-Langholter Tiefs wird als naturschutzfachlich besonders bedeutsames Gebiet mit Auenbezug (Aue eines WRRL-Prioritätsgewässers) dargestellt.

2.1.6 Managementplan „Esterweger Dose“ (Entwurf)

In dem Entwurf des Managementplans für die FFH-Gebiete 158 „Esterweger Dose“ (DE 2911-302), 159 „Leegmoor“ (DE 2911-301) und das EU-VSG V14 „Esterweger Dose“ (DE 2911-401) (IBL UMWELTPLANUNG GMBH 2022) sind in zwei Maßnahmenblättern Maßnahmen für den insgesamt ca. 205 ha großen Teilbereich des Vogelschutzgebietes „Esterweger Dose“ dargestellt, s. Tab. 1. In der nachfolgenden Abbildung sind die Flächenkulissen der Maßnahmenblätter dargestellt.



ArL	Verf.-Nr.
01	2823

Geplante vereinfachte Flurbereinigung Burlage
Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG

Abb. 5: Flächenkulisse der Maßnahmenblätter des Entwurfs des Managementplanes „Esterweger Dose“ im geplanten Verfahrensgebiet

Tab. 1: Auszüge aus den Maßnahmenblättern des Entwurfs des Managementplans (IBL UMWELTPLANUNG GMBH 2022)

	Maßnahmenblatt 16 „Erhalt und Wiederherstellung eines Offenlandes als Brutvogellebensraum“	Maßnahmenblatt 20 „Erhalt, Wiederherstellung und Entwicklung eines gewässerreichen Offenlandes, u.a. mit Hochmoor, naturnahem Moorwald und wieder- vernässten Extensivgrünland als Brutvogellebensraum“
Flächengröße	ca. 182 ha	ca. 142 ha (davon ca. 24 ha im geplanten Verfahrensgebiet)
Ist-Zustand	Grünlandkomplex aus extensiv und intensiv genutzten Grünländern mit eingestreuten Gehölzbeständen entwässerter Moore, Besenheide und Torfmoos-Wollgrasstadien	Komplex aus nach Abtorfung renaturierten Flächen, Intensivgrünländern, entwässerten Wald- und Mooren und einer Ackerfläche durchzogen von Feldhecken
Defizite/Ge-fährdung	Nährstoffeinträge, teilweise intensive Grünlandnutzung, gestörter Wasserhaushalt, stellenweise Flatterbinsenausbreitung	Gestörter Wasserhaushalt, intensive Grünland-/Ackernutzung, Nährstoffeintrag, Gehölzaufkommen (renaturierte Bereiche).
Schutz-gegenstand	Brutvögel des feuchten Offenlandes, Brutvögel des trockenen Offenlandes, Insekten, Amphibien.	Brutvögel der Gewässer, Brutvögel des feuchten Offenlandes, Brutvögel des Halboffenlandes. Lebensraumtyp 7120 „Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore“, Amphibien, Reptilien.
Pflicht-maßnahmen	– Kontinuierliches Durchführen von Pflegemaßnahmen, – Pflegemahd mit Abtransport der Biomasse, – Pflanzenschutz- und Düngemiteleinsatz reduzieren, – auf zu stark aufgedüngten Flächen Verzicht auf Stickstoffdüngung für mehrere Jahre, – Entfernung von Feldgehölzen zur Schaffung einer offenen Landschaft, – Prüfung der Gräben auf unzulässige Auskofferungen sowie auf unzulässige Verfüllung von Mulden, Senken etc., – Extensive Grünlandbewirtschaftung (bzw. Extensivierung der Grünlandbewirtschaftung) mit pflanzenschutzmittelfreien Zonen bzw. Brachen, – keine zusätzlichen direkten oder indirekten Standortentwässerungen, – zeitlich gestaffelte Mahd von Flächen (Brutvogel- und Niederwildschutz), mosaikartig und kleinräumig inkl. Schonstreifen.	– Verschließung der Oberflächenentwässerung (Grabenverschluss, Kammerung), – Stabilität eines hohen an der GOK anstehenden Wasserstandes (im Winter höher), – Gehölzentnahme mit Zurücklassung von wenigen Einzelbäumen/-gebüsch (vorzugsweise durch hüfthohes Abschlagen oder Ringeln), – Ruderal- und Brachestrukturen in den randlichen Übergangsbereichen von Heiden und Mooren durch regelmäßige Mahd gehölzfrei halten, – Belassen von Weidepfehlen, Holz-Weidezäunen und unregelmäßig gemähten Zaunrassen als Jagd- und Singwarten. Stacheldraht ist zu entfernen,
Freiwillige Maßnahmen	– Anlage von Blänken und Kleinstgewässern, – Gräben mit nahezu senkrechten Seitenwänden abflachen (Reptilien), – Schaffung blumenreicher Flächen wie Feucht- und Nasswiesen und extensiv genutztes Grünland im Umfeld der Futterpflanzen der Raupen des Hochmoor-Perlmuttfalters (Moosbeere) und des Hochmoor-Bläulings (Heidekrautgewächse): Identifizierung der Schwerpunktvorkommen, Verfügbarkeit der Flächen prüfen, ggf. Verträge ausarbeiten, Monitoring, – Anlage von Pufferstreifen/Pufferzonen, – Erhöhung des Anteils an Flächen in öffentlicher Hand durch Flächenkauf, -tausch etc..	– Rückhaltung von Niederschlagswasser für Trockenperioden, – Anlage von Pufferstreifen/Pufferzonen, – Anlegen von kleinflächigen Gehölzhaufen aus Resten der Entkusselungen auf trockeneren Bereichen als Brutplätze (Steinschmätzer), Habitatstruktur (Reptilien), – Anpassung FFH-Gebietsgrenze prüfen, – Entnommene Gehölze zur Gewässerberuhigung in Polder einbringen Punktuelle Einrichtung von Strukturen wie liegendem Totholz und Stubbenwälder. Baumstümpfe können als Ergänzung stehen gelassen werden (Reptilien), – Erhöhung der Strukturvielfalt/Schaffung mehrschichtiger Bestände durch natürliche Sukzession (Birken-Moorwald).

ArL	Verf.-Nr.
01	2823

Für das gesamte EU-Vogelschutzgebiet werden zudem folgende übergeordnete Maßnahmen definiert:

- Gelegeschutz und Prädatorenmanagement,
- Optimierung des Wasserhaushalts / der Wasserstände
- Gebietsmanagement, Datenerhebung und Monitoring sowie
- freiwillige Maßnahmen.

2.1.7 Ökologisch begründetes Sanierungskonzept Burlage-Langholter Tief

In dem Ökologisch begründeten Sanierungskonzept für das Burlage-Langholter Tief (ECOPLAN 2001) wurde u.a. festgestellt, dass die Lauflänge des Gewässers seit 1842 um ca. 24 % verkürzt wurde. Auswirkungen haben die Begradigungen v.a. auf das Gefälle und damit auf die Fließgeschwindigkeit. Dadurch wurde die Verweildauer des Wassers im Burlage-Langholter Tief verringert.

Besondere Auswirkungen haben die großflächigen Moorentwässerungen und Abtorfungen auf das Abflussverhalten im Sommer. Die Extremwerte sommerlichen Niedrigstabflusses sind auf die geringere Speicherkapazität des abgetorften Bodens und des Mineralbodens im Vergleich zum intakten Moorboden zu erklären.

Das dem Burlage-Langholter Tief zufließende ganzjährig sauerstoffarme und ammoniumbelastete Grundwasser wird in den Winterzeiten ausreichend durch nährstoffärmeres Oberflächenwasser verdünnt, so dass keine hohen Ammoniumkonzentrationen entstehen. Im Sommer dagegen entfällt der Oberflächenzufluss fast komplett und so kommt es zu den hohen Konzentrationen an Ammonium.

Planungs- oder Entwicklungsziele des Sanierungskonzeptes sind:

- Revitalisierung des Burlage-Langholter Tiefs,
- Verringerung der Nährstoffkonzentrationen vor allem im Sommer,
- Erhöhung der Abflussführung in der Sommerzeit und
- höheres Retentionsvermögen in der Aue, um Schäden durch Hochwasser in genutzten Bereichen, v.a. Siedlungen, zu vermeiden.

Gleichzeitig wird der Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzung, z.T. mit Extensivierung und Ausgleich durch Vertragsnaturschutz angestrebt, um die ökologisch verträgliche Nutzung der Aue und des Einzugsgebietes zu erhalten. Dabei soll den in der Kulturlandschaft wirtschaftenden Menschen auch zukünftig eine nachhaltige Existenzgrundlage gewährleistet werden.

Diese Entwicklung sollte zum großen Teil durch die Eigendynamik des ökologischen Systems selbst erfolgen. Technische Eingriffe sind im Burlage-Langholter Tief in bestimmten Umfang erforderlich, um die Folgen früherer anthropogener Eingriffe auszugleichen und eine Ausgangsbasis für die Eigenentwicklung herzustellen. Dies betrifft die Reaktivierung von Altarmen bzw. die Anlage von Polderflächen, um Nährstoffe aus dem Gewässer entziehen zu können. Veränderungen, die durch die natürliche Dynamik entstehen können, wie z.B. die Verlängerung der Lauflänge durch natürliche Veränderungen des Gewässerbettes (Mäandrierung) sollten nicht technisch hergestellt werden.

Die in Tab. 2 dargestellten Sanierungsmaßnahmen werden für drei Bezugsräume beschrieben.

ArL	Verf.-Nr.
01	2823

Geplante vereinfachte Flurbereinigung Burlage
Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG

Tab. 2: Sanierungsmaßnahmen für das Burlage-Langholter Tief
(Quelle: ECOPLAN 2001)

Bezugsraum	Maßnahmen (Auszug)
Gewässer und gewässer- begleitender Randstreifen	– Einrichtung eines ca. 10 m breiten Uferrandstreifens, Zulassen von eigendynamischer Entwicklung, – Unterstützung der eigendynamischen Entwicklung, z.B. durch Anlage von wechselseitigen Dreiecksflügelbuhnen bzw. wechselseitigen Querhölzern, – bedarfsweise Gewässerunterhaltung, – Uferbepflanzung, v.a. mit Schwarzerlen, – Anlage von Bermen unter Brücken („Fischotterbermen“), – in Bereichen, in denen keine eigendynamische Entwicklung zugelassen werden kann: vielfältige Ufergestaltung mit oder ohne Bepflanzung, Sicherung von Prallhängen durch Bepflanzung, Ufersicherung mit natürlichen Baustoffen.
Gewässer und Aue	– Reaktivierung von Altarmen, – Sohlanhebung im Zusammenhang mit Laufumgestaltung, z.B. durch Einbringen von Kies, – Anlage von Schilfpoldern, – extensive Bewirtschaftung incl. Verbot auf Grünlandumbruch, – ggf. Entwicklung von Auwald, – Erhöhung der Selbstreinigungsfunktion in zufließenden Gräben, z.B. durch Gewässerrandstreifen.
Einzugsgebiet	– Angepasste Bewirtschaftung auf Böden mit organischen Anteilen, u.a. Verzicht auf Pflegeumbrüche, Umwandlung von Acker in Grünland, – Festsetzung von maximalen Viehbesatzdichten, – Renaturierung der bestehenden Torfabbauf Flächen, – Wiedervernässung und Renaturierung von Hochmoorflächen, – tlw. Anhebung des Grundwasserstandes.

Weiterführende Ziele sind die Zuführung von Wassermengen aus anderen Gewässersystemen, z.B. die Einspeisung von Wasser aus dem Küstenkanal nur in der Sommerzeit. Dadurch könnten die sommerlichen Probleme reduziert werden, ohne in den Winterzeiten weitere Wassermengen zu erzeugen.

ArL	Verf.-Nr.
01	2823

2.2 Natürliche Grundlagen

2.2.1 Naturhaushalt

Naturräumlich ist das geplante Verfahrensgebiet der Region „Ostfriesisch-Oldenburgische Geest“ zuzurechnen (MEISEL 1962). Der zentrale Teil des geplanten Verfahrensgebietes liegt in der naturräumlichen Untereinheit „Burlager Land“. Westlich ragt kleinräumig die Untereinheit „Klostermoor“ in das geplante Verfahrensgebiet. Im Osten des geplanten Verfahrensgebietes liegt ein Teil der naturräumlichen Untereinheit „Sagterland-Westermoor“.

- **„Burlager Land“:** *„Das Burlager Land ist der westlichste jener Sandkorridore, welcher die Hunte-Leda-Moorniederung von N nach S durchqueren und die verschiedenen großen Moore voneinander scheiden. Sie begleiten in erster Linie als Dünen-Talsandstreifen jeweils ein nach N zur Leda strömenden Fließchen. In diesem Raum ist es das Burlager – im N Langholter Tief genannte – Gewässer, welches zwischen von Äckern und Kiefernforsten bedeckten Dünenfeldern hindurchfließt. Die Fließchen werden als alte Schmelzwasserrinnen gedeutet, welche durch das ehemals moorfreie Tal- und Flugsandgebiet des Urstromtals der Hunte-Leda-Niederung verliefen. Durch immer neue Ablagerungen von Sand bei Überschwemmungen entstanden Dammlüsse, deren trockene, feste Sandufer natürliche Pässe durch das unwegsame Moor bildeten, auf denen die ältesten Siedlungen im Moor entstanden und denen auch heute noch die Hauptverkehrsstraßen durch das Moor folgten. [...] Das kennzeichnende Raumgefüge des Burlager Landes besteht aus der schmalen, gewundenen, von Flachmoor erfüllten Flußauie des Burlager Tiefs, die heute von Grünland bedeckt ist, aus flachen, z.T. anmoorigen, meist grundfeuchten Sandplatten, Standorten des feuchten Eichen-Birkenwaldes, die heute von Acker, Grünland und Heide überzogen sind, und kleinen Dünenfelder, die meist trocken sind und die ältesten Siedlungen tragen [...]“* (MEISEL 1962, S. 10-11)
- **„Sagterland-Westermoor“:** *„Als Sagterland-Westermoor bezeichnen wir hier das gesamte Hochmoorgebiet zwischen Burlager Land und Sagter Land, [...]“* (MEISEL 1962, S. 10)
- **„Klostermoor“:** *„Der westlichste Teil der großen Moore der Hunte-Leda-Moorniederung ist das Klostermoor“, [...]“* (MEISEL 1962, S. 10)

Boden

Das geplante Verfahrensgebiet liegt gem. NIBIS (2022) in folgenden Bodeneinheiten:

- Hochmoore aus Sphagnumtorfen; vergesellschaftet mit Tiefumbruchböden aus Hochmoortorfen und Talsanden und Gleyen aus Talsanden
- Gleye aus Talsanden (tiefere Bereiche der Talsandniederung); auf flachen Erhebungen Gley-Podsole aus Flugsanden über Talsanden, z.T. Pseudogleye aus Talsanden über Geschiebelehm.

Die Bodenkarte 1:50.000 (NIBIS 2022) stellt in der Niederung des Burlage-Langholter Tiefs einen schmalen Streifen Erdniedermoor dar, der randlich von Gley-Podsol, Gley mit Niedermoorauflage, Podsol-Gley begleitet wird. Teilweise wurden die Gley-Podsole und Podsol-Gleye tief umgebrochen, s. Abb. 6.

Östlich der Niederung des Burlage-Langholter Tiefs schließen großflächig Tiefumbruchboden aus Hochmoor und Erdhochmoor an. Kleinflächig sind Erdhochmoor mit Sanddeckkultur und Tiefumbruchboden aus Moorgley vorhanden.

Westlich der Niederung des Burlage-Langholter Tiefs schließen eher kleinflächig Erdhochmoor, Tiefumbruchboden aus Hochmoor, Tiefumbruchboden aus Moorgley und Erdhochmoor mit Sanddeckkultur an.

Besonderheiten im geplanten Verfahrensgebiet sind folgende kleinflächig ausgeprägte Bodentypen: Podsol, podsolierter Regosol, Vega¹ sowie Plaggenesch unterlagert von Podsol.

Ein Großteil der Bodentypen zählt zu den sog. kohlenstoffreichen Böden mit Klimaschutzpotenzial (v.a. Tiefumbruchboden aus Hochmoor, Erdhochmoor, Erdhochmoor mit Sanddeckkultur, Tiefumbruchboden aus Moorgley, Erdniedermoor und Tiefumbruchboden aus Niedermoor).

¹ Eine Vega ist ein Bodentyp, der aus sedimentiertem braunem Ausgangsmaterial im regelmäßig überfluteten Auenbereich von Flüssen entstanden ist.

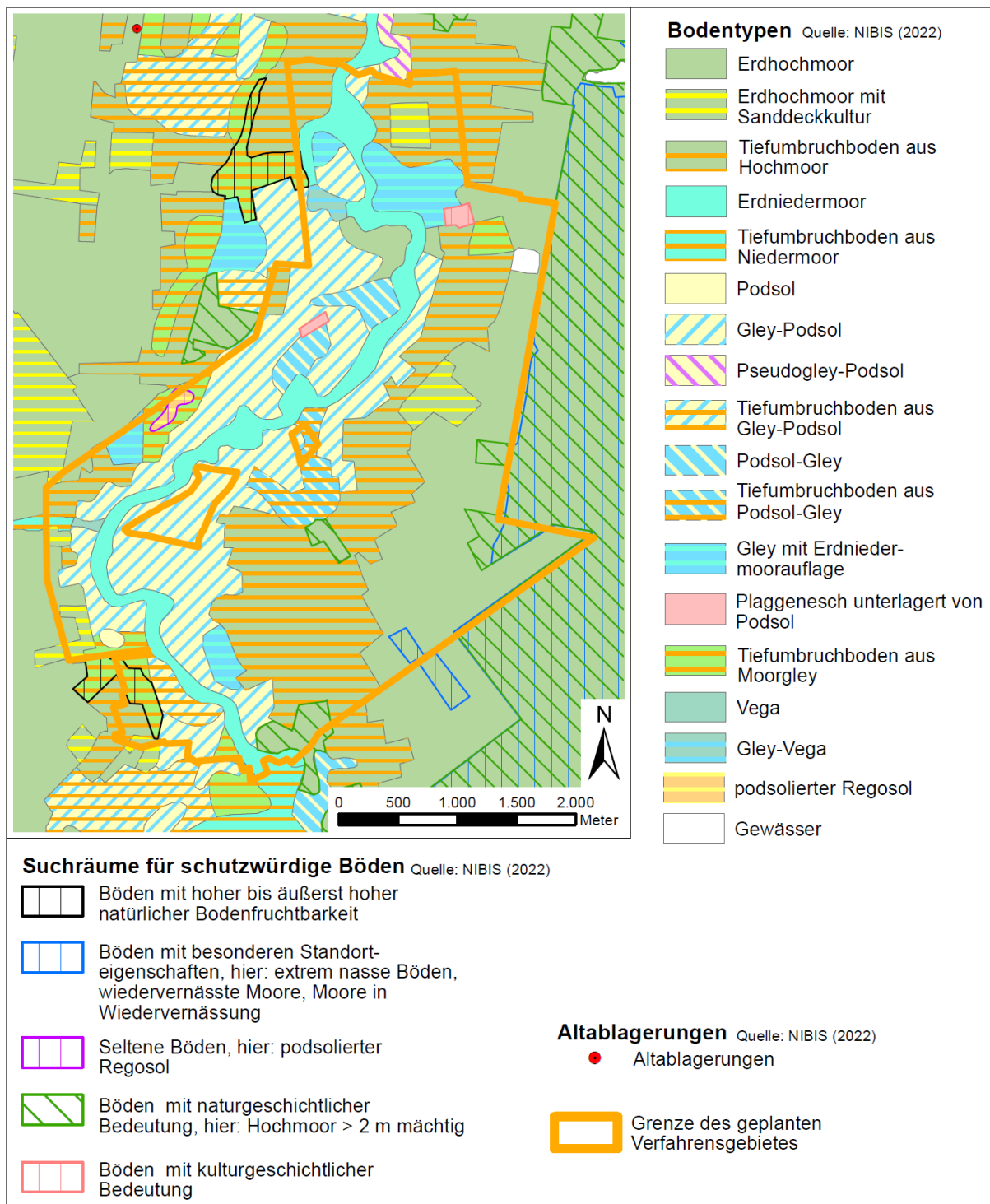


Abb. 6: Bodentypen, schutzwürdige Böden

ArL	Verf.-Nr.
01	2823

Im geplanten Verfahrensgebiet liegen gem. NIBIS (2022) einige Suchräume für schutzwürdigen Böden, s. Abb. 6:

- Böden mit hoher Bodenfruchtbarkeit (Tiefumbruchboden aus Moorgley),
- Böden mit besonderen Standorteigenschaften: hier: extrem nasse Böden, wiedervernässte Moore, Moore in Wiedervernässung,
- Böden mit naturgeschichtlicher Bedeutung, hier: Hochmoor > 2 m mächtig,
- Böden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung (Plaggenesch unterlagert von Podsol) sowie
- seltene Böden (podsolierter Regosol).

Nach Angaben der Ostfriesischen Landschaft² befinden sich in dem geplanten Verfahrensgebiet keine bekannten Bodendenkmale.

Gem. NIBIS (2022) sind keine Altablagerungen im geplanten Verfahrensgebiet vorhanden, s. Abb. 6. Im Bereich des geplanten Verfahrensgebietes liegen gem. NIBIS (2022) keine sulfatsauren bzw. potenziell sulfatsauren Böden.

Wasser

Grundwasser

Im geplanten Verfahrensgebiet liegt gem. NIBIS (2022) die Grundwasseroberfläche zwischen 2,5 mNN (im Norden) und 5,0 mNN (im Süden). Die Grundwasserneubildungsrate liegt überwiegend bei >150-200 mm/a. Östlich des Burlage-Langholter Tiefs liegen Bereiche mit höherer Grundwasserneubildung (>350-400 mm/a). Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung ist gering.

Das geplante Verfahrensgebiet liegt gem. MU (2022) im Grundwasserkörper „Leda-Jümme Lockergestein links“. Der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers wird mit gut, der chemische Zustand des Grundwassers wird mit schlecht bewertet.

Oberflächenwasser

Das Burlage-Langholter Tief ist Bestandteil des EU-Gewässernetzes, Wasserkörper Nr. 04033. Er zählt zu dem Gewässertyp „Sand- und lehmgeprägte Tieflandflüsse“ und wird als ein erheblich veränderter Wasserkörper bewertet. Die Begründung für diese Bewertung liegt in der Landwirtschaft und der Landentwässerung. Der Wasserkörper weist ein „unbefriedigendes“ ökologisches Potenzial und einen „nicht guten“ chemischen Zustand auf (MU 2022).

Im Wasserkörperdatenblatt wird das Gewässer wie folgt beschrieben:

„[...] Das Burlage-Langholter Tief ist im mittleren Abschnitt strukturell noch relativ unbeeinträchtigt (Linienführung mäandrierend; aber technisch ausgebaut); allerdings ist es durch regelbare Stauanlagen unterbrochen. Der Oberlauf ist begradigt und mit Uferverbau versehen. Der Unterlauf ist auf einer Länge von 6 km beiderseits verwallt und im letzten Abschnitt künstlich (streckenweise mit (abgängigem) Uferverbau). Die Durchgängigkeit ist durch ein Sielbauwerk an der Mündung in den Hauptfehnkanal und vor allem durch die zahlreichen Stauanlagen (Wehre) beeinträchtigt. Standorttypische Gehölze sind in einzelnen Abschnitten vorhanden, jedoch nicht im Bereich der MW-Linie. Ein ungenutzter Gewässerstreifen fehlt. Die ungünstigen Nährstoffkonzentrationen und Sauerstoffmangelsituationen resultieren neben der landwirtschaftlichen Nutzung vor allem aus einem bedeutenden Zustrom von Grundwasser mit ungünstigen Ausgangseigenschaften (anaerob, stark eisen- und ammoniumhaltig, stark sauerstoffzehrend). Dies wird bedingt durch Zersetzungsprozesse der Torfböden, Torfabbau und die landwirtschaftliche Nutzung von Moorböden. Seitengewässer und Kläranlagenabläufe (Kleinkläranlagen) tragen ebenfalls

² Schriftl. Mitteilung Ostfriesische Landschaft, Herr Dr. Kegler vom 11.01.2023

ArL	Verf.-Nr.
01	2823

Geplante vereinfachte Flurbereinigung Burlage Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG

zu den ungünstigen Verhältnissen im Burlage-Langholter Tief bei, spielen in der Gesamtbetrachtung aber eine untergeordnete Rolle [...]“ (NLWKN 2016)

Das Burlage-Langholter Tief stellt den Hauptvorfluter in dem geplanten Verfahrensgebiet dar und ist ein Gewässer II. Ordnung. Daneben kommt eine Vielzahl von weiteren Gewässern II. Ordnung vor, s. Abb. 7. Diese Gewässer weisen überwiegend Regelprofile auf und verlaufen weitestgehend gradlinig. Gewässerunterhaltungsmaßnahmen (Mahd, Schlegel- und Räumungsarbeiten) werden regelmäßig durchgeführt. Die Verbandsgewässer, s. Abb. 7, werden von der Sielacht Stickhausen unterhalten.

In dem geplanten Verfahrensgebiet liegen einige Stillgewässer, s. Abb. 7, u.a. folgende gesetzlich geschützte Biotope:

- ein naturnahes nährstoffreiches Abbaugewässer,
- zwei Altwasser im Bereich des Burlage-Langholter Tiefs sowie
- zwei naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer.

Zudem liegt ein großes Abbaugewässer am östlichen Rand des geplanten Verfahrensgebietes.

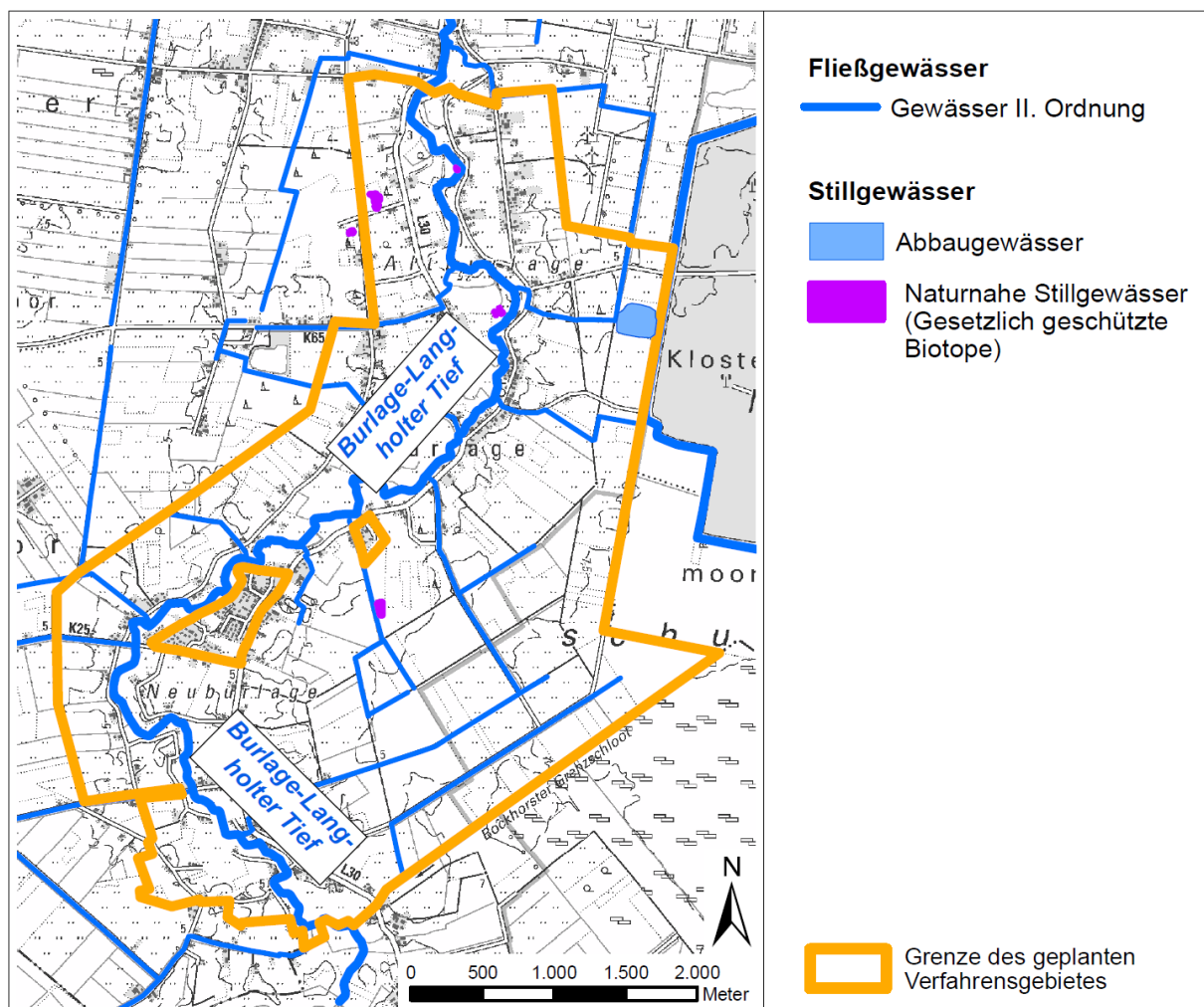


Abb. 7: Oberflächengewässer

ArL	Verf.-Nr.
01	2823

Geplante vereinfachte Flurbereinigung Burlage Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG

Klima / Luft

Durch die Nähe zum Meer weist das Klima im geplanten Verfahrensgebiet ausgeprägte maritime Züge auf, was im Vergleich zum Binnenland durch kühlere Sommer und mildere Winter zum Ausdruck kommt. Insgesamt sind Jahres- und Tagesgang der Lufttemperatur gedämpft.

Die Lufttemperatur betrug im Zeitraum von 1961 bis 1990 durchschnittlich 8,0°C (NIBIS 2022). Der mittlere jährliche Niederschlag liegt mit 748 mm/a relativ hoch (EBDA.).

Gem. Landschaftsrahmenplan des LANDKREISES LEER (2021) liegen im geplanten Verfahrensgebiet Bereiche, die Treibhausgase speichern, v.a. im Übergangsbereich zwischen Niederung und angrenzenden Hochmoorkomplexen, s. Abb. 8. Demgegenüber stehen Bereiche, die Treibhausgase emittieren, wie v.a. die Erdhochmoor- und Erdniedermoorböden, s. Abb. 8.

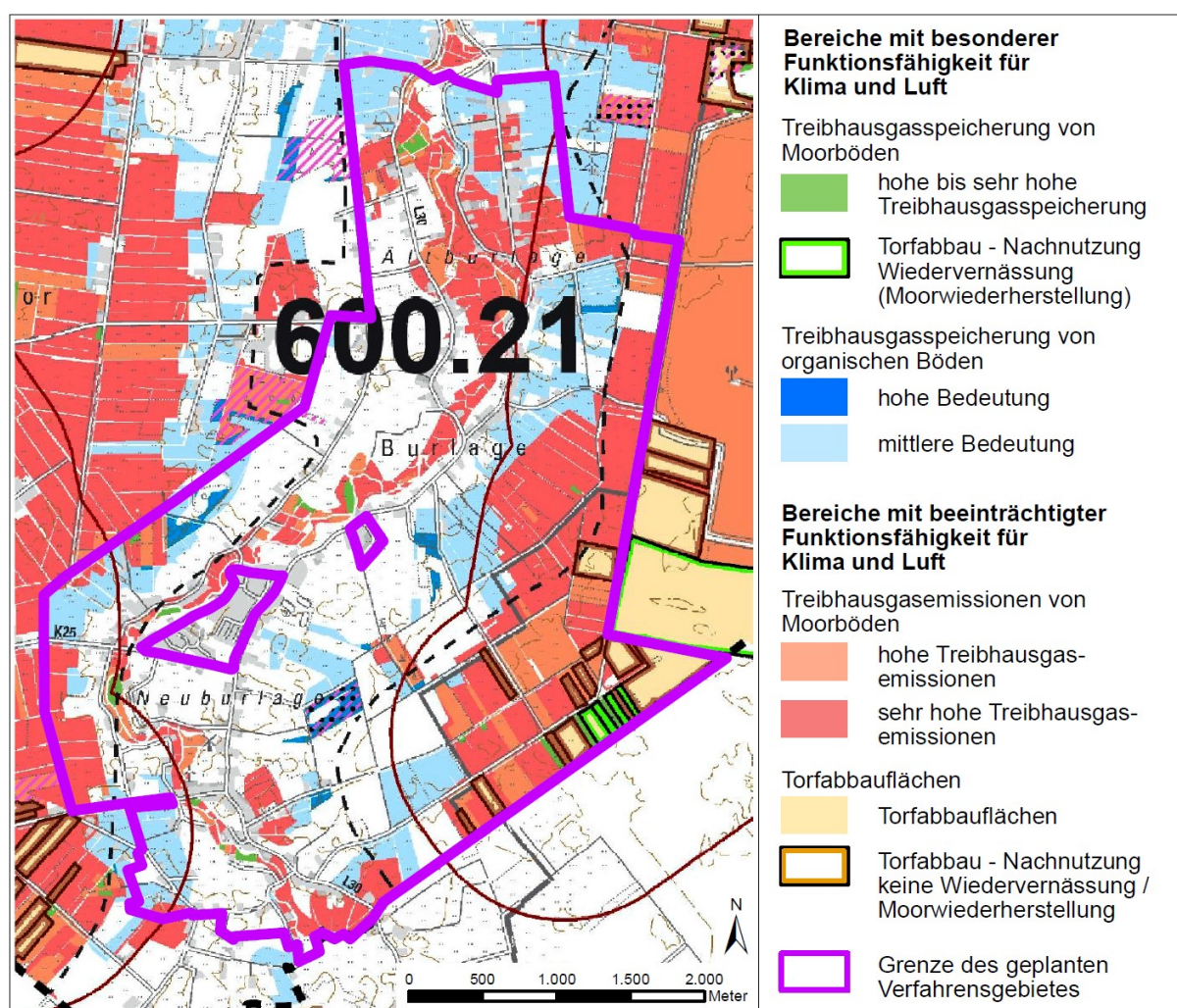


Abb. 8: Auszug aus der Karte Klima und Luft des LRP des Landkreises Leer

ArL	Verf.-Nr.
01	2823

Pflanzenwelt / Potenziell natürliche Vegetation

Die potenziell natürliche Vegetation im geplanten Verfahrensgebiet gem. KAISER & ZACHARIAS (2003) besteht aus folgenden Vegetationslandschaften:

- Hochmoor-Bulten- und Schlenken-Komplex sowie Moorwälder (einschließlich solcher entwässerter Hochmoore),
- Grundwassergeprägte Eichenmischwälder basenarmer Standorte,
- Buchenwälder basenarmer Standorte,
- Stieleichen-Auwaldkomplex (Eiche-, Erlen- und Buchenmischwälder), außerhalb des Überflutungsbereiches Eichen- und Buchen(misch)wälder basenarmer Standorte sowie
- Bruchwälder und sonstige Feuchtwälder der Niedermoore.

Folgende wertvollen Bereiche der landesweiten Biotopkartierung (MU 2022) liegen im geplanten Verfahrensgebiet, s. Abb. 4:

- Teilbereich der nördlichen Niederung des Burlage-Langholter Tiefs (Biotope: Feuchtgebüsch, Quelle, Niedermoor/Sumpf, Erlen-Bruchwald, Birkenbruchwald),
- Niederungsbereich nördlich der Ortslage Burlage (Biotope: Feuchtgebüsch, mesophiles Grünland, Niedermoor/Sumpf),
- Östlicher Niederungsrand (Biotope: Quelle, Moorheide, Niedermoor/Sumpf, Birkenbruchwald, Sonstiger Wald / Artenschutz) sowie
- Hochmoor in Südosten des geplanten Verfahrensgebietes (Biotope: Sonstiges Grünland / Artenschutz, Pfeifengras-Degenerationsstadium).

Gem. Landschaftsrahmenplan des LANDKREISES LEER (2021) liegen im geplanten Verfahrensgebiet überwiegend Biotoptypen mit sehr geringer und eingeschränkter Bedeutung, s. Abb. 10. In der Niederung des Burlage-Langholter Tiefs kommen eine Vielzahl linienartiger Biotoptypen mittlerer Bedeutung vor. Das Fließgewässer Burlage-Langholter Tief hat eine hohe Bedeutung als Biototyp. Vereinzelt liegen in der Niederung sowie am südöstlichen Rand des geplanten Verfahrensgebietes flächenhafte Biotoptypen hoher und sehr hoher Bedeutung. In diesen Bereichen kommen auch vereinzelt Gebiete von hoher und sehr hoher Bedeutung für den Pflanzenartenschutz vor.

Gem. Entwurf des Managementplans „Esterweger Dose“ (IBL UMWELTPLANUNG GMBH 2022) kommen in dem ca. 205 ha großen Teilbereich des NSG „Esterweger Dose“, der in dem geplanten Verfahrensgebiet liegt, kleinräumig folgende Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I der FFH-Richtlinie vor

- LRT 3160 „Dystrophe Stillgewässer“,
- LRT 4010 „Feuchte Heiden mit Glockenheide“ sowie
- LRT 7120 „Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore“.

In dem o.g. Teilbereich des NSG „Esterweger Dose“ wurden im Zuge der Aktualisierungskartierung im Jahr 2020 (IBL UMWELTPLANUNG GMBH 2022) die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Biotoptypen festgestellt. Dabei werden von folgenden Biototyp-Gruppen maßgebliche Flächenanteile eingenommen:

- Grünlandbiotope: ca. 116 ha,
- Moorbiotope: ca. 34 ha,
- Waldbiotope: ca. 23 ha,
- Ackerbiotope: ca. 6 ha,
- Hecken- und Gebüschbiotope: ca. 5 ha sowie
- Sumpfbiotope: ca. 2 ha.

Tab. 3: Biotoptypen im geplanten Verfahrensgebiet im Teilbereich des NSG „Esterweger Dose“ (Quelle: IBL UMWELTPLANUNG GMBH 2022)

Biotoptyp		§	FFH	Re	We	RL
WVP	Pfeifengras-Birken- und -Kiefern-Moorwald	(§)	(91D0*)	(**)	(IV) III	*d
WVS	Sonstiger Birken- und Kiefern-Moorwald	-	-	(**)	III	*d
WXE	Roteichenforst	-	-	.	II	.
WZF	Fichtenforst	-	-	(**/*)	III (II)	.
BRR	Rubus-/Lianengestrüpp	(§ü)	(K)	*	III	*
HFM	Strauch-Baumhecke	(§ü)	-	**	(IV) III	3
HFB	Baumhecke	(§ü)	-	(**)	(IV) III	3(d)
HBE	Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe	(§ü)	(K)	**/*	E	3
FGZ	Sonstiger vegetationsarmer Graben	-	-	(*)	II	.
SOT	Naturnahes nährstoffarmes Torfstichgewässer	§	(3160)	*	V (IV)	3
NSF	Nährstoffarmes Flatterbinsenried	§	(K)	(*)	(V) IV	3d
MWT	Sonstiges Torfmoos-Wollgras-Moorstadium	§	7120 7140	**	V	2
MWD	Wollgras-Degenerationsstadium entwässerter Moore	§	7120 7140	(**)	V	2d
MGF	Feuchteres Glockenheide-Hochmoordegenerationsstadium	§	7120 (4010)	(**)	V	2d
MGT	Trockeneres Glockenheide-Hochmoordegenerationsstadium	§	7120 (4010)	(**)	V (IV)	2d
MGB	Besenheide-Hochmoordegenerationsstadium	§	(7120)	(**)	IV	2d
MIP	Hochmoor-Renaturierungsfläche mit lückiger Pioniervegetation	(§)	(7120)	*	(IV) III	*d
MPF	Feuchteres Pfeifengras-Moorstadium	§	(K)	(**)	(V) IV	3d
MPT	Trockeneres Pfeifengras-Moorstadium	(§)	(K)	(**)	(IV) III	3d
MDB	Gehölzjungwuchs auf entwässertem Moor	(§)	(K)	*	(IV) III	*d
MDS	Sonstige Vegetation auf entwässertem Moor	(§)	(K)	*	III (II)	*d
DTZ	Sonstige vegetationsarme Torffläche	(§)	(K)	.	II	.
GMF	Mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte	(§ü)	(6510)	**	V (IV)	2
GNW	Sonstiges mageres Nassgrünland	§	-	**	V (IV)	2
GEM	Artenarmes Extensivgrünland auf Moorböden	-	-	(*)	III (II)	3d
GIM	Intensivgrünland auf Moorböden	-	-	(*)	(III) II	3d
AM	Mooracker	-	-	.	I	.
OVS	Straße	-	-	.	I	.
OVW	Weg	-	-	.	I	.

Kurzerläuterungen der Zeichen und Einstufungen

§ = gesetzlicher Schutz

- § nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NAGBNatSchG geschützte Biotoptypen
 §ü nach § 30 BNatSchG nur in naturnahen Überschwemmungs- und Uferbereichen von Gewässern geschützt
 () teilweise nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NAGBNatSchG geschützte Biotoptypen

FFH

- Nummer des Lebensraumtyps (LRT) des Anhangs I
 () nur bestimmte Ausprägungen fallen unter den LRT
 (K) Biotoptyp kann in Biotopkomplexen teilweise verschiedenen LRT angeschlossen werden
 – kein LRT (ggf. in Einzelfällen Teil von LRT innerhalb entsprechender Biotopkomplexe, z.B. Ästuar)

Re = Regenerationsfähigkeit

- *** nach Zerstörung kaum oder nicht regenerierbar (> 150 Jahre Regenerationszeit)
 ** nach Zerstörung schwer regenerierbar (bis 150 Jahre Regenerationszeit)
 * bedingt regenerierbar: bei günstigen Rahmenbedingungen in relativ kurzer Zeit regenerierbar (in bis zu 25 Jahren)

ArL	Verf.-Nr.
01	2823

Geplante vereinfachte Flurbereinigung Burlage
Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG

- () meist oder häufig kein Entwicklungsziel des Naturschutzes (da Degenerationsstadium oder anthropogen stark verändert).
/ untere oder obere Kategorie, abhängig von der jeweiligen Ausprägung (insbesondere Alter der Gehölze)
. keine Angabe (insbesondere Biotoptypen der Wertstufen I und II)

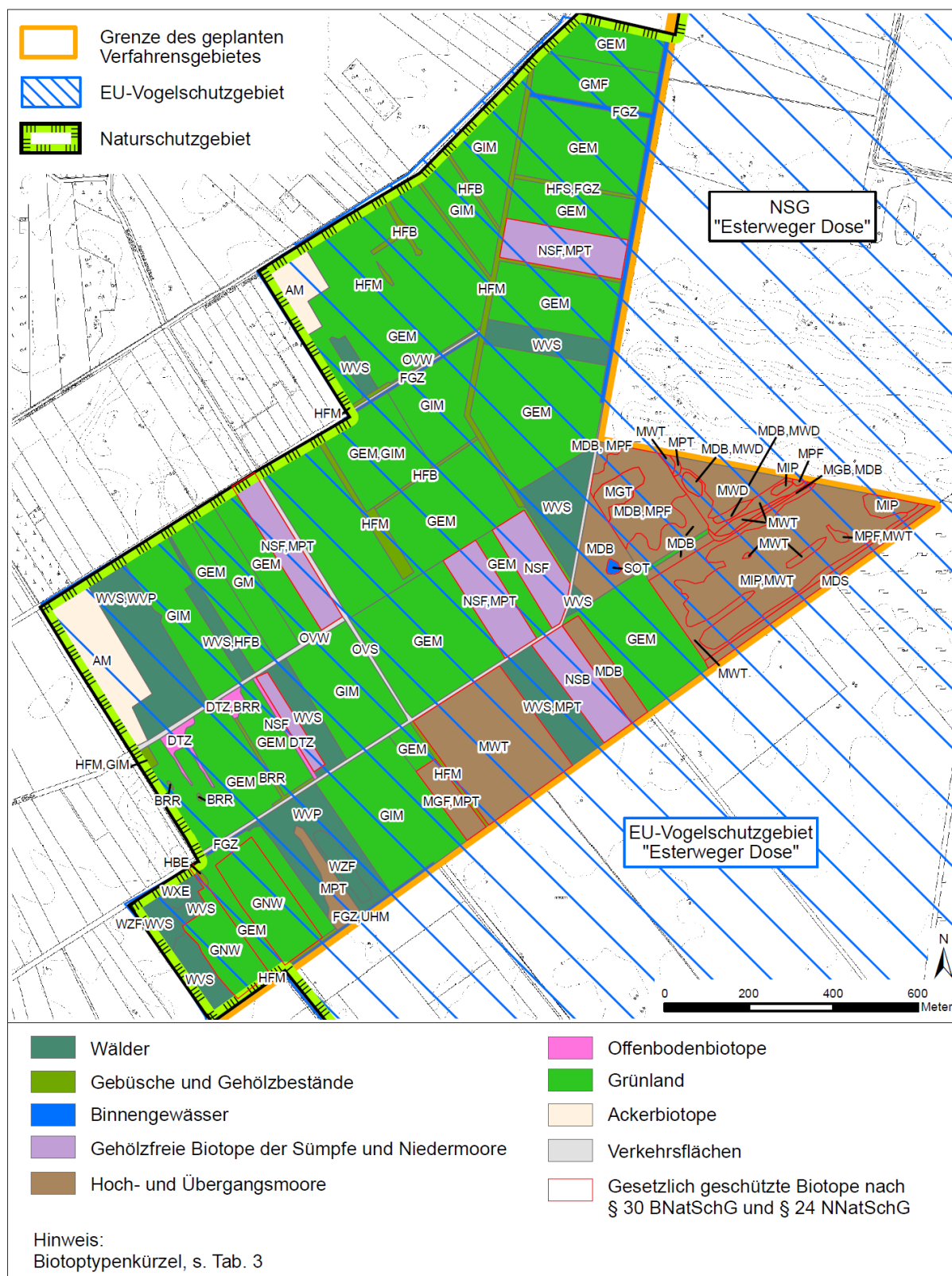
We = Wertstufe

V	von besonderer Bedeutung	E	Bei Baum- und Strauchbeständen ist für beseitigte Bestände Ersatz in entsprechender Art, Zahl und ggf. Länge zu schaffen (Verzicht auf Wertstufen).
IV	von besonderer bis allgemeiner Bedeutung		
III	von allgemeiner Bedeutung		
II	von allgemeiner bis geringer Bedeutung		Sind sie Strukturelemente flächig ausgeprägter Biotope, so gilt zusätzlich deren Wert (z.B. Einzelbäume in Heiden).
I	von geringer Bedeutung		
()	Wertstufen besonders guter bzw. schlechter Ausprägungen		

RL = Rote Liste / Gesamteinstufung der Gefährdung

- 2 stark gefährdet bzw. stark beeinträchtigt (Q und/oder F = 2 und > 1)
3 gefährdet bzw. beeinträchtigt (Q und/oder F = 3 und > 2)
* nicht landesweit gefährdet, aber teilweise schutzwürdig
d entwicklungsbedürftiges Degenerationsstadium (vgl. Erläuterung bei Q); (d): trifft nur auf einen Teil der Ausprägungen zu
. Einstufung nicht sinnvoll/keine Angabe (v.a. nicht schutzwürdige Biotoptypen der Wertstufen I und II)

Die Biotoptypen sind in der nachfolgenden Abbildung dargestellt. Auffällig ist die Lage und Häufung der naturnahen und gesetzlich geschützten Moorbiotope an der Grenze des geplanten Verfahrensgebietes.



ArL	Verf.-Nr.
01	2823

Geplante vereinfachte Flurbereinigung Burlage Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG

Tierwelt

Im südöstlichen Teilbereich des geplanten Verfahrensgebietes liegt das EU-Vogelschutzgebiet „Esterweger Dose“ als landesweit wertvoller Bereich für Brutvögel (MU 2022). Östlich des Burlage-Langholter Tiefs liegt ein wertvoller Bereich für Brutvögel mit der Angabe „Status offen“, s. Abb. 4.

Im südöstlichen Teil des geplanten Verfahrensgebietes liegt gem. MU (2022) ein landesweit wertvoller Bereich für Gastvögel mit der Angabe „Status offen“, s. Abb. 4.

Gem. Landschaftsrahmenplan des LANDKREISES LEER (2021) liegt am südöstlichen Rand des geplanten Verfahrensgebietes ein großräumiger Bereich von sehr hoher Bedeutung für Brutvögel, s. Abb. 10. Kleinräumig ragt in den nordöstlichen Teilbereich ein Bereich von hoher Bedeutung für Gastvögel, s. Abb. 10.

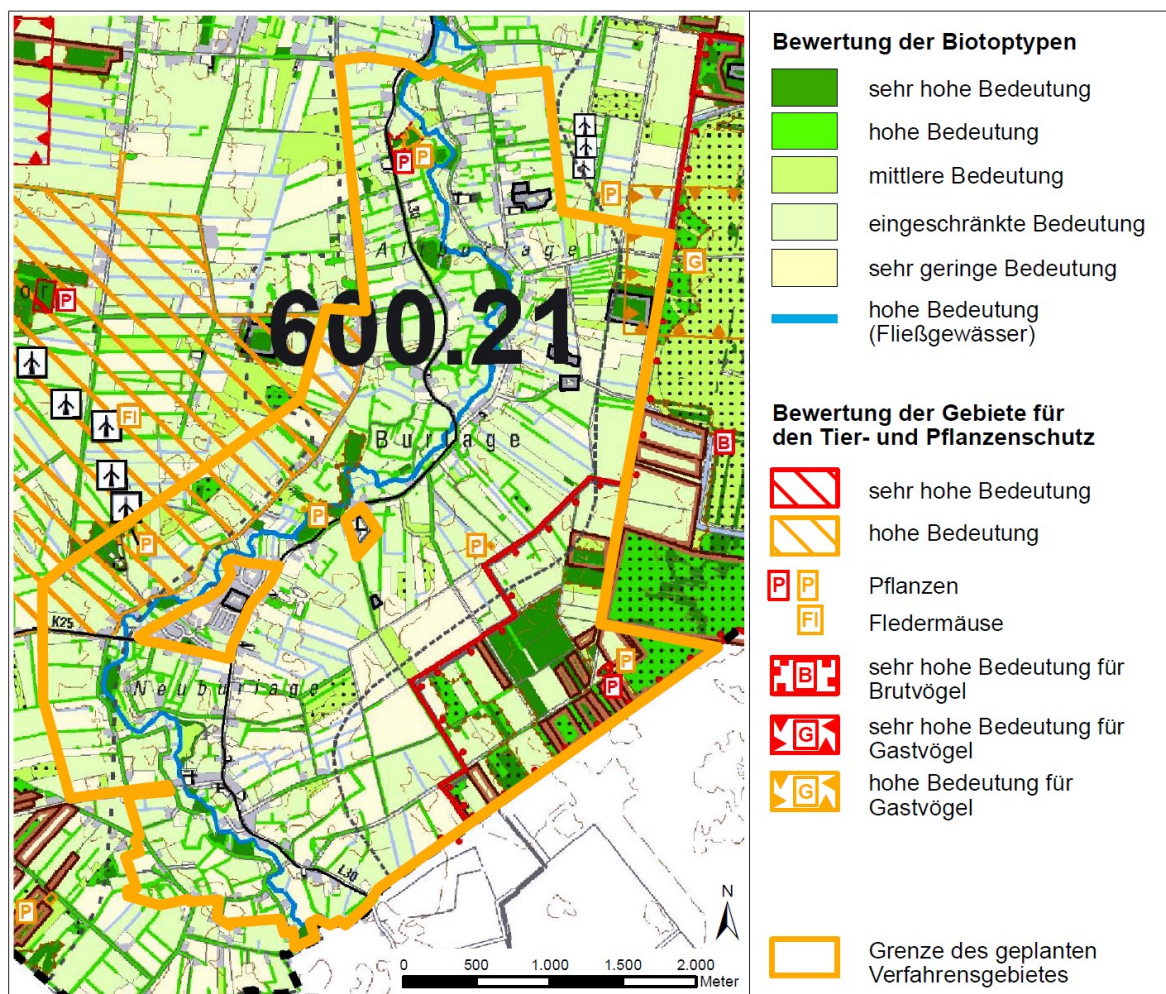


Abb. 10: Auszug aus der Karte „Arten und Biotope“ des LRP des Landkreises Leer

Im Rahmen der Brutvogelerfassung im EU-Vogelschutzgebiet V 14 „Esterweger Dose“ im Jahr 2019 (BMS-UMWELTPLANUNG 2019) wurden für den Teil des EU-Vogelschutzgebietes im geplanten Verfahrensgebiet die in Tab. 4 aufgeführten und in Abb. 11 dargestellt Brutvogelarten³ nachgewiesen. Der Fokus der o.g. Erfassung lag auf den Arten der Roten Liste und den Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie.

Tab. 4: Brutvogelarten mit Angaben zu Brutstatus, Gefährdung und gesetzlichem Schutzstatus

Deutscher Name	Wissensch. Name	Status		RL NDS	RL Reg.	RL D	BNatschG
		BV	BN				
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	22		V	V	V	§
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	7		+	+	+	§§
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3		3	3	3	§
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	6		3	3	3	§
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	3		2	2	2	§
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	1		V	V	V	§
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	2		1	1	1	§§
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	3		3	3	2	§§
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	2		3	3	3	§
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	1		V	V	+	§
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	4	1	V	V	+	§
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	2		2	2	2	§§
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	6		+	+	+	§
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	1		V	V	V	§
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	9		2	2	2	§

Kurzerläuterungen

Status	Brutvogelstatus nach SÜDBECK et al. (2005); B = Brutnachweis, BV = Brutverdacht,
RL NDS	Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens, 9. Fassung, Oktober 2021 (KRÜGER & SANDKÜHLER (2022))
RL Reg.	Regionalisierte Einstufung für „Tiefland West“ (KRÜGER & SANDKÜHLER (2022))
RL D	Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (RYSILAVY et al. 2020) 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, + = keine Gefährdung, V = Vorwarnliste
BNatSchG	Schutz nach § 7 Bundesnaturschutzgesetz, § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt

Gem. Entwurf des Managementplans „Esterweger Dose“ (IBL UMWELTPLANUNG GMBH 2022) sind folgende der in der Tab. 4 aufgeführten Brutvogelarten wertbestimmend und maßgeblich:

- Feldlerche,
- Großer Brachvogel,
- Kiebitz,
- Neuntöter,
- Rotschenkel und
- Schwarzkehlchen.

³ Die Erfassung beschränkte sich auf das Artenspektrum der Rote Liste Arten, der Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie sowie weiterer in der Gebietsmeldung berücksichtigte Arten.

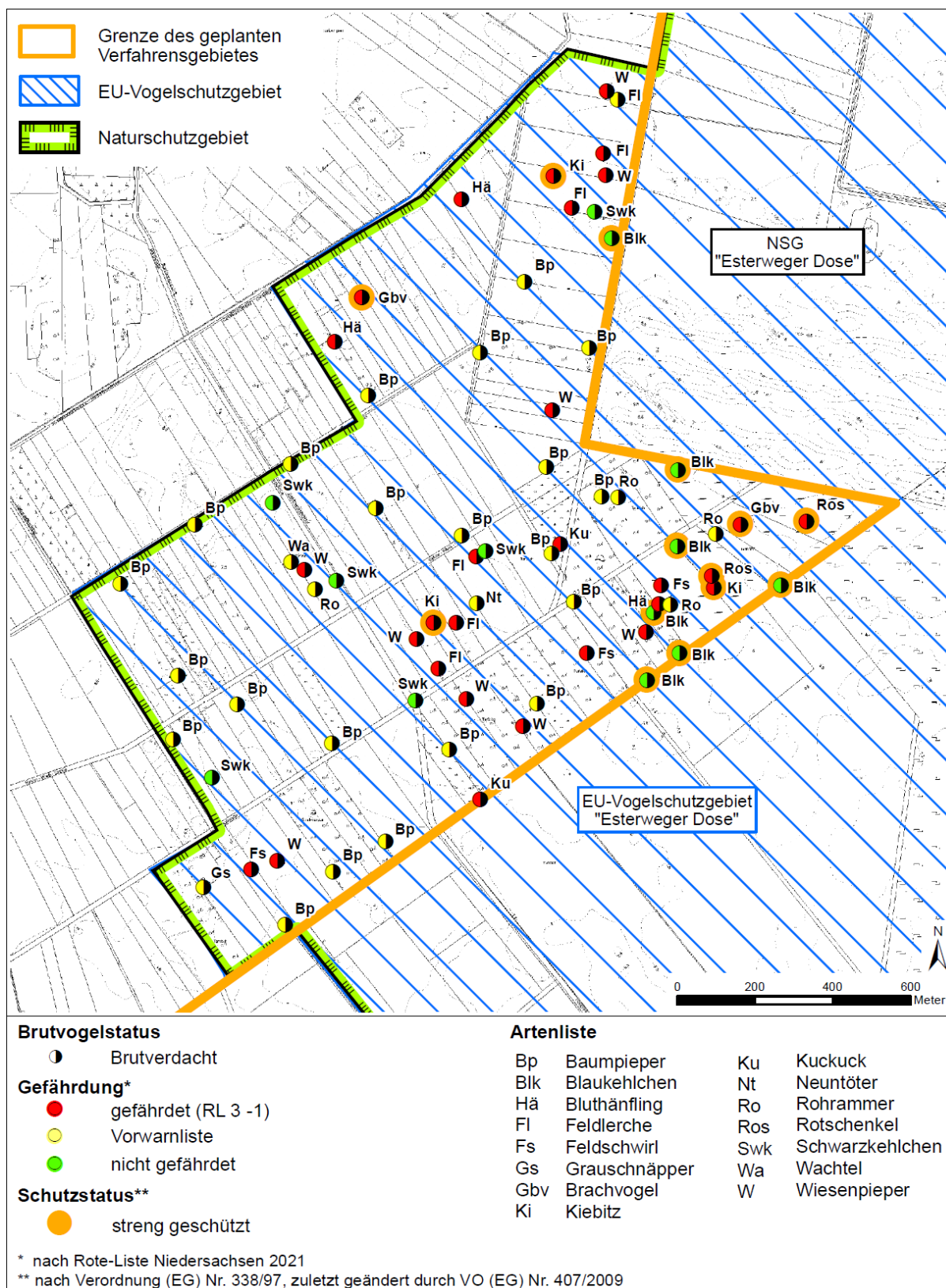


Abb. 11. Brutvögel im Bereich des Naturschutzgebietes „Esterweger Dose“ (Quelle: BMS-UMWELT-PLANUNG 2019)

ArL	Verf.-Nr.
01	2823

2.2.2 Landschaftsbild

Gem. Landschaftsrahmenplan des LANDKREISES LEER (2021) liegen folgende typische, erlebniswirk-same Einzelelemente im geplanten Verfahrensgebiet:

- Wallhecken, s. Abb. 14,
- Windmühle in Neuburlage,

Gem. Landschaftsrahmenplan des LANDKREISES LEER (2021) hat das geplante Verfahrensgebiet über-wiegend eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild. Hierfür sind folgende Landschaftsbildtypen aus-schlaggebend:

- Landschaftsraumprägendes Fließgewässer mit teilweise naturnahen Aue-Bereichen (Niederung des Burlage-Langholter Tiefs),
- Grünlandgebiet mit hohem Anteil an Wallhecken (Niederung des Burlage-Langholter Tiefs),
- Hochmoor-Regenerationsgebiet mit Hochmoorvegetation / Bruchwald (Naturschutzgebiet „Esterwe-ger Dose“) sowie
- überwiegend extensiv genutztes Grünlandgebiet mit hohem Anteil an Feuchtvegetation (Natur-schutzgebiet „Esterweger Dose“).



Abb. 12: Burlage-Langholter Tief



Abb. 13: Windmühle in Neuburlage

Ein schmaler Streifen östlich der Niederung des Burlage-Langholter Tiefs hat gem. Landschaftsrahmen-plan des LANDKREISES LEER (2021) eine mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild. Hier überwiegen auf einem Hochmoorgebiet intensiv genutzte Grünlandflächen.

Vorbelastungen als technische, landschaftsbildfremde Elemente sind:

- nicht eingegrüntes Gewerbegebiet nordöstlich Burlage,
- nicht eingegrünte Stallanlagen,
- Landesstraße L 30 mit Verkehr,
- Windenergieanlagen (westlich und nordöstlich des geplanten Verfahrensgebietes) sowie
- Masten der Marinefunkstelle Rhauderfehn (nordöstlich des geplanten Verfahrensgebietes).

ArL	Verf.-Nr.
01	2823

2.3 Besonders Schutz unterliegende Bereiche des Verfahrensgebietes

2.3.1 Naturschutzrecht

Im geplanten Verfahrensgebiet liegen folgende Schutzgebiete, s. Abb. 14 und Karte 2:

- Naturschutzgebiet „Esterweger Dose“,
- EU-Vogelschutzgebiet V14 „Esterweger Dose“,
- Geschützte Landschaftsbestandteile, hier Wallhecken, sowie
- Gesetzlich geschützte Biotope (Bruchwald, naturnahe Stillgewässer, Röhricht, Hochmoor, Nassgrünland).

Es sind keine FFH-Gebiete, Landschaftsschutzgebiete oder Naturdenkmale ausgewiesen.

Drei Teilgebiete des FFH-Gebiets „Esterweger Dose“ grenzen im Osten und Südosten an das geplante Verfahrensgebiet, s. Abb. 14. Zudem grenzt im Südosten der Naturpark „Hümmling“ an.

Es liegen mehrere naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen im geplanten Verfahrensgebiet, s. Karte 2. Auffällig sind die Häufungen von Kompensationsflächen in der Niederung des Burlage-Langholter Tiefs und im Bereich des Naturschutzgebietes „Esterweger Dose“.

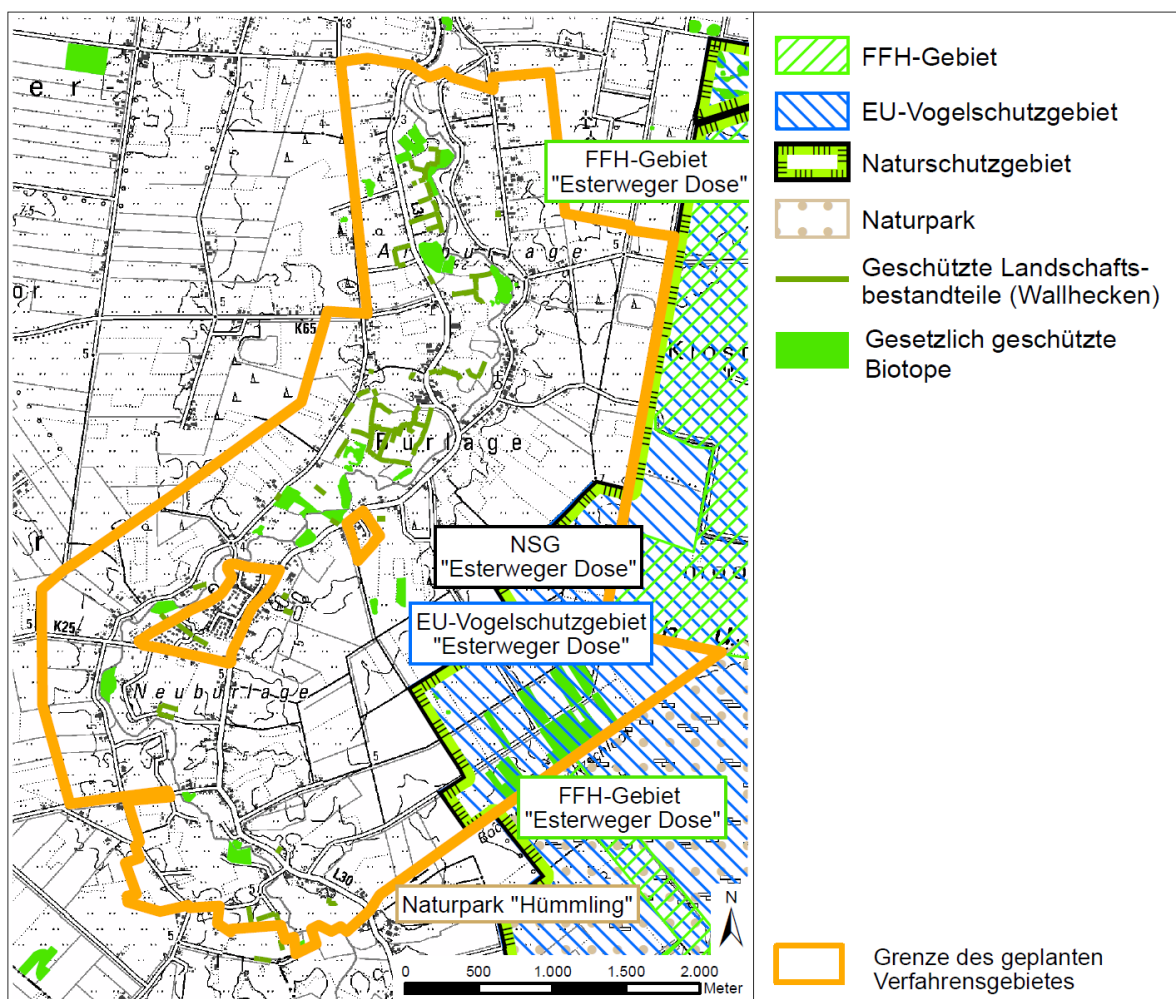


Abb. 14: Schutzgebiete

ArL	Verf.-Nr.
01	2823

2.3.2 Wasserrecht

In dem geplanten Verfahrensgebiet liegen keine Wasserschutz- und keine Überschwemmungsgebiete.

2.3.3 Denkmalrecht

In dem geplanten Verfahrensgebiet liegen zwei Baudenkmale, s. Karte 2:

- eine alte Schule (Freitagstraße-Süd 49) sowie
- ein Wohnhaus (Jacobstraße 1).

Die wiederaufgebaute Windmühle, ein Nichtdenkmal, an der Landesstr. 58 ist gem. Auskunft der unteren Denkmalbehörde des Landkreises Leer⁴ für das Ortsbild und baukulturell wichtig.

Nach Angaben der Ostfriesischen Landschaft⁵ befinden sich in dem geplanten Verfahrensgebiet keine bekannten Bodendenkmale. Grundsätzlich ist der Untersuchungsraum aus siedlungstopographischen Erwägungen heraus interessant. Zum einen liegen die Areale für ostfriesische Verhältnisse recht hoch, d.h. solche Areale wurden in der Urgeschichte sehr gerne als Siedlungsplätze aufgesucht. Zum anderen liegen dort ausgeprägt Sand- oder Geestkuppen vor, welche wiederum besonders als Siedlungsplätze bevorzugt wurden und drittens ist der Verlauf des Burlager-Langholter Tiefs noch relativ naturbelassen.

2.4 Situation der Landwirtschaft

Der Strukturwandel in der Landwirtschaft, gekennzeichnet durch eine sich verringernde Zahl an landwirtschaftlichen Betrieben bei gleichzeitig wachsenden Betriebsgrößen, setzt sich bundesweit weiter fort, hat sich aber verlangsamt. Die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe hat sich in der Bundesrepublik Deutschland verringert:

- zwischen den Jahren 2016 und 2020 um rund 4,6 % (12.600 Betriebe) und
- zwischen den Jahren 2013 und 2016 um rund 3,4 % (9.600 Betriebe).

Zwischen der Agrarstrukturerhebung 2013 und der Landwirtschaftszählung 2010 hatte es noch einen deutlicheren Rückgang von knapp 4,7 % (-14.100 Betriebe) gegeben (STATISTISCHES BUNDESAMT 2020).

Im Landkreis Leer ist die Landwirtschaft immer noch ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Zwar hat sich die Zahl der Haupteinwerbsbetriebe im Landkreis Leer von 2.012 im Jahr 2001 auf 1.150 im Jahr 2016 fast halbiert, dafür ist jedoch die durchschnittliche Flächenausstattung der Betriebe deutlich gestiegen. In der Landwirtschaftszählung von 2020 wurden 1.055 Haupteinwerbsbetriebe ermittelt (LANDESAMT FÜR STATISTIK NIEDERSACHSEN 2022).

Die Gesamtfläche für die landwirtschaftliche Nutzung ist im Landkreis Leer und auch in der Gemeinde Rhaderfehn ebenfalls rückläufig. Die landwirtschaftliche Fläche nahm im Zeitraum von 2001 bis 2020 wie folgt ab:

- im Landkreis Leer von 71.226 ha auf 66.516 ha,
- in der Gemeinde Rhaderfehn im Zeitraum von 2005 bis 2020 von 5.529 ha auf 5.212 ha.

Im Jahr 2020 bewirtschafteten im Landkreis Leer 1.055 Betriebe eine landwirtschaftliche Fläche von 66.516 ha (LANDESAMT FÜR STATISTIK NIEDERSACHSEN 2022).

Die nachfolgende Tabelle stellt die Veränderungen der Betriebszahlen und der landwirtschaftlichen Flächen im Zeitraum 2005 bis 2020 für den Landkreis Leer und die Gemeinde Rhaderfehn dar (LANDESAMT FÜR STATISTIK NIEDERSACHSEN 2022).

⁴ Schriftl. Mitteilung Landkreis Leer, Untere Denkmalbehörde, 12.01.2023

⁵ Schriftl. Mitteilung Ostfriesische Landschaft, Herr Dr. Kegler vom 11.01.2023

Tab. 5: Veränderung der Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe und landwirtschaftlichen Flächen 2005 bis 2020

(Quelle: Landesamt für Statistik Niedersachsen)

	Jahr	Anzahl der Betriebe	Landwirtschaftliche Fläche (ha)
Landkreis Leer	2005	1.639	69.134
	2010	1.299	67.580
	2016	1.150	67.200
	2020	1.055	66.516
Gemeinde Rhaderfehn	2005	171	5.529
	2010	122	5.325
	2016	109	5.146
	2020	102	5.212

Während im Landkreis Leer insgesamt die als Ackernutzung bewirtschaftete Fläche größer ist als die von Dauergrünland beanspruchten Flächen, überwiegt in der Gemeinde Rhaderfehn die Nutzung als Dauergrünland, s. Tab. 6.

Starke Veränderungen sind innerhalb des Landkreises Leer auch in Bezug auf die Hauptflächennutzungen, Acker und Dauergrünland, zu erkennen. Während die Größe der bewirtschafteten Ackerflächen im Landkreis Leer von 2010 bis 2020 um rund 1.000 ha zugenommen hat, ging die bewirtschaftete Dauergrünlandfläche im gleichen Zeitraum um fast 2.000 ha zurück. In der Gemeinde Rhaderfehn ging der Anteil des Dauergrünlandes im Zeitraum 2010 bis 2020 leicht zurück, um ca. 70 ha, s. Tab. 6.

Tab. 6: Landwirtschaftliche Betriebe nach Hauptnutzungs- und Kulturarten 2010 u. 2020

(Quelle: Landesamt für Statistik Niedersachsen)

	Jahr	Ackerland		Dauergrünland	
		Betriebe	ha	Betriebe	ha
Niedersachsen	2010	34.158	1.863.849	32.343	693.042
	2020	27.982	1.866.906	26.191	586.983
LK Leer	2010	850	16.442	1.536	50.942
	2020	691	17.468	1.406	48.994
Gmde. Rhaderfehn	2010	84	1.574	118	3.740
	2020	67	k.A.	99	3.665

Der Strukturwandel hat auch im Landkreis Leer und in der Gemeinde Rhaderfehn in den Jahren 2005 bis 2020 zu einer deutlichen Abnahme der landwirtschaftlichen Betriebe geführt. Auffällig ist die Zunahme der Betriebe, die Größen von über 100 ha aufweisen, s. Tab. 7.

Tab. 7: Betriebsgrößenstruktur im Landkreis Leer und in der Gemeinde Rhaderfehn
(Quelle: Landesamt für Statistik Niedersachsen)

	Jahr	< 10 ha	10 – 50 ha	50 – 100 ha	> 100 ha	Gesamtzahl der Betriebe
Landkreis Leer	2005	425	554	568	92	1.639
	2010	210	453	503	133	1.299
	2016	204	340	419	187	1.150
	2020	190	287	358	220	1.055
Gemeinde Rhaderfehn	2005	36	59	49	0	171
	2010	32	42	36	10	122
	2016	29	35	30	15	109
	2020	29	27	27	19	102

Die Landwirtschaft besitzt aber nicht nur eine Bedeutung für die Produktion von Nahrungsmitteln, sondern dient der Erhaltung und Pflege der heutigen Kulturlandschaft, belebt den ländlichen Raum und leistet wichtige Beiträge zum Natur- und Umweltschutz (z.B. Grünlandnutzung als Wiesenvogellebensraum, Bereitstellung von Kompensationsflächen z.B. im Zusammenhang mit Nutzungsextensivierungen).

Die Landwirtschaft sieht sich zunehmender Konkurrenz um die bewirtschafteten Flächen ausgesetzt. Trotz der im Baugesetzbuch verankerten Privilegierung der landwirtschaftlichen Nutzung, führen vielfältige Ansprüche an die Landnutzung (Bedarf an Kompensationsflächen, Siedlungsentwicklung usw.) immer häufiger zu Nutzungskonflikten und im Falle von Umnutzungen zu einem dauerhaften Verlust an landwirtschaftlichen Produktionsflächen. Von Schutzgebietsausweisungen betroffene landwirtschaftliche Flächen sind oft von weitreichenden Nutzungsaufgaben bzw. -einschränkungen betroffen.

ArL	Verf.-Nr.
01	2823

3 Planungsgrundsätze für die Gestaltung des Verfahrensgebietes

3.1 Land- und forstwirtschaftliche Nutzung

Im Verfahrensgebiet wird der Großteil der Flächen als Acker bzw. Grünland bewirtschaftet, dagegen treten Gehölzflächen, Straßen/Wege, Siedlungs- und Gewerbeflächen und Gewässer flächenmäßig stark zurück.

Generelles Ziel der Bodenordnung ist die Zusammenlegung zersplitterten Grundbesitzes. Ggf. ist auch die Arrondierung von Kompensationsflächen sinnvoll. Im bodenordnerischen Planungsprozess ist den natürlichen örtlichen Gegebenheiten sowie dem Erhalt wertvoller und geschützter Biotopstrukturen besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

3.2 Ländliche Straßen und Wege

Die Hauptschließungsstraßen für den überörtlichen und örtlichen Verkehr, stellen folgende Straßen dar:

- L 30: „Landesstraße“,
- K 65: „Gronewoldstraße“ und
- K 25: „Brunzeler Straße“.

Die innere Erschließung des Verfahrensgebietes ist durch ein Netz von Gemeindestraßen und Wirtschaftswegen gegeben. Ein Großteil der Straßen und Wege ist für die heute in der Landwirtschaft üblichen Achslasten nicht mehr ausreichend tragfähig und weist darüber hinaus erhebliche Schäden auf, die deren Erschließungsfunktion sowohl für Anlieger als auch die Landwirtschaft, aber auch die Freizeitnutzung einschränken.

Eine grundsätzliche Veränderung der vorhandenen Erschließungsstruktur ist nicht geplant. Die Wegebaumaßnahmen werden auf vorhandenen, überwiegend befestigten Trassen (Betonsteinpflaster, Bitumendecke) durchgeführt. Der Ausbau der Fahrbahn soll weitestgehend im Bestand auf 3,0 m Breite erfolgen. Bei drei Wegen beträgt die Fahrbahnbreite im Bestand ca. 3,5-4,0 bzw. 4,0 m. Einer dieser Wege soll auf 4,5 m verbreitert werden. Bei den beiden anderen Wegen ist eine Fahrbahnbreite von 3,5 m und somit eine (teilweise) Verringerung der Befestigungsbreite vorgesehen.

3.3 Wasserbauliche Anlagen

Im Rahmen der geplanten Flurbereinigung Burlage sind zurzeit keine Gewässerbaumaßnahmen an den vorhandenen klassifizierten Gewässern geplant. Langfristiges Ziel zur Hochmoorrenaturierung im Teilbereich Naturschutzgebiet „Esterweger Dose“ ist die großflächige Wiedervernässung im südöstlichen Verfahrensgebiet, östlich der Jammertalstraße. Hierfür wird es erforderlich sein, Wasserhaltungsmaßnahmen durch u.a. gezielten Aufstau oder Verfüllung von Gräben umzusetzen.

Im Rahmen der Landschaftsgestaltenden Anlagen, s. Pkt. 4.3, ist u.a. die Anlage von naturnahen Uferandstreifen am Burlage-Langholter Tief geplant, die Voraussetzungen für eine eigendynamische Entwicklung des Gewässers schaffen.

Sollte sich im Zuge der Planungen herausstellen, dass am Gewässernetz Änderungen erforderlich sind, werden diese ggf. im Rahmen der Aufstellung des Planes nach § 41 FlurbG behandelt.

ArL	Verf.-Nr.
01	2823

3.4 Planinstandsetzungsmaßnahmen

Ein wichtiges Ziel der Flurbereinigung ist die Schaffung wirtschaftlich besser nutzbarer Besitzstücke. Dafür bietet die geplante Flurbereinigung u.a. die Möglichkeit des Flächentausches und des Zusammenlegens von Flurstücken. Art und Umfang von Planinstandsetzungsmaßnahmen (Maßnahmen zur Schaffung einer wertgleichen Abfindung) im Rahmen der Bodenordnung werden erst im weiteren Verfahrensgang konkretisierbar. Auswirkungen auf Natur und Landschaft im Verfahrensgebiet sind dann zu beurteilen.

3.5 Naturschutz und Landschaftspflege

Im geplanten Flurbereinigungsverfahren sollen im Bereich des Naturschutzgebietes „Esterweger Dose“ über die Bodenordnung Flächen aus privatem Eigentum in öffentliches Eigentum übertragen werden. Ziel ist die Schaffung arrondierter Flächenkomplexe für Maßnahmen zur Moorentwicklung im Sinne des Wiesenvogelschutzes und der Moorwiedervernässung.

3.5.1 Eingriffsregelung und Kompensationsmaßnahmen

Durch die geplanten Wegebaumaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen und damit Eingriffe im Sinne des § 14 BNatSchG hervorgerufen werden. Dabei ist insbesondere das Vermeidungsgebot zu beachten. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Die Beurteilung der Erheblichkeit eines Eingriffs und die Ermittlung des Kompensationsumfanges orientieren sich an der Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege im Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz des NIEDERSÄCHSISCHEN LANDESAMTES FÜR ÖKOLOGIE (2002).

Durch die geplanten Maßnahmen können nach derzeitigem Kenntnisstand folgende erhebliche Beeinträchtigungen entstehen:

- anlagebedingte Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch kleinräumige Versiegelung von Böden auf vorhandenem Wegekörper,
- baubedingte Beeinträchtigung von Brut- und Gastvogellebensräumen,
- baubedingte Beeinträchtigung von Gehölzbeständen auf der Wegekronen sowie
- baubedingte Beeinträchtigung eines Gewässers.

Positive Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild haben der geplante Rückbau eines Weges von bituminöser Befestigung zu einer Schotterbefestigung und die verringerte Fahrbahnbreite eines Weges.

Art und Umfang der Kompensationsmaßnahmen werden erst im weiteren Verfahrensgang konkretisierbar. Grundsätzlich sollen Kompensationsmaßnahmen sowohl der Optimierung landschaftsökologischer Funktionen, als auch der Bereicherung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Die detaillierte Planung und Abstimmung erfolgt im Rahmen der Aufstellung des Planes nach § 41 FlurbG.

3.5.2 Gestaltungsmaßnahmen

Zur Umsetzung ökologischer Ziele sind im Verfahrensgebiet mehrere Gestaltungsmaßnahmen geplant, die dem Biotop- und Artenschutz dienen. Die Einzelmaßnahmen werden in Kapitel 4.3 ausführlich beschrieben.

ArL	Verf.-Nr.
01	2823

3.5.3 Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG

Projekte sind gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.

Innerhalb des geplanten Verfahrensgebietes liegt das EU-Vogelschutzgebiet V14 „Esterweger Dose“. Das FFH-Gebiet liegt außerhalb des geplanten Verfahrensgebietes; es grenzt in drei Bereichen an das geplante Verfahrensgebiet, s. Abb. 14.

Auf Grundlage vorhandener Unterlagen wird in einer **FFH-Vorprüfung** geklärt, ob es prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes kommen kann, s. Pkt. 5.

3.5.4 Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG

Die Behandlung artenschutzrechtlicher Belange gemäß § 44 BNatSchG erfolgt im Rahmen der Aufstellung des Planes nach § 41 FlurbG.

3.6 Freizeit und Erholung

Das geplante Verfahrensgebiet liegt im Feriengebiet südliches Ostfriesland, für welches es eine Radwegebeschilderung, u.a. nach dem Knotenpunktsystem, gibt. Die Radrouten des Knotenpunktsystems verlaufen auch durch das Verfahrensgebiet.

In dem geplanten Verfahrensgebiet verläuft ein Streckenabschnitt der Radtouren „Moortour“ und „Overledinger Rundkurs“.

Im Regionalen Raumordnungsprogramms (LANDKREIS LEER 2006) ist ein Regional bedeutsamer Wanderweg, Radfahren, im Nordosten des geplanten Verfahrensgebietes dargestellt. Er verläuft über den Moorgutsweg und die Freitagsstraße, s. Abb. 2.

Sehenswürdigkeiten im geplanten Verfahrensgebiet sind die Burlager Mühle und Befis Naturgarten mit Lehr- und Schaugarten.

Im Rahmen der geplanten Wegeausbaumaßnahmen wird auch die Nutzung der Wege als lokale Radwegstrecken begünstigt. Konkrete Planungen zu weiteren Aspekten von Freizeit und Erholung bestehen derzeit nicht.

ArL	Verf.-Nr.
01	2823

4 Erläuterungen zu einzelnen Anlagen

4.1 Allgemeine Angaben

In der Karte zu den Neugestaltungsgrundsätzen sind die Maßnahmen dargestellt, die nach dem derzeitigen Planungsstand im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens umgesetzt werden sollen.

4.2 Ländliche Straßen und Wege

Die geplanten Wegebaumaßnahmen sind erforderlich aufgrund bestehender, teils erheblicher Fahrbahnschäden und zur Anpassung des Wegenetzes an die gestiegenen Achslasten moderner landwirtschaftlicher Fahrzeuge. Auf vielen Wegen ist eine ausreichende Erhöhung der Tragfähigkeit notwendig. Die Wege dienen in erster Linie der Erschließung landwirtschaftlicher Nutzflächen, teilweise aber auch der Erschließung der Anlieger.

Die Planung beinhaltet zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Einzelheiten, wie z.B. Fahrbahnverbreiterungen in engen Kurvenbereichen, die Anlage von Ausweichstellen zur Erleichterung des Begegnungsverkehrs und die nötigen Vorkehrungen bei Störungen der Oberflächenentwässerung an Wegen sowie die ggf. erforderlichen Erneuerungen von Querdurchlässen. Die Detailplanung erfolgt im Rahmen der Aufstellung des Planes nach § 41 FlurbG.

Die nachstehend aufgeführten Wege sollen ausgebaut werden. Dabei werden die Wegebaumaßnahmen in Maßnahmen 1. und 2. Priorität unterschieden⁶.

Tab. 8: Art und Umfang der geplanten Wegebaumaßnahmen mit Prioritäten

E.Nr.	Name	Bestand	Planung	Priorität	Länge
100.00	Freitagstraße-Süd	Betonsteinpflaster	Bituminöse Befestigung	1	1.880 m
101.10	Bergstraße	Bituminöse Befestigung	Bituminöse Befestigung	1	750 m
101.20			Leichte Befestigung in Schotter	2	1.100 m
102.00	Bahlmannschloot	Unbefestigt	Einfache Befestigung in Sand	2	390 m
103.00	Jammertalschloot	Unbefestigt	Einfache Befestigung in Sand	2	490 m
104.10	Rektor-Weiß-Straße	Bituminöse Befestigung	Bituminöse Befestigung	1	670 m
104.20		Unbefestigt	Einfache Befestigung in Sand	2	310 m
105.00	Boarenbarg	Bituminöse Befestigung	Bituminöse Befestigung	2	410 m
106.10	Jakobstraße	Betonsteinpflaster	Bituminöse Befestigung	1	1.100 m
106.20		Betonsteinpflaster	Bituminöse Befestigung	1	1.680 m
107.00	Breite Pol	Bituminöse Befestigung	Bituminöse Befestigung	2	1.200 m
108.00	Forststraße	Betonsteinpflaster	Bituminöse Befestigung	1	2.580 m
Gesamtlänge:					12.560 m
Summe Längen 1. Priorität					8.660 m
Summe Längen 2. Priorität					3.900 m

⁶ Für die Wege der 1. Priorität ist die Finanzierung der Maßnahmen gesichert. Für die Wege der 2. Priorität ist die Finanzierung aktuell nicht gesichert, damit ist die Durchführung der Maßnahmen nicht absehbar.

ArL	Verf.-Nr.
01	2823

E.Nr. 100.00 Freitagstraße-Süd

Die Freitagstraße-Süd liegt im nordöstlichen Teil des geplanten Verfahrensgebietes. Die Wegebefestigung besteht aus Betonsteinpflaster. Der Wegekörper weist auf gesamter Länge starke Schäden, v.a. randliche Absackungen und starke Unebenheiten, auf.

Geplant ist eine Ertüchtigung des Weges in einer Gesamtlänge von ca. 1.880 m in schwerer bituminöser Befestigung mit einer Verbreiterung der Fahrbahn von 4,0 auf 4,5 m. Der Wegeausbau hat die Priorität 1.

E.Nrn. 101.10, 101.20 Bergstraße

Der nördliche Abschnitt der Bergstraße, E. Nr. 101.10 hat eine Länge von 750 m. Die Fahrbahn ist bituminös befestigt und weist starke Schäden, v.a. randliche Absackungen und ein welliges Profil, auf. Der nördlichste Abschnitt mit der Einmündung in die L 30 soll nicht ausgebaut werden, da der Wegezustand keine Schäden aufweist. Für die Herstellung einer nachhaltig tragfähigen Wegebefestigung ist für den Wegeabschnitt eine schwere bituminöse Befestigung geplant. Der Wegeausbau hat die Priorität 1.

Der Wegeabschnitt E.Nr. 101.20 südlich der Kreuzung mit dem Jammertalschloot, E.Nr. 103.00, und dem Bahlmannschloot, E.Nr. 102.00, ist ebenfalls bituminös befestigt. Er verläuft zum überwiegenden Teil durch das Naturschutzgebiet „Esterweger Dose“ und das gleichnamige EU-Vogelschutzgebiet. Auf einer Länge von ca. 1.100 m soll der Wegeabschnitt zurückgebaut und in leichter Befestigung mit Schotter ausgebaut werden. Der Wegeausbau hat die Priorität 2.

E.Nr. 102.00 Bahlmannschloot

Der Weg „Bahlmannschloot“ zweigt von der Bergstraße in nordöstliche Richtung ab und verläuft teilweise entlang der Grenze des Naturschutzgebietes „Esterweger Dose“ und des gleichnamigen EU-Vogelschutzgebietes. Der Weg ist unbefestigt und wurde im südlichsten Bereich teilweise mit Bau-schutt ausgebessert. Der Weg ist stark wellig und weist größere Absackungen auf.

Für einen Wegeabschnitt von ca. 390m ab dem Abzweig von der Bergstraße ist eine einfache Befestigung mit Sand vorgesehen. Der Wegeausbau hat die Priorität 2.

E.Nr. 103.00 Jammertalschloot

Der Weg „Jammertalschloot“ zweigt von der Bergstraße in südwestliche Richtung ab. Der Weg ist unbefestigt und ist stark wellig mit größeren Absackungen.

Für einen Wegeabschnitt von ca. 490m ab dem Abzweig von der Bergstraße ist eine einfache Befestigung mit Sand vorgesehen. Der Wegeausbau hat die Priorität 2.

E.Nrn. 104.10, 104.20 Rektor-Weiß-Straße

Die Rektor-Weiß-Straße liegt im südlichen Teil des geplanten Verfahrensgebietes, sie mündet von Osten auf die L 30.

Der westliche Wegeabschnitt E.Nr. 104.10 mit einer Länge von ca. 670 m ist bituminös befestigt. Der Wegekörper weist starke Schäden, v.a. randliche Absackungen, auf. In Teilbereichen wurde die Fahrbahn in der Vergangenheit ausgebessert.

Für die Herstellung einer nachhaltig tragfähigen Wegebefestigung ist eine schwere bituminöse Befestigung geplant. Der Wegeausbau hat die Priorität 1.

Im weiteren Wegeverlauf ist der Weg unbefestigt, stark wellig mit größeren Unebenheiten. Für den anschließenden ca. 310 m langen Wegeabschnitt E.Nr. 104.20 ist eine einfache Befestigung mit Sand vorgesehen. Der Wegeausbau hat die Priorität 2.

ArL	Verf.-Nr.
01	2823

E.Nr. 105.00 Boarenbarg

Der Weg „Boarenbarg“ liegt im südlichen Teil des geplanten Verfahrensgebietes und verläuft am westlichen Niederungsrand des Burlage-Langholter Tiefs. Die Fahrbahn ist bituminös befestigt und weist starke Schäden, v.a. randliche Absackungen und Querrillen, auf.

Auf einer Länge von ca. 410 m ist für die Herstellung einer nachhaltig tragfähigen Wegebefestigung eine schwere bituminöse Befestigung geplant. Der Wegeausbau hat die Priorität 2.

E.Nrn. 106.10, 106.20 Jakobstraße

Die Jakobstraße verläuft westlich der Niederung des Burlage-Langholter Tiefs. Sie verbindet die K 25 im Norden und die L 30 weiter im Süden. Kurz vor der Einmündung in die L 30 überquert die Jakobstraße das Burlage-Langholter Tief. Die Jakobstraße wird durch die Straße „Alter Brunzel“ in einen nördlichen und einen südlichen Abschnitt unterteilt.

Der nördliche Abschnitt, E.Nr. 106.10, hat eine Länge von ca. 1.100 m. Der südliche Abschnitt, E.Nr. 106.20, hat eine Länge von ca. 1.680 m. Beide Abschnitte sind mit Betonsteinpflaster befestigt, welches Absackungen und Querrillen aufweist.

Für beide Wegeabschnitte, die eine Bestandsbreite von 3,5-4,0 m aufweisen, ist die Herstellung einer nachhaltig tragfähigen Wegebefestigung mit einer schweren bituminösen Befestigung in einer Fahrbahnbreite von 3,5 m geplant. Der Wegeausbau hat die Priorität 1.

E.Nr. 107.00 Breite Pol

Der Weg „Breite Pol“ liegt südlich der Ortslage Burlage und verläuft auf der östlichen Niederungsseite mehr oder weniger parallel zum Burlage-Langholter Tief. Der Weg mündet im Norden in die K 25 und im Osten in die L 30 und ist bituminös befestigt. Der Wegekörper weist starke Schäden, v.a. randliche Absackungen und Längsrisse, auf. In Teilbereichen ist die komplette Fahrbahn zu einer Seite abgesackt.

Für die Herstellung einer nachhaltig tragfähigen Wegebefestigung ist auf einer Länge von ca. 1.200 m eine schwere bituminöse Befestigung geplant. Der Wegeausbau hat die Priorität 2.

E.Nr. 108.00 Forststraße

Die Forststraße verläuft westlich der Niederung des Burlage-Langholter Tiefs. Sie verbindet die K 25 im Süden und die K 65 im Norden. Die geplante Wegebaumaßnahme endet ca. 450 m vor der Einmündung in die K 65, da hier eine Außenbereichssatzung gem. § 34 BauGB (im Zusammenhang bebauter Ortsteil) geplant ist.

Der ca. 2.580 m lange Wegeabschnitt ist mit Betonsteinpflaster befestigt und weist auf der gesamten Länge starke Querrillen und randliche Absackungen auf.

Für die Herstellung einer nachhaltig tragfähigen Wegebefestigung ist eine schwere bituminöse Befestigung mit einer Verringerung der Fahrbahnbreite von 4,0 m auf 3,5 m geplant. Der Wegeausbau hat die Priorität 1.

ArL	Verf.-Nr.
01	2823

4.3 Landschaftsgestaltende Anlagen

Die evtl. erforderlichen Kompensationsmaßnahmen für die geplanten Wegebaumaßnahmen der Teilnehnergemeinschaft werden erst im Rahmen der Aufstellung des Planes nach § 41 FlurbG festgelegt. Voraussichtlich kann ein Teil der erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts, die im Rahmen des geplanten Wegebaus verursacht werden, durch die folgenden Maßnahmen im Sinne des § 14 BNatSchG vermieden werden:

- ⇒ Ausschluss der Bautätigkeit in für Brut- und Rastvögel wertvollen Bereichen in der Zeit vom 01.11. bis zum 15.07. eines jeden Jahres für die Wegebaumaßnahmen E.Nrn. 101.20 und 102.00 (V_{FFH1}),
- ⇒ Ausschluss von Baustelleneinrichtungsflächen im Umfeld des EU-Vogelschutzgebietes (Abstand Baustelleneinrichtungsflächen $\geq$ 200 m) (V_{FFH2}),
- ⇒ Ausschluss der Fällung bzw. Beseitigung von Gehölzen in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG,
- ⇒ Schutzmaßnahmen der angrenzenden erhaltenswerten Gehölze gem. RAS-LP 4⁷ sowie der DIN 18920 zum Schutz vor Schäden durch die Bautätigkeit,
- ⇒ Schutz der an die Baumaßnahmen angrenzenden Wallhecken und gesetzlich geschützten Biotope vor Auswirkungen des Baubetriebs, z.B. durch gekennzeichnete Bauausschlussflächen, Schutzzäune,
- ⇒ Kontrolle vor Fällung von Gehölzen auf potenzielle Quartiere von Fledermäusen und ggf. auf Fledermaus-Besatz.

Folgende **Gestaltungsmaßnahmen** sind in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde des Landkreises Leer und den verschiedenen Maßnahmenträgern im Rahmen der Neugestaltungsgrundsätze geplant:

E.Nrn. 600.10, 600.20 „Entwicklung von naturnahen Gewässerrandstreifen“

Das Burlage-Langholter Tief ist Bestandteil des EU-Gewässernetzes, Wasserkörper Nr. 04033.

Zur Verbesserung des ökologischen Zustandes des Gewässers und der Uferbereiche ist in zwei Bereichen auf einer Gesamtlänge von ca. 210 m die Anlage von ca. 10 m breiten Gewässerrandstreifen geplant. Mit den Gewässerrandstreifen werden die Flächen (insgesamt 0,64 ha) aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen. Zudem ist, sofern erforderlich, eine Ufersicherung durch Gehölzentwicklung (Sukzession und Initialpflanzungen) vorgesehen. Durch die Anlage von Uferrandstreifen wird eine eigendynamische Entwicklung des Fließgewässers ermöglicht.

Die Maßnahme basiert auf dem Ökologisch begründeten Sanierungskonzept für das Burlage-Langholter Tief (ECOPLAN 2001) und entspricht den Zielen der EU-Wasserrahmenrichtlinie.

E.Nr. 601.00 „Anlage einer Obstwiese“

Auf einem höher gelegenen Bereich eines Flurstücks in der Niederung des Burlage-Langholter Tiefs ist in Höhe Burlage die Anlage einer locker mit Hochstamm-Obstbäumen (alte, regionaltypische Sorten) geplant. Die extensiv genutzte Fläche hat eine Größe von ca. 0,18 ha. Mit der Planung verbunden ist eine dauerhafte extensive Pflege als Wiese oder Weide.

⁷ RAS-LP 4: Richtlinie für die Anlage von Straßen. Teil: Landschaftspflege. Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRASSEN- UND VERKEHRSWESSEN 1999)

ArL	Verf.-Nr.
01	2823

E.Nr. 602.00 „Entwicklung von Extensivgrünland“

Innerhalb des Naturschutzgebietes und EU-Vogelschutzgebietes „Esterweger Dose“ ist auf einer Ackerfläche die Entwicklung von Extensivgrünland vorgesehen, ca. 1,6 ha. Geplant ist auch die Anlage von Blänken. Mit der Maßnahme sollen die Habitatbedingungen von Wiesenvögeln aufgewertet werden.

Die Maßnahme basiert auf dem Entwurf des Managementplans „Esterweger Dose“ (IBL UMWELT-PLANUNG GMBH 2022), vgl. Tab. 1.

E.Nrn. 603.10, 603.20 „Entfernung von Störstrukturen in einem Wiesenvogellebensraum“

Innerhalb des Naturschutzgebietes und EU-Vogelschutzgebietes „Esterweger Dose“ ist eine Optimierung des Wiesenvogellebensraumes durch Verringerung des Prädatorenrisikos vorgesehen. Durch die Gehölzentfernung auf einer Gesamtfläche von ca. 1,85 ha wird ein größerer zusammenhängender Offenlandbereich von ca. 30 ha geschaffen.

Die Maßnahme basiert auf dem Entwurf des Managementplans „Esterweger Dose“ (IBL UMWELT-PLANUNG GMBH 2022), vgl. Tab. 1.

E.Nr. 604.00 entfällt

E.Nr. 605.00 „Moorrenaturierung“

Innerhalb des Naturschutzgebietes und EU-Vogelschutzgebiets „Esterweger Dose“ ist im Moorübergangsbereich eine Wiedervernässung zur Entwicklung von naturnahen Hochmoorbiotopen vorgesehen. Entwickelt werden soll ein Grünlandkomplex von ca. 8,4 ha Gesamtgröße.

In dem Bereich östlich angrenzend an die geplante Gestaltungsmaßnahme Entw.-Nr. 605.00 bestehen Bestrebungen, einen rd. 42 ha großen, überwiegend als Kompensationsflächen für Eingriffe des Torfwerks genutzten Bereich durch Wiedervernässung und Moorentwicklung weiter aufzuwerten. Der Bereich ist in der Karte zu den Neugestaltungsgrundsätzen nachrichtlich als „Aufwertung von Kompensationsflächen durch Vernässung und Moorentwicklung“ dargestellt.

In diesem Bereich sind u.a. Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I der FFH-Richtlinie vorhanden, die durch die bestehende Entwässerung beeinträchtigt sind:

- LRT 3160 „Dystrophe Stillgewässer“ (Erhaltungszustand mittel bis schlecht),
- LRT 4010 „Feuchte Heiden mit Glockenheide“ (Erhaltungszustand mittel bis schlecht) sowie
- LRT 7120 „Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore“ (Erhaltungszustand gut sowie mittel bis schlecht).

Für die Entwicklung von Biotopen lebender bzw. renaturierter Hochmoore bestehen sehr gute Voraussetzungen aufgrund des Standortpotenzials, insbesondere durch die bis zu 3 m mächtige Schwarztorfauflage. Stark aufkommende Gehölze weisen auf einen aktuell zu starken Abfluss von Niederschlagswasser hin.

Die Gestaltungsmaßnahme Entw.-Nr. 605.00 soll als Abrundung der o.g. Bestrebungen dienen.

Die Realisierung der Maßnahmen E.Nrn. 600.00 – 605.00 ist abhängig vom Umfang des möglichen Flächenerwerbs und der lagerichtigen Ausweisung im Rahmen der Bodenordnung.

ArL	Verf.-Nr.
01	2823

5 Beitrag für die FFH-Vorprüfung

Gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.

Auf Grundlage vorhandener Unterlagen wird in einer **FFH-Vorprüfung** geklärt, ob es prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes kommen kann. Hierfür werden im Folgenden die entscheidungsrelevanten Unterlagen zusammengestellt und eine gutachterliche Einschätzung erarbeitet. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Im Gebiet bzw. der unmittelbaren Umgebung des geplanten Verfahrensgebietes der vereinfachten Flurbereinigung Burlage liegen zwei Natura 2000-Gebiete:

- EU-Vogelschutzgebiet V14 „Esterweger Dose“ und
- FFH-Gebiet 158 „Esterweger Dose“.

Das EU-Vogelschutzgebiet V14 „Esterweger Dose“ hat eine Größe von ca. 6.436 ha. Innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes liegt das ca. 1.235 ha große FFH-Gebiet „Esterweger Dose“ mit zwei Teilbereichen.

Innerhalb des geplanten Verfahrensgebietes liegt ein Teilbereich des EU-Vogelschutzgebietes mit einer Größe von ca. 205 ha, s. Abb. 15.

Das FFH-Gebiet 158 „Esterweger Dose“ liegt außerhalb des geplanten Verfahrensgebietes; es grenzt in drei Bereichen an das geplante Verfahrensgebiet, s. Abb. 15.

Die im Rahmen des geplanten Flurbereinigungsverfahrens vorgesehenen Wegebaumaßnahmen werden jeweils auf den bestehenden Wegekörpern durchgeführt. Diese Wegebaumaßnahmen liegen in einem Abstand von mind. 300 m zu dem FFH-Gebiet 158 „Esterweger Dose“, vgl. Abb. 15. Es ist offensichtlich auszuschließen, dass die geplanten Wegebaumaßnahmen zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets 158 „Esterweger Dose“ führen können. Aus diesem Grund wird für das FFH-Gebiet 158 „Esterweger Dose“ eine FFH-Vorprüfung nicht für erforderlich gehalten.

ArL	Verf.-Nr.
01	2823

Geplante vereinfachte Flurbereinigung Burlage
Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG

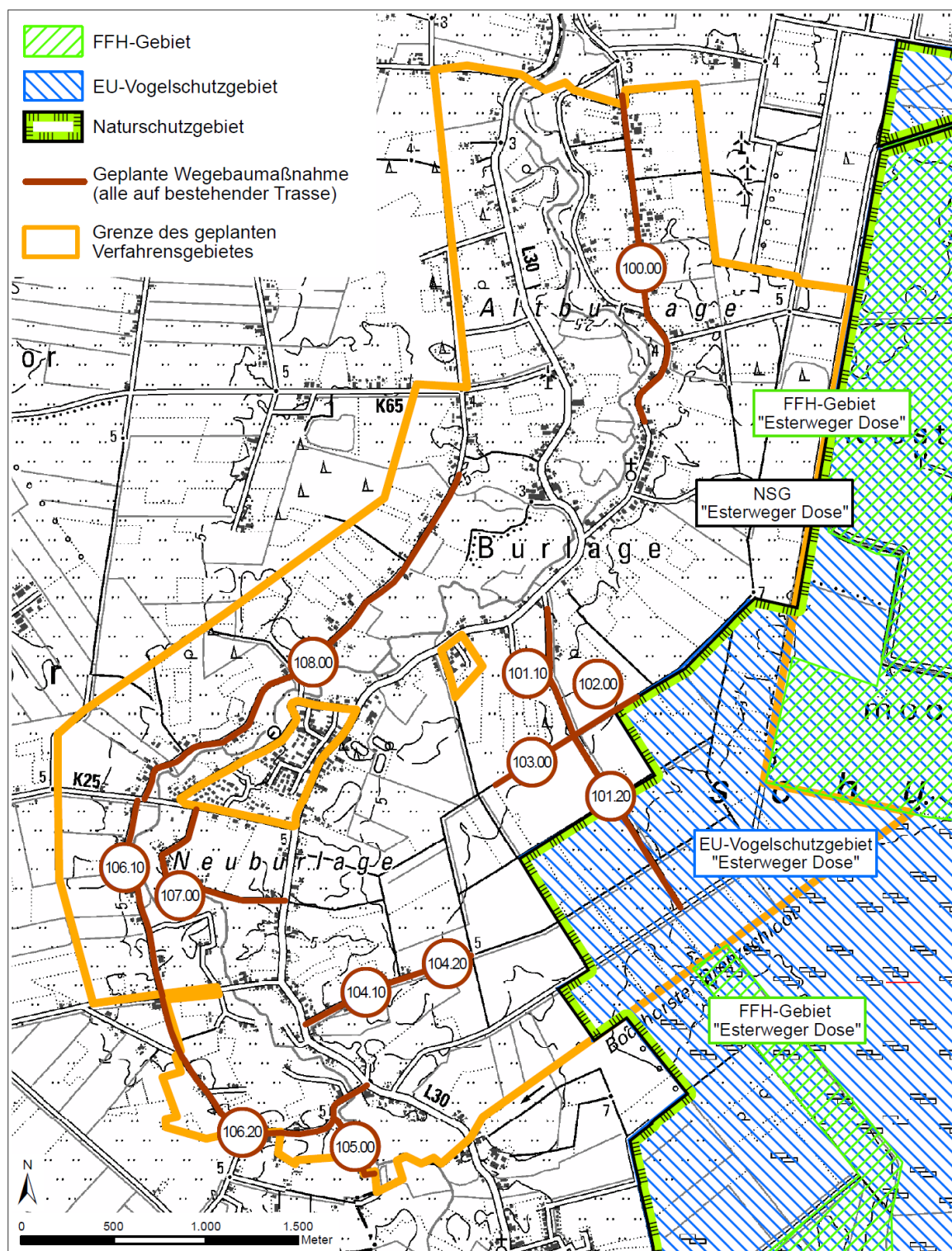


Abb. 15: Natura 2000-Gebiete und geplante Wegebaumaßnahmen (mit Entwurfsnummern)

ArL	Verf.-Nr.
01	2823

5.1 Beschreibung des EU-Vogelschutzgebietes V 14 „Esterweger Dose“

Im Standard-Datenbogen (NLWKN 2023) wird das EU-Vogelschutzgebiet V 14 „Esterweger Dose“ wie folgt beschrieben:

- **Kurzcharakteristik:** „Renaturierte und noch im Abbau befindliche Flächen eines großflächigen Hochmoorkomplexes mit vegetationsfreien Bereichen, Pfeifengrasstadien, Sukzessionsflächen, Moorheiden und Moor-Wälder sowie auch angrenzendes Grünland.“
- **Begründung:** „Bedeutendstes mitteleuropäisches Reliktorkommen des Goldregenpfeifers und bedeutender Lebensraum weiterer typischer Vogelarten der Hochmoore, Moorheiden und des Feuchtgrünlandes.“

Gem. Entwurf des „Managementplans für die FFH-Gebiete 158 „Esterweger Dose“ (DE 2911-302), 159 „Leegmoor“ (DE 2911-301) und das EU-VSG V14 „Esterweger Dose“ (DE 2911-401)“ (IBL UMWELTPLANUNG GMBH 2022) ist das Vorkommen des Goldregenpfeifers erloschen.

Bei dem EU-Vogelschutzgebiet handelt es sich gem. Entwurf des Managementplans „Esterweger Dose“ (EBDA.) um den größten vorhandenen Hochmoorkomplex nördlich und südlich des Küstenkanals in der Hunte-Leda-Moorniederung zwischen Oldenburg und Papenburg. Im nördlichen Teil finden sich sowohl großflächige, in Abtorfung befindliche Flächen mit geringer bis fehlender Vegetation sowie bereits großflächige Renaturierungsbereiche. Südlich des Küstenkanals überwiegt Hochmoorgrünland. Das Gebiet ist Brutgebiet unter anderem für Wiesenvögel wie Kiebitz, Uferschnepfe, Rotschenkel, Bekassine und Brachvogel.

5.1.1 Lage des EU-Vogelschutzgebietes in Bezug auf das geplante Verfahrensgebiet

Das EU-Vogelschutzgebiet V 14 „Esterweger Dose“ hat eine Flächengröße von ca. 6.436 ha. Ein ca. 205 ha großer Teilbereich liegt im südöstlichen Teil des geplanten Verfahrensgebietes, s. Abb. 15.

Die Grünlandflächen im EU-Vogelschutzgebiet haben eine hohe Bedeutung für Brutvögel des Offenlandes, u.a. gefährdete Brutvogelarten wie Großer Brachvogel, Kiebitz und Wiesenpieper, s. Abb. 11.

Von den generell auf bestehender Trasse geplanten Wegebaumaßnahmen liegt nur ein Wegeabschnitt von ca. 700 m Länge im EU-Vogelschutzgebiet: E.Nr. 101.20 „Bergstraße“, s. Abb. 15. Darüber hinaus grenzt ein weiterer Wegeabschnitt von ca. 145 m Länge an das EU-Vogelschutzgebiet: E.Nr. 102.00 „Bahlmannschloot“, s. Abb. 15.

5.1.2 Schutzgebietsverordnung, Schutzzweck

Das EU-Vogelschutzgebiet V 14 „Esterweger Dose“ ist durch folgende Naturschutzgebiete „Esterweger Dose“, „Melmmoor / Kuhdammmoor“ und „Leegmoor“ nationalrechtlich gesichert (NLWKN 2005).

Im Bereich des geplanten Verfahrensgebiets liegt ein Teil des Naturschutzgebietes „Esterweger Dose“. Mit der Verordnung für das Naturschutzgebiet „Esterweger Dose“ (NSG-VO) vom 24.11.2005 werden u.a. Schutzgegenstand, Schutzzweck und Erhaltungsziele definiert⁸. Das Naturschutzgebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 4.747 ha.

⁸ Im Jahr 2014 wurde eine Änderungsverordnung erlassen, mit welcher die Gebietsabgrenzung im Bereich Moorgut Ramsloh angepasst wurde.

ArL	Verf.-Nr.
01	2823

Schutzzweck des Naturschutzgebietes in Bezug auf das EU-Vogelschutzgebiet ist gem. § 2 Abs. 3 NSG-VO

„die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Vogelschutzgebietes. Die für die Auswahl des Gebietes V14 wertbestimmende Anhang I-Art (Art. 4 Abs. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie) ist der Goldregenpfeifer, der im Gebiet eines seiner letzten Vorkommen in Mitteleuropa hat. Die für die Gebietsauswahl wertbestimmenden Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie), die als Brutvögel im Gebiet vorkommen, sind binnenländische Bestände von Kiebitz, Rotschenkel, Uferschnepfe und Großem Brachvogel sowie vom Schwarzkehlchen. Die Krickente besiedelt die vorhandenen Kleingewässer.“

Schutzzweck des Naturschutzgebietes in Bezug auf die Zone 1⁹ ist gem. § 2 Abs. 4 NSG-VO:

„Prädestiniert durch die siedlungsferne, ungestörte Lage soll die Kernzone (Zone 1) des Naturschutzgebietes nach Beendigung des genehmigten Torfabbaus durch Vernässung zu einem Lebensraum für Arten und Lebensgemeinschaften wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere insbesondere des offenen Hochmoores entwickelt werden. Voraussetzung für die langfristige Regeneration ist der Erhalt der Kernzone als saurer und nährstoffarmer Hochmoorstandort sowie eine großräumige Wiedervernässung. Diese Maßnahmen dienen der Sicherung und Entwicklung insbesondere von FFH-Lebensraumtypen der Moore (Nr. 7120, 7140, 7150 sowie in Randbereichen 91DO). Nach Beendigung des Torfabbaus bilden Wiedervernässung und Regeneration der Moore zentrale Voraussetzungen für den Erhalt der für das Vogelschutzgebiet wertbestimmenden Goldregenpfeiferpopulation. Wiedervernässte Hochmoorflächen sind auch Brut- und teilweise Nahrungsbiotop der wertbestimmenden Arten Großer Brachvogel, Uferschnepfe, Kiebitz, Rotschenkel, Schwarzkehlchen und Krickente. Während der Abtorfung soll der Schutz der wertbestimmenden Arten zusätzlich durch Vereinbarungen mit den Torfabbauunternehmen geregelt werden.“

Schutzzweck des Naturschutzgebietes in Bezug auf die Zone 2¹⁰ ist gem. § 2 Abs. 5 NSG-VO:

„Die heute landwirtschaftlich genutzten Flächen in der Zone 2 sollen durch eine Nutzung als Grünland für Arten und Lebensgemeinschaften des kultivierten Hochmoores gesichert und entwickelt werden. Teilgebiete der Zone 2 sollen sich nach Beendigung der Abtorfung ehemaliger Grünlandflächen oder deren Nutzungsaufgabe zu ungenutzten Feuchtbiotopen auf Hochmoortorfen entwickeln. Sie dienen den an diese Lebensbedingungen angepassten Arten und deren Lebensgemeinschaften als Lebensräume. Das Hochmoorgrünland ist Nahrungsbiotop des wertbestimmenden Goldregenpfeifers. Es ist weiterhin Brut- und Nahrungsbiotop für Wiesenvögel, die teilweise wertbestimmend für das Vogelschutzgebiet sind. Die bewaldeten Flächen in Zone 2 sollen durch Umwandlung des Bestandes mit Gehölzen, die der natürlichen Artenzusammensetzung des Standortes entsprechen, und Erhöhung des Feuchtegrades entwickelt werden.“

5.1.3 Erhaltungsziele

Die Erhaltungsziele für das EU-Vogelschutzgebiet „Esterweger Dose“ für die wertbestimmenden und maßgeblichen Brutvogelarten gem. Entwurf des Managementplans „Esterweger Dose“ (IBL UMWELTPLANUNG GMBH 2022) werden in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

⁹ Zone 1: Kernzone. Das geplante Verfahrensgebiet liegt mit einem Flächenanteil von ca. 30 ha in der Zone 1. Es handelt sich dabei um die östlich hervorragende Gebietsspitze.

¹⁰ Das geplante Verfahrensgebiet liegt mit einem Flächenanteil von ca. 175 ha in der Zone 2.

Tab. 9: Erhaltungsziele für die wertbestimmenden und maßgeblichen Brutvogelarten gem. Entwurf des Managementplans „Esterweger Dose“ (IBL UMWELTPLANUNG GMBH 2022)

Brutvogelart	Erhalt der Größe des Natura 2000-Schutzgebietes	Erhalt des (sehr) guten Erhaltungs-grades des Natura 2000-Schutzgebietes	Wiederherstellung der Größe des Natura 2000-Schutzgebietes	Wiederherstellung des (sehr) guten Erhaltungs-grades des Natura 2000-Schutzgebietes	Wiederherstellungsnotwendigkeit des Brutvogelbestandes aus landesweiter Sicht
Baumfalke					
Bekassine	x	x			x
Blaukehlchen	x	x			
Braunkehlchen	x		x	x	
Feldlerche	x				
Flussregenpfeifer	x	x			x
Goldregenpfeifer					x
Großer Brachvogel	x	x			x
Heidelerche					
Kiebitz	x	x			
Krickente	x				x
Lachmöwe	x				
Löffelente	x	x			
Neuntöter	x	x			
Raubwürger	x				
Rotschenkel	x	x			
Schwarzkehlchen	x	x			
Steinschmätzer	(x)				x
Stockente	x	x			
Sturmmöwe	x	(x)			
Uferschnepfe	x		x	x	
Wiesenschafstelze	x	x			
Wiesenweihe	x		x	x	

Roter Artname: wertbestimmende Art

Blauer Artname: maßgebliche Vogelart

~~Durchgestrichen~~: Arten deren Brutbestand im Planungsraum erloschen ist

 Vorkommen im geplanten Verfahrensgebiet

(x) Die vermuteten Brutplätze des Steinschmätzers liegen unter den Stahlschwellen der Moorbahn.

Langfristig wird diese Art voraussichtlich aufgrund verschwindender Bruthabitate mit fortschreitender Moornaturierung im Bestand zurückgehen

Eine Wiederherstellungsnotwendigkeit für die Sturmmöwe ergibt sich aufgrund der kleinen Bestandsgröße zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung nicht.

Für die Gastvögel liegen gem. Entwurf des Managementplans „Esterweger Dose“ (IBL UMWELTPLANUNG GMBH 2022) keine Daten vor, so dass keine gebietspezifischen Erhaltungsziele abgeleitet wurden. Minimales Ziel ist der Erhalt der Größe und Qualität der Bestände. In der nachfolgenden Tabelle sind die maßgeblichen Gastvogelarten und die Gilden aufgeführt.

Tab. 10: Gilden der maßgeblichen Gastvogelarten

Maßgebliche Gastvogelart	Gilde
Austernfischer Bekassine Goldregenpfeifer Großer Brachvogel Kampfläufer Kranich Sturmmöwe Sumpfhöhreule	Offenland, feucht (Feuchtwiesen, Sümpfe, Auen, Moore, Marschen)
Kornweihe Raubwürger	Halbflächenland (durch Gehölze gegliederte strukturreiche Wiesen, Weiden und Äcker)
Brandgans Lachmöwe Stockente	Gewässer

5.1.4 Gebietsmanagement, Entwicklungsziele

Gem. Entwurf des Managementplans „Esterweger Dose“ (IBL UMWELTPLANUNG GMBH 2022) liegt der Zielraum 5 „Grünlandbereiche westlich der Renaturierungsbereiche“ in dem geplanten Verfahrensgebiet. Die Ziele werden folgendermaßen beschrieben:

„Der Zielraum umfasst im Wesentlichen die westlich gelegenen landwirtschaftlich genutzten Grünlandbereiche, in denen eine Extensivierung und eine damit verbundene Minimierung von Nährstoffzugaben erfolgt. Neben den Funktionen als Nahrungshabitat und Lebensraum der Arten von Halboffenlandschaften wird hier eine Förderung des Blütenreichtums angestrebt, welcher das Vorkommen von Insekten fördert. Dazu wird der Artenreichtum auf einzelnen Flächen durch Mähgut- oder Heublumenansaat von geeigneten Spenderflächen in Verbindung mit einer Erhaltungsdüngung verbessert. Darüber hinaus dienen diese am äußersten Rand gelegenen Bereiche als Pufferzone zu den Renaturierungsbereichen. Hier finden Vögel der Halboffen- wie auch der Offenlandschaften geeignete Brut- und Nahrungshabitate, deren erfolgreiche Bruten im Zuge von Prädatorenmanagement und Gelegeschutzbemühungen unterstützt werden.“ (S. 123)

Für den Teilbereich des Vogelschutzgebietes „Esterweger Dose“, der im geplanten Verfahrensgebiet liegt, sind im Entwurf des Managementplans „Esterweger Dose“ (IBL UMWELTPLANUNG GMBH 2022) diverse Maßnahmen dargestellt, s. Abb. 5 und Abb. 5.

5.1.5 Funktionale Beziehungen des Schutzgebiets zur anderen Natura 2000-Ge-bieten

Die funktionalen Beziehungen des EU-Vogelschutzgebietes V14 „Esterweger Dose“ zu dem gleichnamigen FFH-Gebiet „Esterweger Dose“, welches innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes liegt, sind offensichtlich.

Es ist nicht bekannt ob und welche funktionalen Beziehungen zu weiteren EU-Vogelschutzgebieten vorliegen. Das nächstgelegene EU-Vogelschutzgebiet V16 „Emstal von Lathen bis Papenburg“ liegt westlich in einer Entfernung von mehr als 12 km.

5.2 Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren

Ein Ziel der geplanten Flurbereinigung ist die Optimierung des EU-Vogelschutzgebietes, einerseits durch bodenordnerische Maßnahmen und andererseits durch konkrete Gestaltungsmaßnahmen. Zudem sind im geplanten Verfahrensgebiet Wegebaumaßnahmen in einem Gesamtumfang von ca. 12,56 km vorgesehen. Die Wegebaumaßnahmen finden ausschließlich auf bestehender Trasse statt und liegen überwiegend außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes, s. Abb. 15.

Der Wirkraum der baubedingten Maßnahmen (Abstand 200 m¹¹) folgender Wegebaumaßnahmen liegt im Umfeld des EU-Vogelschutzgebietes:

- E.Nr. 101.20 „Bergstraße“: Ein Wegeabschnitt von ca. 700 m Länge liegt im EU-Vogelschutzgebiet. Geplant ist ein Rückbau auf der gesamten Länge der E.Nr. 101.20 von 1.100 m von einer bituminös befestigten Fahrbahn zu einer geschotterten Fahrbahn.
- E.Nr. 102.00 „Bahlmanschloot“: Ein Wegeabschnitt von ca. 145 m Länge grenzt an das EU-Vogelschutzgebiet. Geplant ist eine einfache Befestigung mit Sand auf einer Länge von 390 m.

Der Wirkraum der geplanten übrigen Wegebaumaßnahmen liegt deutlich außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes.

Die voraussichtlich umweltrelevanten Projektwirkungen bzw. Wirkfaktoren werden nach Art, Umfang und zeitlicher Dauer des Auftretens bestimmt und drei Gruppen zugeordnet: bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren. Folgende Wirkungen auf das EU-Vogelschutzgebiet V 14 „Esterweger Dose“ können sich aus den geplanten Wegebaumaßnahmen ergeben:

Baubedingte Wirkfaktoren sind i.d.R. auf den Zeitraum der Bautätigkeit beschränkt. Ihre Reichweite geht z.T. über die eigentliche Flächeninanspruchnahme hinaus.	Beunruhigung durch Baubetrieb: Lärmemissionen, Erschütterungen, optische Störungen
Anlagebedingte Wirkfaktoren verursachen i.d.R. langfristige Auswirkungen und beziehen sich i.d.R. auf Art und Umfang der Flächeninanspruchnahme.	Flächeninanspruchnahme: Der Ausbau der Wege findet innerhalb der vorhandenen Wegekrone statt. Es werden keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen.
Betriebsbedingte Wirkfaktoren verursachen i.d.R. langfristige bzw. wiederkehrende Auswirkungen	Es sind keine zusätzlichen betriebsbedingten Wirkfaktoren zu erwarten: weder der Fahrzeugverkehr noch die Unterhaltungsarbeiten werden durch den geplanten Wegebau zunehmen. Für den Abschnitt der Bergstraße, E.Nr. 101.20, der durch das EU-Vogelschutzgebiet verläuft ist ein Rückbau von einer bituminös befestigten Fahrbahn zu einem Schotterweg geplant. Es ist nicht auszuschließen, dass sich dadurch etwaiger Durchgangsverkehr zur Jammertalstraße verringert.

Die möglichen Beeinträchtigungen durch den geplanten Wegebau reduzieren sich auf die Auswirkungen baubedingter Wirkfaktoren.

¹¹ In Bezug auf die Fluchtdistanzen der wertbestimmenden und maßgeblichen Brutvogelarten, vgl. Tab. 11.

ArL	Verf.-Nr.
01	2823

5.3 Maßnahmen zur Vermeidung

Die nachfolgend dargestellten Vermeidungsmaßnahmen werden als fester Bestandteil der Gesamtplanung bereits in der Beeinträchtigungsprognose berücksichtigt.

- ⇒ **V_{FFH}1: Bauausschlusszeit für Wege E.Nrn. 101.20 und E.Nr. 102.00:** Ausschluss der Bautätigkeit in der Zeit vom 01.11. bis zum 15.07.
- ⇒ **V_{FFH}2: Ausschluss von Baustelleneinrichtungsflächen im Umfeld des EU-Vogelschutzgebietes** (Abstand Baustelleneinrichtungsflächen ≥ 200 m).

5.4 Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Erhaltungsziele

Von den wertbestimmenden und maßgeblichen **Brutvogelarten** wurden in der Erfassung im Jahr 2019, vgl. Tab. 4, sechs Arten im geplanten Verfahrensgebiet festgestellt:

- Feldlerche
- Großer Brachvogel,
- Kiebitz,
- Neuntöter,
- Rotkehlchen sowie
- Schwarzkehlchen.

Für die Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen sind zwei Parameter der wertbestimmenden und maßgeblichen Brutvogelarten entscheidend:

- die Fluchtdistanz sowie
- der Brutzeitraum.

Fluchtdistanzen indizieren die Empfindlichkeit gegenüber menschlicher Anwesenheit und Störung. Unter „Fluchtdistanz“ wird die Entfernung verstanden, die sofern sie bei einer Störung unterschritten wird, ein Tier zur Flucht veranlasst. Fluchtdistanzen werden meist für punktuelle Störungen ermittelt. Sie sind nicht zu verwechseln mit den Störwirkungen, die z.B. durch kontinuierlichen verkehrsbedingten Lärm auftreten. Bis zu der Entfernung der planerisch zu berücksichtigen Fluchtdistanz gem. GASSNER et al. (2010) ist bei häufiger Störung von einer signifikanten Beeinträchtigung bzw. einem (teilweisen) Funktionsverlust des Lebensraumes als Habitat für die Art auszugehen. Die Fluchtdistanzen der wertbestimmenden und maßgeblichen Brutvogelarten sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Demnach weisen drei Brutvogelarten eine maximale Fluchtdistanz von 200 m auf: Großer Brachvogel, Baumfalke und Wiesenweihe. Von diesen Arten liegen nur für den Großen Brachvogel Nachweise aus dem Teil des EU-Vogelschutzgebietes vor, der im geplanten Verfahrensgebiet liegt, vgl. Abb. 11.

Zudem wird in der Tabelle die Brutzeit der wertbestimmenden und maßgeblichen Brutvogelarten gem. SÜDBECK et al. (2005) aufgeführt. Die Brutzeiten der Arten, die in dem Teil des EU-Vogelschutzgebietes nachgewiesen wurden, der im geplanten Verfahrensgebiet liegt, erstrecken sich bis maximal Mitte Juli (Neuntöter).

ArL	Verf.-Nr.
01	2823

Geplante vereinfachte Flurbereinigung Burlage
Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG

Tab. 11: Fluchtdistanzen und Hauptbrutzeiten der wertbestimmenden und maßgeblichen Brutvogelarten

Brutvogelart	Planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz gem. GASSNER et al. (2010)	Brutzeit (SÜDBECK et al. 2005)
Baumfalke	200 m	Mitte April bis Ende August
Bekassine	50 m	Anfang April bis Mitte Juni
Blauehlchen	30 m	Ende März bis Mitte Juni
Braunkehlchen	40 m	Ende April bis Anfang Juli
Feldlerche	20 m	Ende März bis Ende Mai
Flussregenpfeifer	30 m	Anfang April bis Ende August
Goldregenpfeifer	100 m	Ende März bis Anfang Juli
Großer Brachvogel	200 m	Mitte März bis Mitte Juni
Heidelerche	20 m	Anfang März bis Mitte Mai
Kiebitz	100 m	Mitte März bis Anfang Juni
Krickente	120 m	Ende April bis Mitte August
Lachmöwe	100 m	Anfang Mai bis Anfang Juni
Löffelente	k.A.	Anfang April bis Anfang August
Neuntöter	30 m	Mitte Mai bis Mitte Juli
Raubwürger	150 m	Ende März bis Mitte Juli
Rotschenkel	100 m	Anfang April bis Ende Juni
Schwarzkehlchen	40 m	Mitte März bis Anfang Juni
Steinschmätzer	30 m	Ende April bis Ende Juni
Stockente	k.A.	Mitte März bis Anfang Juni
Sturmmöwe	50 m	Ende April bis Ende Juni
Uferschnepfe	100 m	Ende März bis Anfang Juni
Wiesenschafstelze	30 m	Mitte April bis Mitte Juni
Wiesenweihe	200 m	Mitte April bis Anfang August

Roter Arname: wertbestimmende Art

Blauer Arname: maßgebliche Vogelart

Durchgestrichen: Arten deren Brutbestand im Planungsraum erloschen ist

Fett Vorkommen im geplanten Verfahrensgebiet

ArL	Verf.-Nr.
01	2823

Geplante vereinfachte Flurbereinigung Burlage
Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG

Die vorhabenbedingten Auswirkungen auf die in Pkt. 5.1.3 aufgeführten Erhaltungsziele für die wertgebenden und maßgebenden Arten des EU-Vogelschutzgebietes V 14 „Esterweger Dose“ werden in der folgenden Tabelle überprüft.

Tab. 12: Vorhabenbedingte Auswirkungen auf Erhaltungsziele für die wertgebenden und maßgebenden Brutvogelarten

Erhaltungsziele gem. Entwurf des Managementplans „Esterweger Dose“	Wertgebende und maßgebende Brutvogelart	Bewertung vorhabenbedingter Auswirkungen
Erhalt der Größe des Natura 2000-Schutzgegenstandes	Bekassine, Blauehlchen, Braunkehlchen, Feldlerche , Flussregenpfeifer, Großer Brachvogel , Kiebitz , Krickente, Lachmöwe, Löffelente, Neuntöter , Raubwürger, Rotschenkel , Schwarzkehlchen , (Steinschmätzer), Stockente, Sturmmöwe, Uferschnepfe , Wiesen-schafstelze, Wiesenweihe	– Mit der Vermeidungsmaßnahme V_{FFH1}: Bau-ausschlusszeit werden durch den Ausschluss der Bautätigkeit in der Zeit vom 01.11. bis zum 15.07. baubedingte Störungen von Brutvögeln vermieden bzw. auf ein unerhebliches Maß reduziert. – Der Erhalt der Größe des Natura 2000-Schutzgegenstandes wird vorhabenbedingt nicht gefährdet.
Erhalt des (sehr) guten Erhaltungsgrades des Natura 2000-Schutzgegenstandes	Bekassine, Blauehlchen, Fluss-regenpfeifer, Großer Brachvo-gel , Kiebitz , Löffelente, Neuntöter , Rotschenkel , Schwarzkehlchen , Stockente, (Sturmmöwe), Wiesen-schaf-stelze	– Mit der Vermeidungsmaßnahme V_{FFH1}: Bau-ausschlusszeit werden durch den Ausschluss der Bautätigkeit in der Zeit vom 01.11. bis zum 15.07. baubedingte Störungen von Brutvögeln vermieden bzw. auf ein unerhebliches Maß reduziert. – Der Erhalt der Größe des (sehr) guten Erhaltungsgrades des Natura-Schutzgegenstandes wird vorhabenbedingt nicht gefährdet.
Wiederherstellung der Größe des Natura 2000-Schutzgegenstandes	Braunkehlchen, Uferschnepfe , Wiesenweihe	– Die geplanten Wegebaumaßnahmen sind nicht geeignet, die Wiederherstellung der Größe des Natura-Schutzgegenstandes zu verhindern.
Wiederherstellung des (sehr) guten Erhaltungs-grades des Natura 2000-Schutzgegenstandes	Braunkehlchen, Uferschnepfe , Wiesenweihe	– Die geplanten Wegebaumaßnahmen sind nicht geeignet, die Wiederherstellung des (sehr) guten Erhaltungsgrades des Natura-Schutzge-genstandes zu verhindern.
Wiederherstellungsnotwendigkeit des Brutvo-gelbestandes aus lan-desweiter Sicht	Bekassine, Flussregenpfeifer, Geldregenpfeifer , Großer Brachvogel , Krickente, Stein-schmätzer	– Die geplanten Wegebaumaßnahmen sind nicht geeignet, die Wiederherstellung des Brutvogel-bestandes aus landesweiter Sicht zu verhin-dern.

Roter Artname: wertbestimmende Art

Blauer Artname: maßgebliche Vogelart

Durchgestrichen: Arten deren Brutbestand im Planungsraum erloschen ist

Fett hervorgehoben: Vorkommen im geplanten Verfahrensgebiet

ArL	Verf.-Nr.
01	2823

Über das Vorkommen von **Gastvögeln** im geplanten Verfahrensgebiet liegen keine Kenntnisse vor. Zu dem Abstand, den rastende Vögel gegenüber Störungen einnehmen, gibt die „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ (BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG 2010) folgende Störradien für drei der maßgeblichen Gastvogelarten an:

- Goldregenpfeifer: 200 m,
- Großer Brachvogel: 400 m sowie
- Kranich: 500 m.

Die o.g. Störradien werden nicht als erforderlicher räumlicher Abstand von Baumaßnahmen zum Schutzgebiet herangezogen, da

- keine ausreichende Datenlage zum Vorkommen von Gastvogelarten im EU-Vogelschutzgebiet vorhanden ist, die auf einen hohen Schutzbedarf von Gastvögeln hinweisen könnte und
- das Gebiet in der landesweiten Bewertung als Gastvogellebensraum mit „Status offen“ bewertet wurde, s. Pkt. 2.1.3.

Mit der Vermeidungsmaßnahme V_{FFH1} „Bauausschlusszeit werden durch den Ausschluss der Bautätigkeit in der Zeit vom 01.11. bis zum 15.07.“ werden baubedingte Störungen von Gastvögeln vermieden bzw. auf ein unerhebliches Maß reduziert.

Das weitläufige, ungestörte EU-Vogelschutzgebiet weist weitere ähnlich strukturierte Rasthabitate auf, so dass potenziell im Nahbereich der geplanten Wegebaumaßnahmen vorkommende Gastvogelarten bei Einsetzen der Bautätigkeit ausweichen können.

5.5 Kumulative Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten

Eine Kumulationsprüfung ist dann obsolet, wenn für das zuzulassende Projekt, hier der geplante Wegebau, nachvollziehbar dargelegt wird, dass es keine Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete verursachen wird (dann kein Zusammenwirken).

→ Es sind keine kumulativen Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten zu erwarten.

5.6 Fazit des Beitrags für die FFH-Vorprüfung

Bei Umsetzung der dargestellten Vermeidungsmaßnahmen V_{FFH1} und V_{FFH2}, die definitiv den Projektmerkmalen zuzuordnen sind, kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass keine erhebliche Beeinträchtigung des EU-Vogelschutzgebietes V 14 „Esterweger Dose“ in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu erwarten ist.

ArL	Verf.-Nr.
01	2823

Geplante vereinfachte Flurbereinigung Burlage Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG

Literaturverzeichnis

- BMS-UMWELTPLANUNG (2019): Brutvogelerfassung im EU-Vogelschutzgebiet V 14 „Esterweger Dose“ 2019 (unveröffentlichtes Manuskript im Auftrag des NLWKN – Staatliche Vogelschutzwarte -)
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr (bearbeitet von Dr. A. Garniel u. Dr. U. Mierwald)
- ECOPLAN (2001): Ökologisch begründetes Sanierungskonzept für das Burlage-Langholter Tief (unveröffentlichtes Manuskript im Auftrag des Landkreises Leer))
- GEMEINDE RHAUDERFEHN (2022): Flächennutzungsplan – Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes (in der Fassung der 68. Änderung incl. der 23 berichtigten Teilabschnitte), Stand: 01.03.2022
- GEMEINDE RHAUDERFEHN (1993): Landschaftsplan
- IBL UMWELTPLANUNG GMBH (2022): Managementplan für die FFH-Gebiete 158 „Esterweger Dose“ (DE 2911-302), 159 „Leegmoor“ (DE 2911-301) und das EU-VSG V14 „Esterweger Dose“ (DE 2911-401) – Entwurf (unveröffentlichtes Manuskript im Auftrag des Landkreises Emsland, Stand: 20.05.2022)
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung – Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Auflage
- KAISER, T. & D. ZACHARIAS (2003): PNV-Karten für Niedersachsen auf Basis der BÜK 50 – Arbeitshilfe zur Erstellung aktueller Karten der heutigen potenziellen natürlichen Vegetation anhand der Bodenkundlichen Übersichtskarte 1:50.000. - in: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/03, S. 2-60
- KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens. 9. Fassung. Oktober 2021 Informationsdienst Naturschutz Niedersachs. 41, 111–174.
- LANDESAMT FÜR STATISTIK NIEDERSACHSEN (2022): Landwirtschaftszählung 2020
- LANDKREIS LEER (2021): Landschaftsrahmenplan - Neuaufstellung
- LANDKREIS LEER (2006): Regionales Raumordnungsprogramm
- MEISEL, S. (1962): Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 54/55 Oldenburg/Emden.- Geographische Landesaufnahme M. 1:200.000, Naturräumliche Gliederung Deutschlands - Bad Godesberg
- NIEDERSÄCHSISCHE LANDESREGIERUNG (2017): Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen
- NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (2016a): Programm Niedersächsische Moorlandschaften
- NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (2016b): Aktionsprogramm Niedersächsische Gewässerlandschaften
- NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (2021): Niedersächsisches Landschaftsprogramm Endfassung Oktober 2021
- NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN (2002): Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz. - in: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 22/2, S. 57-136
- NLWKN (2023): Standarddatenbogen für das EU-Vogelschutzgebiet V14 „Esterweger Dose“
- NLWKN (2016): Wasserkörperdatenblatt 04033 Burlage-Langholter Tief, Stand Dezember 2016
- NLWKN (2005): Verordnung über das Naturschutzgebiet „Esterweger Dose“ in der Samtgemeinde Nordhümmling, Landkreis Emsland, der Gemeinde Saterland, Landkreis Cloppenburg und den Gemeinden Rhaderfehn und Ostrhauderfehn, Landkreis Leer
- STATISTISCHES BUNDESAMT (2020): Landwirtschaftliche Betriebe. Ausgewählte Merkmale im Zeitvergleich.
- SÜDBECK, P., ANDREITZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPPOP, O., STAHLER, J., SÜDBECK, P., SUDFELDT, C., (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte Zum Vogelschutz 57, 13–112.

Internet

- NIBIS (2022): www.lbeg.niedersachsen.de/kartenserver/nibis-kartenserver.de: Server des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie, Zugriff: Dezember 2022
- MU (2022): www.umweltkarten-niedersachsen.de: Server der Niedersächsischen Umweltverwaltung, Zugriff: Dezember 2022

Gesetze, Richtlinien

- BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)
- FFH-RL: Der Rat der europäischen Gemeinschaften (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie). – (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7)

ArL	Verf.-Nr.
01	2823

Geplante vereinfachte Flurbereinigung Burlage Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG

FlurbG: Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546)
 NNatSchG: Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz. Gesetz zur Neuordnung des Naturschutzrechts vom 19.02.2010 - Nds. GVBl. S. 104
 NDSchG: Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz Vom 30. Mai 1978, Nds. GVBl. 1978, 517
 UVPG: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)
 VRL: Der Rat der europäischen Gemeinschaften (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) (ABl. L 20)
 WRRL (2000): Richtlinie 2000/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik vom 23.10.2000 (Abl. EG Nr. L 327 vom 22.12.2000)

ArL	Verf.-Nr.
01	2823

Geplante vereinfachte Flurbereinigung Burlage
Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG

0III. Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF)

Inhalt	Seite
1. Allgemeine Festsetzungen	1
2. Abkürzungsverzeichnis / Darstellung der Abmessungen	2

Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen	Seite
3. Verkehrsanlagen	9
4. Landschaftsgestaltende Anlagen (Gestaltungsmaßnahmen)	11

ArL	Verf.-Nr.
01	2823

Geplante vereinfachte Flurbereinigung Burlage
Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG

1 Allgemeine Festsetzungen

Das Verzeichnis enthält alle im Plan dargestellten Anlagen einschließlich der sie betreffenden Festsetzungen. Es besteht aus diesen allgemeinen Festsetzungen und den in Tabellenform zusammengestellten und auf die einzelnen Anlagen bezogenen besonderen Festsetzungen.

Öffentliche und gemeinschaftliche Anlagen, die unverändert erhalten bleiben, sind in diesem Verzeichnis insoweit enthalten, wie es für das Verständnis des Planes nach § 41 FlurbG erforderlich ist.

Fremdplanungen, die nicht an der flurbereinigungsrechtlichen Planfeststellung / Plangenehmigung teilnehmen, sind in diesem Verzeichnis nicht enthalten; sie werden jedoch ebenfalls nur nachrichtlich dargestellt, soweit dies für das Verständnis des Planes nach § 41 FlurbG erforderlich ist.

Lage und Linienführung der Anlagen sind in der Karte dargestellt.

In dem Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF) werden die Daten zum **Bestand und dem Ausbau der Anlagen** aufgeführt.

Neu angelegte und veränderte **Zufahrten und Zugänge** zu Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen sind nur in der Karte dargestellt, sonstige bestehende Zufahrten und Zugänge sind nur dann in der Karte dargestellt, wenn ihre Lage bekannt ist. Soweit die Lage zum Zeitpunkt der Planung noch nicht eindeutig festgelegt werden kann, wird im Erläuterungsbericht auf betroffene Straßenbereiche gesondert eingegangen und die Anlegung neuer Zufahrten und Zugänge dem Zweck und Umfang nach beschrieben und festgelegt. Die endgültige Lage wird vor Baubeginn mit der Straßenbauverwaltung abgestimmt.

Vorhandene **Bauwerke** sind nur in der Karte dargestellt. Geplante Bauwerke sind in der Karte als gemeinschaftliche oder öffentliche Anlage dargestellt. Im Verzeichnis sind die dazugehörenden Abmessungen angegeben. Geplante Durchlassbauwerke für Straßen und Wege in Gewässern II. und III. Ordnung sind im Verzeichnis der Verkehrsanlagen enthalten.

Bei Festsetzungen zu bestimmten Maßnahmen, die einer besonders detaillierten Darstellung bedürfen, wird im Verzeichnis auf etwaige Einzelentwürfe oder Sonderakten hingewiesen.

Festlegungen zukünftiger Unterhaltungspflichtiger und zukünftiger Eigentümer sind nicht Bestandteil der Planfeststellung und werden spätestens vor Beginn der Herstellung der jeweiligen Anlage geregelt.

ArL	Verf.-Nr.
01	2823

Geplante vereinfachte Flurbereinigung Burlage
Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG

2 Abkürzungsverzeichnis/ Darstellungen der Abmessungen

2.1 Entwurfsnummer

(Spalte 1 VdAF)

Die Entwurfsnummer (E.Nr.) dient in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG zur eindeutigen Identifizierung einer Anlage, die durch die Teilnehmergeinschaft oder einem anderen Maßnahmenträger im Verfahrensgebiet hergestellt werden soll.

Die E.Nr. dient gleichzeitig als Ordnungsmerkmal für die weiteren Unterlagen zum Plan nach § 41 FlurbG; insbesondere (VdAF Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen), dem VAE (Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen), sowie der Kostenberechnung.

a) Die **E.Nrn.** werden in folgende Bereiche getrennt dargestellt:

1 – 299	Verkehrsanlagen (davon sollen 1 – 99 für öffentliche Anlagen reserviert sein)
300 – 499	Gewässer
500 – 699	Landschaftsgestaltende Anlagen
700 – 799	Bodenverbessernde Maßnahmen
800 – 899	Dorferneuerung, soweit nicht 1 – 699
900 – 999	Sonstige Anlagen

b) Es werden

- **Bauwerke** gesondert mit E.Nrn. erfasst
 - nur planfeststellungsrelevante Anlagen in der Karte mit einer E.Nr. versehen
 - vorhandene Anlagen nur ausnahmsweise für den Fall mit einer E.Nr. versehen, dass z.B. in einer Variantendiskussion Bezug zu einem vorhandenen Weg hergestellt werden muss.
- c) Sollen z.B. verschiedene Baumaßnahmen an einem Weg durchgeführt werden, wird diese Maßnahme in einzelne **Bauabschnitte** gegliedert. Jeder Bauabschnitt erhält eine gesonderte E.Nr. (z.B. 100.10, 100.20, 100.30, 100.40 usw.)
- d) **Bauwerke** erhalten in diesen Bauabschnitten gesonderte E.Nrn.; d.h. die zweite Stelle nach dem Komma beziffert das Bauwerk. (z.B. im Bauabschnitt 100.10 gibt es die Bauwerke 100.11, 100.12, und 100.13.)
- e) Hat das Bauwerk keinen Bezug zu einer direkten Maßnahme, erhält es die E.Nr. einer in der Nähe liegenden Maßnahme bzw. die E.Nr. einer im Bestand nachrichtlich dargestellten Anlage mit der entsprechenden Unternummer in der zweiten Stelle nach dem Komma.

2.2 Verkehrsanlagen

2.2.1 Schienenbahnen

(Spalte 2 VdAF)

DB	Deutsche Bahn
NE	Nicht bahneigene Eisenbahn (Privatbahnen)

ArL	Verf.-Nr.
01	2823

Geplante vereinfachte Flurbereinigung Burlage
Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG

2.2.2 Übergeordnete Straßen

(Spalte 2 VdAF)

A 250	Bundesautobahn mit Nr.
B 75	Bundesstraße mit Nr.
L 200	Landesstraße mit Nr.
K 226	Kreisstraße mit Nr.

2.2.3 Ländliche Straßen

(Spalte 2 VdAF)

G	Gemeindestraße
---	----------------

2.2.4 Ländliche Wege

(Spalte 2 VdAF)

V	Verbindungsweg mit starkem Begegnungsverkehr, der hauptsächlich der Erschließung landwirtschaftlicher Flächen dient (Gem. den Regeln 137/1999 Richtlinien für den ländlichen Wegebau RLW-99)
---	---

Feldwege:

W	Wirtschaftsweg
WW/ Wald	Weg, der auch der Erschließung und der Bewirtschaftung von Waldflächen dient, erhält den Zusatz = /Wald
GW	Grünweg

Waldwege:

FW	Fahrweg
RW	Rückeweg

2.2.5 Sonstige Wege

(Spalte 2 VdAF)

R	Radweg
Fu	Fußweg
Re	Reitweg
Wa	Wanderweg

2.2.6 Befestigungsart

(Spalte 6 VdAF)

Gemäß Richtlinien für den ländlichen Wegebau (RLW 1999),
Heft 137/1999)

SB	Schwere Befestigung (Standardbauweisen nach RLW, Bild 8.2, Spalten 1 – 3)
MSB	Mittelschwere Befestigung (Standardbauweisen nach RLW, Bild 8.2, Spalten 4 – 6)
LB	Leichte Befestigung (Standardbauweisen nach RLW, Bild 8.2, Spalten 7 – 9, Zeile 2)
EB	Einfachbefestigung (Standardbauweisen nach RLW, Bild 8.2, Spalten 7 – 9, Zeile 1)
UB	unbefestigt = Erdbau (Tz.: 9.1 RLW)

ArL	Verf.-Nr.
01	2823

Geplante vereinfachte Flurbereinigung Burlage
Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG

2.2.7 Bauweise

(Spalte 6 VdAF)

(B)	Betondecke
(Bit)	Bituminöse Decke
(DmB)	Decke mit Bindemittel (z.B. Tränkdecken)
(DoB)	Decke ohne Bindemittel
(PB)	Pflasterdecke in Betonstein
(PK)	Pflasterdecke in Klinker
(PN)	Pflasterdecke in Naturstein
(SpB)	Spurbahn in Beton
(SpPB)	Spurbahn in Betonsteinpflaster
(PBR)	Pflasterdecke in Rasenverbundsteinen
(PB+PBR+PE)	Pflasterdecke (Spuren in PB, Mittelstreifen in PBR)
(SpBR)	Spurbahn in Rasenverbundsteinen
(SpBit)	Spurbahn bituminös

2.3 Gewässer

(Spalte 2 VdAF)

I.0	Gewässer I. Ordnung
II.0	Gewässer II. Ordnung
III.0	Gewässer III. Ordnung
-	Gräben, die nicht Gewässer II. oder III. Ordnung sind

2.4 Art des Bauwerkes in Straßen, Wegen und Gewässern (Spalte 2 VdAF)

BB	Betonbrücke
Drs	Dränsammler
GD	Gewölbedurchlass
HB	Holzbrücke
MD	Maulprofil-Durchlass
PD	Plattendurchlass
R	Rückstauklappe
RaD	Rahmendurchlass
RD	Rohrdurchlass
RHB	Rückhaltebecken
RK	Regenwasserkanal
RL	Rohrleitung
Sa	Sohlabsturz
Sf	Sandfang
Ssch	Sohlschalen
StB	Stahlbrücke
Sü	Sohlübergang

ArL	Verf.-Nr.
01	2823

Geplante vereinfachte Flurbereinigung Burlage
Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG

2.5 Art der landschaftsgestaltenden Anlage

(Spalte 2 VdAF)

Am	Ausgleichsmaßnahme
Em	Ersatzmaßnahme

2.6 Art der bodenverbessernden Anlage

(Spalte 6 VdAF)

Dr	Dränung
Tk	Tiefkultur
Fk	Flachkultur

2.7 Maße und Zeichen

(Spalten 3 und 5 VdAF)

2.7.1 Straßen und Wege

RQ	Regelquerschnitt
K	Kronenbreite
F	Fahrbahnbreite
WS	Wegeseitengraben

2.7.2 Gewässer einschl. Bauwerke

RP	Regelprofil
NP	naturnahes Profil
N	Böschungsneigung (1 : n)
S	Sohlbreite (m)
BK	Brückenklasse
I	Inhalt (Speichervolumen) m ³
DN	Nennweite (mm)
B	Lichte Weite (m)
H	Lichte Höhe (m)

2.7.3 Maße

m	Meter
m ²	Quadratmeter
ha	Hektar
St	Stück

2.7.4 Sonstige Angaben

E.Nr.	Entwurfsnummer
PlaFe	Planfeststellung
Plagen	Plangenehmigung
tlw.	Teilweise
ur	unregelmäßig
sh.	siehe dort
uv	unverändert

ArL	Verf.-Nr.
01	2823

2.8 Für die Abmessungen der Anlagen gelten folgende Darstellungen

2.8.1 Straßen, Wege

Regelquerschnitt

(Spalte 6 VdAF)

Kronenbreite (m) / Fahrbahnbefestigungsbreite (m) Wegeseitengraben (Anzahl)

RQ K / F / WS

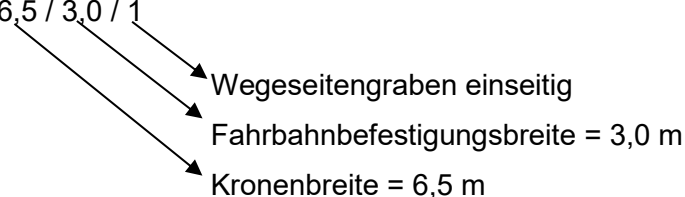
Dabei bedeutet:

WS = 0 kein Wegeseitengraben

WS = 1 Wegeseitengraben einseitig

WS = 2 Wegeseitengräben beidseitig

Beispiel: RQ 6,5 / 3,0 / 1



2.8.2 Gewässer

Die vorhandenen Abmessungen (Spalte 6 VdAF) der Gewässer ergeben sich aus folgender Schreibweise:

a. Regelprofil

(Spalte 6 VdAF)

Böschungsneigung (1 : n) Sohlbreite (m) Ausbautiefe (0 oder Dr)

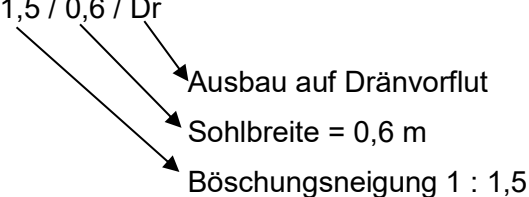
Dabei bedeutet:

Dr = Dräntiefe

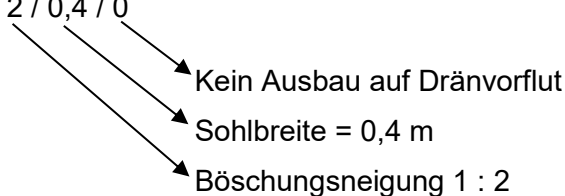
0 = keine Dräntiefe

RP n / s / Dr

Beispiel A: RP 1,5 / 0,6 / Dr



Beispiel B: RP 2 / 0,4 / 0



Beim Regelprofil gilt die Beschreibung für beide Gewässerböschungen

ArL	Verf.-Nr.
01	2823

b. Naturnahes Profil (NP)

Beispiel A: NP ur / ur / Dr (Gewässerprofil Nr. ...)

Verweis auf Gestaltungsprofil im Anhang

Ausbau auf Dränvorflut

Sohlbreite unregelmäßig

Böschungsneigung = unregelmäßig

2.8.3 Bauwerke

a. Rohrdurchlässe

Die Abmessungen ergeben sich aus dem Zusatz der Nennwerte (DN) in mm, so dass die allgemeine Beschreibung lautet:

RD ND
Beispiel: RD 600
Nennwerte = 600 mm

b. Rahmendurchlass

Die Abmessungen der Rahmendurchlässe ergeben sich aus den Zusätzen b/h/BK, so dass die allgemeine Beschreibung lautet:

RaD b/h/BK

Beispiel: RaD 3,0 / 2,0 / 30
Brückenklasse = 30/30
lichte Höhe = 2,0 m
lichte Weite = 3,0 m

c. Maulprofildurchlässe

Die Abmessungen der Maulprofildurchlässe ergeben sich aus den Zusätzen b/h/BK, so dass die allgemeine Beschreibung lautet:

MD b/h/BK

Beispiel: MD 3,0 / 2,0 / 30
Brückenklasse = 30/30
Höhe = 2,0 m
Spannweite = 3,0 m

ArL	Verf.-Nr.
01	2823

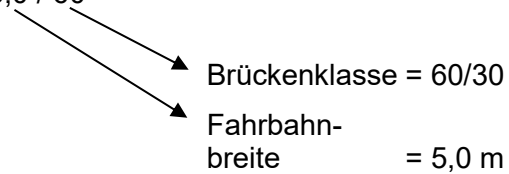
Geplante vereinfachte Flurbereinigung Burlage
Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG

d. Brücken

Brücken erhalten neben der Art der Ausführung die Zusätze F/BK, so dass die allgemeine Beschreibung lautet:

BB F/FK

Beispiel: BB 5,0 / 60



e. Sohlabstürze, Sohlübergänge

Die Absturzhöhe bzw. Übergangshöhe ist in m angegeben: z.B.: Sa 0,80 bzw. Sü 0,80

2.8.4 Anpflanzungen

Regelanpflanzung

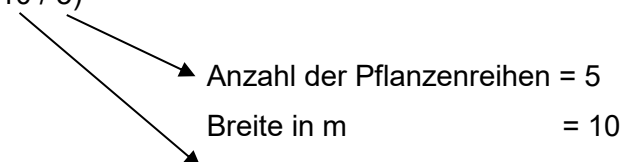
RA (B / R)

(Spalte 6 VdAF)

B = Breite in m

R = Anzahl der Pflanzenreihe

Beispiel: RA (10 / 5)



Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen

ArL	Verf.-Nr.
01	2823

Geplante vereinfachte Flurbereinigung Burlage

3 Verkehrsanlagen

E.Nr.	Art	Bestand		Ausbau	Besondere Festsetzungen	Eingriff ?	EM AM (E. Nr.)	Ergänzende Hinweise	
		Länge (m) Fläche (m², ha)	Beschreibung					Träger d. Vorhabens	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	10	11	12

100.00	Freitagstraße-Süd								
	W	1.880 m	RQ 7,0 / 4,0 / 0 PB	1.880 m	RQ uv / 4,5 / uv SB (Bit)			TG	
101.10	Bergstraße								
	W	750 m	RQ 6,0 / 3,0 / 1-2 Bit	750 m	RQ uv / 3,0 / uv SB (Bit)			TG	
101.20	W	1.100 m	RQ 7,0 / 3,0 / 0-1 Bit	1.100 m	RQ uv / 3,0 / uv LB (DoB)			TG	2. Priorität, Rückbau
102.00	Bahlmannschloot								
	W	390 m	RQ 7,0 / 3,0 / 2 UB	390 m	RQ uv / 3,0 / uv EB (Sand)			TG	2. Priorität
103.00	Jammertalschloot								
	W	490 m	RQ 7,0 / 3,0 / 1-2 UB	490 m	RQ uv / 3,0 / uv EB (Sand)			TG	2. Priorität
104.10	Rektor-Weiß-Straße								
	W	670 m	RQ 5,5 / 3,0 / 1-2 Bit	670 m	RQ uv / 3,0 / uv SB (Bit)			TG	
104.20	W	310 m	RQ 5,5 / 3,0 / 1-2 UB	310 m	RQ uv / 3,0 / uv EB (Sand)			TG	2. Priorität
105.00	Boarenbarg								
	W	410 m	RQ 5,5 / 3,0 / 0-1 Bit	410 m	RQ uv / 3,0 / uv SB (Bit)			TG	2. Priorität

Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen

ArL	Verf.-Nr.
01	2823

Geplante vereinfachte Flurbereinigung Burlage

3 Verkehrsanlagen

E.Nr.	Art	Bestand		Ausbau	Besondere Festsetzungen	Eingriff ?	EM AM (E. Nr.)	Ergänzende Hinweise	
		Länge (m) Fläche (m², ha)	Beschreibung	Länge (m) Fläche (m², ha)				Träger d. Vorhabens	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	10	11	12

106.10	Jakobstraße									
	W	1.100 m	RQ 6,0 / 3,5-4,0 / 0-2 PB	1.100 m	RQ uv / 3,5 / uv SB (Bit)				TG	
106.20	W	1.680 m	RQ 6,6 / 3,5-4,0 / 2 PB	1.680 m	RQ uv / 3,5 / uv SB (Bit)				TG	
107.00	Breite Pol									
	W	1.200 m	RQ 5,5 / 3,0 / 0-2 Bit	1.200 m	RQ uv / 3,0 / uv SB (Bit)				TG	2. Priorität
108.00	Forststraße									
	W	2.580 m	RQ 5,5 / 4,0 / 0-2 PB	2.580 m	RQ uv / 3,5 / uv SB (Bit)				TG	

Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen

ArL	Verf.-Nr.
01	2823

Geplante vereinfachte Flurbereinigung Burlage

4 Landschaftsgestaltende Anlagen (Gestaltungsmaßnahmen)

E.Nr.	Art	Bestand Länge (m) Fläche (m², ha)	Beschreibung	Ausbau Länge (m) Fläche (m², ha)	Besondere Festsetzungen	Eingriff ?	EM AM (E. Nr.)	Ergänzende Hinweise Träger d. Vorhabens	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	10	11	12
600.10	Gm	0,30 ha	Extensivgrünland	0,30 ha	Entwicklung eines Uferrandstreifens, eigendynamische Gewässerentwicklung, ggf. Initialpflanzungen von Ufergehölzen			Gemeinde Rhaderfehn	
600.20	Gm	0,34 ha	Acker	0,34 ha	s.o.			Gemeinde Rhaderfehn	
601.00	Gm	0,18 ha	Extensivgrünland	0,18 ha	Anpflanzung von Hochstamm-Obstbäumen, extensive Grünlandnutzung			Gemeinde Rhaderfehn	
602.00	Gm	1,57 ha	Acker	1,57 ha	extensive Grünland-Bewirtschaftung bzw. –Pflege, Anlage von Blänken			Land Niedersachsen / Landkreis Leer	

Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen

ArL	Verf.-Nr.
01	2823

Geplante vereinfachte Flurbereinigung Burlage

4 Landschaftsgestaltende Anlagen (Gestaltungsmaßnahmen)

E.Nr.	Art	Bestand Länge (m) Fläche (m², ha)	Beschreibung	Ausbau Länge (m) Fläche (m², ha)	Besondere Festsetzungen	Eingriff ?	EM AM (E. Nr.)	Ergänzende Hinweise Träger d. Vorhabens	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	10	11	12

603.10	Entfernung von Störstrukturen in einem Wiesenvogellebensraum								
	Gm	1,53 ha	Nadelmischwald, Feldhecke	1,53 ha	Beseitigung des Gehölzbestandes, Integrierung der Fläche in extensive Grünlandnutzung			Gemeinde Rhaderfehn / Landkreis Leer	
	Gm	0,32 ha	Feldhecke	0,32 ha	Beseitigung des Gehölzbestandes, Integrierung der Fläche in extensive Grünlandnutzung			Gemeinde Rhaderfehn / Landkreis Leer	
604.00			Entw.-Nr. entfällt						
Moorrenaturierung									
605.00	Gm	8,40 ha	Grünland, Geringstland (Moor)	8,40 ha	Wiedervernässung			Land Niedersachsen / Landkreis Leer	

ArL	Verf.-Nr.
01	2823

Geplante vereinfachte Flurbereinigung Burlage
Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG

Unterlage zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht
gem. 7 UVPG i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 NUVPG entsprechend der Anlage 3 UVPG

1	Merkmale des Vorhabens Die Merkmale eines Vorhabens und die davon ausgehenden Wirkungen auf die Umwelt sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien überschlägig zu beschreiben. Es sind dabei nur die Merkmale und Wirkungen zu beschreiben, die für die nachfolgende Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.	
	Kriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
1.1	Größe des Vorhabens Wird ein Prüfwert für Größe oder Leistung (gemäß Anlagen 1 zum UVPG / NUVPG) für das Projekt überschritten? Welche Flächen werden vom Vorhaben benötigt (einschl. aller Nebeneinrichtungen)? Ggf. Angaben zur Anzahl, Ausmaß und Abriss von Bauwerken, zu Kapazitäten, Produktionsmengen, Stoffdurchsatz und gleichartige Angaben zu sonstigen Größen und Leistungsmerkmalen	Größe des Flurbereinigungsgebietes: ca. 1.505 ha Der <u>geplante Wegeausbau</u> umfasst insgesamt 12 Wege bzw. Wegeabschnitte mit einer Gesamtlänge von ca. 12,6 km. Der Wegeausbau wird ausschließlich auf vorhandenen Wegekörpern in folgenden unterschiedlichen Bauweisen geplant: – Herstellung einer nachhaltig tragfähigen <u>Wegebefestigung in einer schweren bituminösen Befestigung</u>: – Verbreiterung von 4,0 auf 4,5 m auf einer mit Betonpflaster befestigten Fahrbahn (E.Nrn. 100.00), Gesamtlänge: ca. 1.880 m, – Verringerung der mit Betonpflaster befestigten Fahrbahn von 4,0 auf 3,5 m (E.Nr. 108.00), Länge: ca. 2.580 m, – tlw. Verringerung der mit Betonpflaster befestigten Fahrbahn von 3,5-4,0 auf 3,5 m (Entw.-Nr. 106.10, 106.20) Länge: ca. 2.780 m, – in gleichbleibender Fahrbahnbreite, auf einer bituminös befestigten Fahrbahn (E.Nrn. 101.10, 104.10, 105.00, 107.00), Gesamtlänge: ca. 3.030 m, – Herstellung einer nachhaltig tragfähigen <u>Wegebefestigung in leichter Befestigung mit Schotter</u>, Rückbau einer bituminös befestigten Fahrbahn (E.Nr. 101.20), Länge: ca. 1.100 m, – <u>Ausbau eines unbefestigten Weges in einfacher Bauweise</u>, Befestigung mit Sand (E.Nrn. 102.00, 103.00, 104.20), Gesamtlänge: ca. 1.190 m. Es ist nicht auszuschließen, dass im Zuge der Wegebaumaßnahmen angrenzender Gehölzbestand beeinträchtigt wird. Genaue Angaben über Art und Umfang der für die Wegebaumaßnahmen erforderlichen <u>Kompensationsmaßnahmen</u> gemäß BNatSchG sind noch nicht möglich. Die konkrete Planung erfolgt erst im Rahmen der Aufstellung zum Plan nach § 41 FlurbG auf Grundlage der Eingriffsbeurteilung sowie unter Beachtung der Maßgaben zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen und Ermittlung des Ausgleichsbedarfes.

ArL	Verf.-Nr.
01	2823

Geplante vereinfachte Flurbereinigung Burlage
Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG

Unterlage zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht
gem. 7 UVPG i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 NUVPG entsprechend der Anlage 3 UVPG

		<u>Landschaftsgestaltende Anlagen: Gestaltungsmaßnahmen:</u> – Entwicklung von naturnahen Gewässerrandstreifen am Burlage-Langholter Tief (E.Nrn. 600.10, 600.20), Gesamtfläche ca. 0,64 ha, – Anlage von Obstwiese (E.Nr. 601.00): Fläche: ca. 0,18 ha, – Entwicklung von Extensivgrünland, Anlage von Blänken (E.Nr. 602.00), Fläche: ca. 1,57 ha – Entfernung von Störstrukturen in einem Wiesenvogellebensraum (E.Nrn. 603.10, 603.20), Gesamtfläche ca. 1,85 ha, – Moorrenaturierung (E.Nr. 605.00), Fläche: 8,40 ha.
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	keine
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen (einschließl. biologischer Vielfalt) Fläche: Umfang einer Inanspruchnahme durch Flächenentzug und/oder Nutzungsänderung (s. auch 1.1); Boden: Umfang einer Inanspruchnahme durch Versiegelung, Verdichtung, Bodenabtrag / -auftrag, Entwässerung, Eintrag von Schadstoffen; Wasser: Art eines Gewässerausbaus, Flächen-, Volumen- oder Qualitätsveränderung, Einleitungen, Entnahmen von Grund- oder Oberflächenwasser; Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt: Angaben zur Nutzung und Gestaltung von Flora, Fauna und Biotopen durch das Vorhaben; Luft/Klima: Angaben zu klimatischen Veränderungen; Landschaftsbild: Angaben zur Nutzung und Gestaltung des Landschaftsbildes durch das Vorhaben, wie z. B. Zerschneidungseffekte, visuelle Veränderungen.	Fläche: – Wegeausbau auf vorhandenem Wegekörper, – Landschaftsgestaltende Anlagen: z.T. Inanspruchnahme von intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen (rd. 6 ha) und Aufwertung von bereits extensiv genutzten Flächen (rd. 7 ha). Boden: – geringfügige Neuversiegelung im Bereich des vorh. Wegekörpers: ca. 2.330 m², Entsiegelung im Bereich des vorh. Wegekörpers: ca. 1.290 m², entspricht einer Netto-Zusatzversiegelung von ca. 1.040 m², – naturnahe ungestörte Bodenentwicklung, u.a. durch Vernässung oder Extensivierung der Nutzung, ca. 44 ha. Wasser: – Landschaftsgestaltende Anlagen: Anlage von Gewässerrandstreifen am Burlage-Langholter Tief, Gesamtfläche ca. 0,64 ha. Tiere (einschl. biologische Vielfalt): – potenzielle baubedingte Beeinträchtigung/Störungen von Brutvögeln der Gehölze und des Offenlandes, – potenzielle baubedingte Störungen von Gastvögeln des Offenlandes, – potenzielle baubedingte Beeinträchtigung von Fledermäusen. Pflanzen (einschl. biologische Vielfalt): – potenzielle baubedingte Beeinträchtigung von Gehölzen. Luft/Klima: keine. Landschaftsbild: keine.

ArL	Verf.-Nr.
01	2823

Geplante vereinfachte Flurbereinigung Burlage
Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG

Unterlage zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht
gem. 7 UVPG i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 NUVPG entsprechend der Anlage 3 UVPG

1.4	Erzeugung von Abfällen Welche Abfälle und Abwässer werden voraussichtlich anfallen? Klassifikation der Abfälle gemäß WHG, KrW-/ AbfG, jeweils hinsichtlich Art und Umfang. (überwachungsbedürftig, wassergefährdend etc.) Art der geplanten Verwertung und/oder Beseitigung/Entsorgung.	Mit den geplanten Maßnahmen ist keine Erzeugung von Abfällen verbunden. Die in der Bauphase anfallenden Abfallstoffe (z.B. Asphalt) werden ordnungsgemäß entsorgt.
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen Welche Stoffe werden voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittiert? Ist mit dem Vorhaben möglicherweise eine deutlich wahrnehm- bzw. messbare, Belastung der Umgebung durch Stoffeinträge in Boden und Wasser, (Ab-)Wärme, Erschütterungen, Geräusche, ionisierende Strahlungen, Elektromagnetische Felder, Lichteinwirkungen, Gerüche, verbunden? Sind Belästigungen von Mensch oder Tier möglich? (Art und Weise, Umfang). Welche der in Nr. 4.6.1.1 der TA Luft aufgeführten Stoffe werden voraussichtlich in welchem Umfang emittiert?	Mit den geplanten Maßnahmen sind keine Umweltverschmutzungen und Belästigungen verbunden. Zeitlich und räumlich begrenzt sind in der Bauphase der jeweiligen Wegebaumaßnahmen Störungen u.a. durch Lärm zu erwarten.
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien Erfordert das Vorhaben das Lagern, den Umgang mit, die Nutzung oder die Produktion von gefährlichen Stoffen i. S. des ChemG bzw. der GefStoffV, wassergefährdenden Stoffen i. S. des WHG oder radioaktiven Stoffen? Unfall- /Störfallrisiken, z.B. bei der Lagerung, Handhabung, Beförderung von explosiven, giftigen, radioaktiven, krebs-erregenden, erbgutverändernden Stoffen; Wenn ja : In welchem Umfang jeweils?	Mit der geplanten Flurbereinigung sind keine Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen verbunden.
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit z. B. durch Verunreinigungen von Wasser und Luft	Mit der geplanten Flurbereinigung sind keine Risiken für die menschliche Gesundheit verbunden.

ArL	Verf.-Nr.
01	2823

Geplante vereinfachte Flurbereinigung Burlage
Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG

Unterlage zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht
gem. 7 UVPG i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 NUVPG entsprechend der Anlage 3 UVPG

2	Standort des Vorhabens Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- Qualitäts- und Schutzkriterien zu beurteilen. In die Betrachtung der Empfindlichkeit des möglicherweise beeinträchtigten Gebietes sind die jeweils relevanten Vorbelastungen im Sinne einer Status-quo-Betrachtung ebenso miteinzubeziehen wie mögliche kumulative Wirkungen und mögliche Wechselwirkungen mit gleichartigen Vorhaben, zumindest insoweit sie offensichtlich sind. Der Standort des Vorhabens ist durch die Standortmerkmale zu beschreiben, die für die Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.	
2.1	Nutzungskriterien <i>Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche oder öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- oder Entsorgung.</i> Sind in der Umgebung andere Anlagen mit Auswirkung auf Standort des Vorhabens bekannt? Welche diesbezüglichen oder sonstigen Vorbelastungen sind bekannt oder zu besorgen? Sind kumulative Wirkungen möglich (Art und Intensität)?	Im RROP des Landkreises Leer (2006) sind folgende Nutzungen dargestellt: - Vorranggebiete: Natur und Landschaft, Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung, - Vorbehaltsgebiete: Natur und Landschaft, Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung, Erholung, Landwirtschaft - aufgrund hohen Ertragspotenzials sowie Landwirtschaft - aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft. Zudem sind folgende weitere Darstellungen für das geplante Verfahrensgebiet enthalten: - Regional bedeutsamer Wanderweg, Radfahren, - Gebiet zur Vergrößerung des Waldanteils sowie - Hauptverkehrsstraßen von regionaler Bedeutung. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Rhaderfehn (2022) stellt für das geplante Verfahrensgebiet großräumig Flächen für die Landwirtschaft dar. Zudem werden u.a. folgende weitere Festlegungen dargestellt: - Wohnbauflächen, Flächen für den Gemeinbedarf (u.a. Kirche, Schule, Kindergarten, Jugendheim, Gemeindehaus), Öffentliche Grünflächen (Ortslagen Burlage, Altburlage, Neuburlage), - Gewerbliche Bauflächen (kleinflächig an der L 30), - Flächen für Wald (nordwestlich von Burlage) und - Grundwasservorranggebiet (nordwestlicher Teil des geplanten Verfahrensgebietes). Die Maßnahmen der geplanten Flurbereinigung stehen den Aussagen des RROP oder der Bauleitplanung nicht entgegen.

ArL	Verf.-Nr.
01	2823

Geplante vereinfachte Flurbereinigung Burlage
Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG

Unterlage zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht
gem. 7 UVPG i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 NUVPG entsprechend der Anlage 3 UVPG

		Im Bereich des geplanten Verfahrensgebietes nicht vorhanden: – Wohngebiete oder Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 und 5 ROG sowie - Empfindliche Nutzungen, wie Krankenhäuser, Altersheime etc..
2.2	Qualitätskriterien <i>Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt des Gebiets und seines Untergrunds</i> Fläche: z. B. Flächenverfügbarkeit, Nutzungsmöglichkeit Boden: z. B. Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion, Standorteigenschaften, Empfindlichkeit gegenüber Bodenerosion; Stoffliche Belastung der Böden; Landschaft: z. B. Empfindlichkeit des Landschaftsbildes sowie Landschaftsraumes gegenüber dem Vorhaben Wasser: a) Oberflächenwasser: z. B. Beschaffenheit: Ökologischer und chemischer Zustand, Situation von Hydraulik/ Hydrologie, Morphologie und Beschaffenheit der Gewässersedimente b) Grundwasser: z. B. Beschaffenheit (Qualität), -Hydrologie, Grundwassermenge und Stand Tiere: Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten i. S. von § 7 (2) Nrn. 13 u. 14 BNatSchG, Vorkommen von gefährdeten (Rote-Liste-) Arten Pflanzen: Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten i. S. von § 7 (2) Nrn. 13 u. 14 BNatSchG, Vorkommen von gefährdeten (Rote-Liste-) Arten Biologische Vielfalt: Artenvielfalt, Lebensraumvielfalt Luft/Klima: z. B. Luftqualität (Kurgebiete, Frischluftschneisen, Kaltluftentstehungsgebiete)	Fläche: – Lage überwiegend in einem unzerschnittenen verkehrsarmen Raum > 100 km² gem. BfN (2010). Boden: – überprägter Boden im Bereich der vorh. Wegekörper, ca. 50% versiegelt, – Niederung des Burlage-Langholter Tiefs: Erdniedermoor, Gley-Podsol, Gley mit Niedermoorauflage, Podsol-Gley, tlws. Tiefumbruchböden, – östlich der Niederung des Burlage-Langholter Tiefs: Tiefumbruchboden aus Hochmoor und Erdhochmoor, kleinflächig Erdhochmoor mit Sanddeckkultur und Tiefumbruchboden aus Moorgley, – westlich der Niederung des Burlage-Langholter Tiefs: kleinflächig Erdhochmoor, Tiefumbruchboden aus Hochmoor, Tiefumbruchboden aus Moorgley, Erdhochmoor mit Sanddeckkultur, – überwiegend kohlenstoffreiche Böden mit Klimaschutzpotenzial, – Suchräume für schutzwürdige Böden der Kategorien hoher Bodenfruchtbarkeit, besonderen Standorteigenschaften, natur- und kulturgeschichtliche Bedeutung, – Archivfunktion: keine bekannten Bodendenkmale. Wasser: – GW-Stand (Oberboden): zwischen 2,5 mNN (im Norden) und 5,0 mNN (im Süden), – GW-Neubildungsrate überwiegend >150-200 mm/a, – Hauptvorfluter: „Burlage-Langholter Tief“ sowie sonstige Gräben und Vorfluter, – Bestandteil des EU-Gewässernetzes: Wasserkörper Nr. 04033 „Burlage-Langholter Tief“; Gewässertyp „Sand- und lehmgeprägte Tieflandflüsse Gewässer der Marschen“; erheblich veränderter Wasserkörper, „unbefriedigendes“ ökologisches Potenzial, „nicht guter“ chemischen Zustand, – mehrere Stillgewässer, z.T. naturnahe Ausprägung.

ArL	Verf.-Nr.
01	2823

Geplante vereinfachte Flurbereinigung Burlage
Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG

Unterlage zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht
gem. 7 UVPG i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 NUVPG entsprechend der Anlage 3 UVPG

		Tiere (einschl. biologische Vielfalt): – Brutvögel: im südöstlichen Teilbereich des geplanten Verfahrensgebietes liegt das EU-Vogelschutzgebiet „Esterweger Dose“ als landesweit wertvoller Bereich für Brutvögel. Pflanzen (einschl. biologische Vielfalt): – Wertvolle Bereiche der landesweiten Biotopkartierung: – Teilbereich der nördlichen Niederung des Burlage-Langholter Tiefs (Biotop: Feuchtgebüsch, Quelle, Niedermoor/Sumpf, Erlen-Bruchwald, Birkenbruchwald), – Niederungsbereich nördlich der Ortslage Burlage (Biotop: Feuchtgebüsch, mesophiles Grünland, Niedermoor/Sumpf), – Östlicher Niederungsrand (Biotop: Quelle, Moorheide, Niedermoor/Sumpf, Birkenbruchwald Sonstiger Wald / Artenschutz) sowie – Hochmoor in Südosten des geplanten Verfahrensgebietes (Biotop: Sonstiges Grünland / Artenschutz, Pfeifengras-Degenerationsstadium). Klima: gem. Landschaftsrahmenplan des Landkreises Leer (2021): – Bereiche, die Treibhausgase speichern, v.a. im Übergangsbereich zwischen Niederung und angrenzenden Hochmoorkomplexen, – Bereiche, die Treibhausgase emittieren, wie v.a. die Erdhochmoor- und Erdniedermoorböden. Landschaftsbild: – überwiegend hohe Bedeutung (Niederung, u.a. mit mäandrierendem Bachlauf und Wallhecken sowie naturnäherer Hochmoorbereich), – mittlere Bedeutung (Hochmoorstreifen mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung).
2.3	Schutzkriterien <i>Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes</i>	

ArL	Verf.-Nr.
01	2823

Geplante vereinfachte Flurbereinigung Burlage
Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG

Unterlage zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht
gem. 7 UVPG i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 NUVPG entsprechend der Anlage 3 UVPG

2.3.1	Natura 2000-Gebiete gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	EU-Vogelschutzgebiet V14 „Esterweger Dose“ Ein ca. 205 ha großer Teilbereich des insgesamt ca. 6.440 ha großen EU-Vogelschutzgebiets (EU-VSG) liegt im geplanten Verfahrensgebiet. Das EU-VSG liegt in dem Wirkraum der baubedingten Maßnahmen (Abstand 200 m) von zwei Wegebaumaßnahmen (E.Nrn. 101.20, 102.00). Bei Durchführung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen, v.a. Bauausschlusszeit, sind keine bau-, anlage- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen des EU-VSG durch die geplanten Wegebaumaßnahmen zu erwarten. Das geplante Flurbereinigungsverfahren soll u.a. dazu dienen, durch ein gezieltes Flächenmanagement, zusammenhängende Flächenkomplexe zur Umsetzung von Renaturierungsmaßnahmen im Sinne der Ziele der Natura 2000-Gebiete zu schaffen. FFH-Gebiet 158 „Esterweger Dose“ Das FFH-Gebiet 158 „Esterweger Dose“ liegt außerhalb des geplanten Verfahrensgebietes; es grenzt in drei Bereichen an das geplante Verfahrensgebiet. Die im Rahmen des geplanten Flurbereinigungsverfahrens vorgesehenen Wegebaumaßnahmen werden jeweils auf den bestehenden Wegekörpern durchgeführt. Diese Wegebaumaßnahmen liegen in einem Abstand von mind. 300 m zu dem FFH-Gebiet 158 „Esterweger Dose“. Es ist offensichtlich auszuschließen, dass die geplanten Wegebaumaßnahmen zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets 158 „Esterweger Dose“ führen können. Das geplante Flurbereinigungsverfahren soll u.a. dazu dienen, durch ein gezieltes Flächenmanagement, zusammenhängende Flächenkomplexe zur Umsetzung von Renaturierungsmaßnahmen im Sinne der Ziele der Natura 2000-Gebiete zu schaffen.
2.3.2	Naturschutzgebiete gem. § 23 Abs. 1 BNatSchG	Naturschutzgebiet „Esterweger Dose“ Ein ca. 205 ha großer Teilbereich des insgesamt ca. 4.720 ha großen Naturschutzgebietes (NSG) liegt im geplanten Verfahrensgebiet. Das NSG liegt in dem Wirkraum der baubedingten Maßnahmen (Abstand 200 m) von zwei Wegebaumaßnahmen (E.Nrn. 101.20, 102.00). Bei Durchführung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen, v.a. Bauausschlusszeit, sind keine bau-, anlage- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen des NSG durch die geplanten Wegebaumaßnahmen zu erwarten. Das geplante Flurbereinigungsverfahren soll u.a. dazu dienen, durch ein gezieltes Flächenmanagement, zusammenhängende Flächenkomplexe zur Umsetzung von Renaturierungsmaßnahmen im Sinne der Verordnung des NSG zu schaffen.
2.3.3a	Nationalparke gem. § 24 Abs. 1 BNatSchG	Im geplanten Verfahrensgebiet nicht vorhanden.

ArL	Verf.-Nr.
01	2823

Geplante vereinfachte Flurbereinigung Burlage
Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG

Unterlage zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht
gem. 7 UVPG i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 NUVPG entsprechend der Anlage 3 UVPG

2.3.3b	Nationale Naturmonumente gem. § 24 Abs. 4 BNatSchG	Im geplanten Verfahrensgebiet nicht vorhanden.
2.3.4a	Biosphärenreservate gem. § 25 Abs. 1 BNatSchG	Im geplanten Verfahrensgebiet nicht vorhanden.
2.3.4b	Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 Abs. 1 BNatSchG	Im geplanten Verfahrensgebiet nicht vorhanden.
2.3.5	Naturdenkmäler gem. § 28 Abs. 1 BNatSchG	Im geplanten Verfahrensgebiet nicht vorhanden.
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 Abs. 1 BNatSchG, auch soweit Wallhecken sowie Ödland und sonstige naturnahe Flächen nach § 22 Abs. 3 und 4 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum BNatSchG (NAGBNatSchG) dazugehören	71 Wallhecken, in Einzelfällen im Wegeseitenraum der geplanten Wegebaumaßnahmen (E.Nrn. 105.00, 107.00, 108.00). Im Zuge der Baumaßnahmen sind Schutzmaßnahmen der angrenzenden erhaltenswerten Gehölze und Wallhecken gem. RAS-LP 4 ¹ sowie der DIN 18920 zum Schutz vor Schäden durch die Bautätigkeit (Vermeiden von Bodenverdichtung im Wurzelbereich und Schutz der Stämme gegen Verletzung) vorgesehen. Bei Durchführung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen sind keine bau-, anlage- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen von Wallhecken durch die geplanten Wegebaumaßnahmen zu erwarten.
2.3.7	Gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG, auch soweit hochstaudenreiche Nasswiesen, Bergwiesen sowie natürliche Höhlen und Erdfälle nach § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG dazugehören	43 gesetzlich geschützte Biotop (Kategorien; Bruchwald, naturnahe Stillgewässer, Röhricht, Hochmoor, Nassgrünland), in einem Fall (Nährstoffreiche Nasswiesen) angrenzend and den Wegeseitenraum von zwei geplanten Wegebaumaßnahmen (E.Nr. 101.20, 108.00). Im Zuge der Baumaßnahmen wird sichergestellt, dass die Fläche des gesetzlich geschützten Biotops vor Auswirkungen des Baubetriebes geschützt wird. Bei Durchführung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen sind keine bau- oder anlagebedingten Beeinträchtigungen von gesetzlich geschützten Biotopen durch die geplanten Wegebaumaßnahmen zu erwarten.
2.3.8a	Wasserschutzgebiete gemäß §§ 51 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	Im geplanten Verfahrensgebiet nicht vorhanden.
2.3.8b	Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Abs. 4 WHG	Im geplanten Verfahrensgebiet nicht vorhanden.
2.3.8c	Risikogebiete gemäß § 73 Abs. 1 WHG	Überwiegend Lage in einem großräumigen Küstengebiet zur Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie sowie innerhalb eines Risikogebietes HQ-Extrem (Risikogewässer: Tideems, Flutquelle: Küste).
2.3.8d	Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	Im geplanten Verfahrensgebiet nicht vorhanden.
2.3.9	Gebiete, für die durch Gemeinschaftsvorschriften bestimmte Umweltqualitätsnormen festgelegt sind und in denen diese Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind Mögliches Erreichen oder Überschreiten von Grenzwerten bzw. Qualitätsanforderungen diesbezüglicher EG-Richtlinien	Bestandteil des EU-Gewässernetzes: Wasserkörper Nr. 04033 „Burlage-Langholter Tief“; Gewässertyp „Sand- und lehmgeprägte Tieflandflüsse Gewässer der Marschen“; erheblich veränderter Wasserkörper, „unbefriedigendes“ ökologisches Potenzial, „nicht guter“ chemischen Zustand.

¹ RAS-LP 4: Richtlinie für die Anlage von Straßen. Teil: Landschaftspflege. Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRASSEN- UND VERKEHRSWESEN 1999)

ArL	Verf.-Nr.
01	2823

Geplante vereinfachte Flurbereinigung Burlage
Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG

Unterlage zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht
gem. 7 UVPG i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 NUVPG entsprechend der Anlage 3 UVPG

2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes (vgl. hierzu die Inhalte der Regionalen Raumordnungsprogramme)	Im geplanten Verfahrensgebiet nicht vorhanden.
2.3.11 a	(Bau)Denkmäler, (Bau)Denkmalensembles, Bodendenkmäler, archäologisch bedeutsame Landschaften, die gemäß § 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes in das Verzeichnis der Kulturdenkmale aufgenommen sind	In dem geplanten Verfahrensgebiet sind keine Bodendenkmale bekannt. In dem geplanten Verfahrensgebiet liegen zwei Baudenkmale: – eine alte Schule (Freitagstraße-Süd 49) sowie – ein Wohnhaus (Jacobstraße 1). Nur im Bereich des denkmalgeschützten Wohnhauses (Jacobstraße 1) sind Wegebaumaßnahmen geplant (E.Nrn. 105.00, 106,20). Die Wegebaumaßnahmen finden auf den vorhandenen Wegekörpern statt. Die Entfernung zwischen Wegekörper und Baudenkmal beträgt mind. 8 m. Eine Beeinträchtigung des Baudenkmals ist nicht zu erwarten.
2.3.11 b	Grabungsschutzgebiete gemäß § 16 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes	Im geplanten Verfahrensgebiet nicht vorhanden.

ArL	Verf.-Nr.
01	2823

Geplante vereinfachte Flurbereinigung Burlage
Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG

Unterlage zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht
gem. 7 UVPG i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 NUVPG entsprechend der Anlage 3 UVPG

3	Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen <i>Die nachfolgende Matrix kann dabei helfen, die nun erforderliche Bewertung vorzunehmen. Je nach Fallgestaltung können die Kriterien einzeln oder im Zusammenwirken die Erheblichkeit und damit die UVP-Pflicht begründen. Möglichkeiten, die die Auswirkungen wirksam vermindern können, sind zu berücksichtigen.</i>	
	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien: – Art und Ausmaß, – grenzüberschreitender Charakter, – Schwere und Komplexität, – Wahrscheinlichkeit, – Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit.
Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	Potenzielle baubedingte Beeinträchtigung des Wohnumfelds (Lärm, Erschütterungen, Staub, Geruch)	Durch die zeitlich begrenzten Beeinträchtigungen während der Bauphase sind keine erheblichen negativen Auswirkungen i.S.d. UVPG zu erwarten.
Tiere	Potenzielle baubedingte Beeinträchtigung/Störung von Brut- und Rastvögeln des Offenlandes Potenzielle baubedingte Beeinträchtigung/Störung von Brutvögeln der Gehölze und von Fledermäusen	Vermeidungsmaßnahmen: – Ausschluss der Bautätigkeit in für Brut- und Rastvögel wertvollen Bereichen in der Zeit vom 01.11. bis zum 15.07. eines jeden Jahres für die Wegebaumaßnahmen E.Nrn. 101.20 und 102.00, – Ausschluss von Baustelleneinrichtungsflächen im Umfeld des EU-Vogelschutzgebietes (Abstand Baustelleneinrichtungsflächen ≥ 200 m). – Ausschluss der Fällung bzw. Beseitigung von Gehölzen in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG, – Kontrolle vor Fällung von Gehölzen auf potenzielle Quartiere von Fledermäusen und ggf. auf Fledermaus-Besatz, – Schutzmaßnahmen der angrenzenden erhaltenswerten Gehölze gem. RAS-LP 4² sowie der DIN 18920 zum Schutz vor Schäden durch die Bautätigkeit. Aufgrund der überschaubaren Ausmaße und der Vorhersehbarkeit sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen i.S.d. UVPG zu erwarten.

² RAS-LP 4: Richtlinie für die Anlage von Straßen. Teil: Landschaftspflege. Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRASSEN- UND VERKEHRSWESSEN 1999)

ArL	Verf.-Nr.
01	2823

Geplante vereinfachte Flurbereinigung Burlage
Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG

Unterlage zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht
gem. 7 UVPG i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 NUVPG entsprechend der Anlage 3 UVPG

Pflanzen	Potenzieller Verlust bzw. potenzielle Beeinträchtigung von einzelnen Gehölzen, Wallhecken und besonders geschützten Biotopen	Vermeidungsmaßnahmen: – Schutzmaßnahmen der angrenzenden erhaltenswerten Gehölze, s. Schutzgut Tiere, – Schutz der an die Baumaßnahmen angrenzenden Wallhecken und gesetzlich geschützten Biotope vor Auswirkungen des Baubetriebes, z.B. durch gekennzeichnete Bauausschlussflächen, Schutzzäune. Aufgrund der überschaubaren Ausmaße und der Vorhersehbarkeit sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen i.S.d. UVPG zu erwarten.
Biologische Vielfalt	keine	-
Fläche	Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen durch landschaftsgestaltende Anlagen	Aufgrund der überschaubaren Ausmaße und der Vorhersehbarkeit sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen i.S.d. UVPG zu erwarten.
Boden	Netto-Zusatzversiegelung von Boden von ca. 1.040 m ²	Aufgrund der überschaubaren Ausmaße und der Vorhersehbarkeit sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen i.S.d. UVPG zu erwarten.
Wasser	keine	-
Luft/Klima	keine	-
Landschaft	keine	-
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Wegebaumaßnahmen (E.Nrn. 105.00, 106,20) auf vorhandener Trasse im Bereich eines denkmalgeschützten Wohnhauses (Jacobstraße 1)	Die Entfernung zwischen Wegebaumaßnahme und Baudenkmal beträgt mind. 8 m. Eine Beeinträchtigung des Baudenkmals ist nicht zu erwarten.
Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern	keine	-

Zusammenfassung; Gesamteinschätzung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen (durch zuständige Behörde)

Erhebliche und nachteilige bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen der Maßnahmen können mit Hilfe der geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen den gesetzlichen Vorgaben entsprechend auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.

Eine UVP ist demnach nicht erforderlich.

UVP erforderlich? (ja/nein)